Der
Eigentumserwerb am Wildergut
nach deutschem Recht.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt

von

Franz Dahmen

Referendar aus Aachen.

Rostock

Carl Hinstorffs Buchdruckerei

1902.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Jagdberechtigung in Deutschland.

1. Grundlegende Rechtsanschauungen.
2. Die Zeit der Jagdfreiheit.
3. Die Ausbildung des Bodenregals und der sonstigen Obereigentumsverhältnisse am Grund und Boden mit deren Folgen für die Jagdberechtigung.
4. Der Wilddiebstahl und das Wildergut.
5. Das römische Recht und der Einfluss seiner Rezeption auf das deutsche Jagdrecht.

a) die positiven Bestimmungen der Quellen.

b) Die gemeinrechtliche Doktrin.

6. Der Eigentumserwerb am Wildergut nach den deutschen Partikulargesetzgebungen.

II. Die gegenwärtigen Theorieen über den Eigentumserwerb am Wildergut.

1. Die Okkupationstheorie.
2. Die Repräsentationstheorie.
3. Die Theorie des blossen Besitzes.

III. Ergebnis.

Einleitung.

In der deutschen Rechtsgeschichte begegnen wir einzelnen Rechtsanschauungen, welche sich ungeachtet der Rezeption des römischen Rechts siegreich behauptet haben, nnd welche trotz mancher Versuche, sie durch römische Rechtsbegriffe zu ersetzen, aus dem deutschen Rechte niemals haben verdrängt werden können. Zu diesen zählt der Begriff des Jagdrechts. Mit diesem Begriff aber ist die Frage nach dem Eigentumserwerb am Wildergut auf das engste verknüpft, ja man kann sagen, das Wesen des deutschen Jagdrechts ist nur vollkommen bestimmt, wenn auch diese Frage sich daraus genügend sicher entscheiden lässt.

Bis in die neueste Zeit hinein hat sich die Litteratur mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigt, ohne jedoch zu einem einheitlichen Ergebnis zu gelangen.

Das neue deutsche bürgerl. Gesetzbuch vermeidet es, das Jagdrecht seiner Regelung zu unterwerfen. Nach EG. zum BGB. Art. 69 bleiben die landesgesetzlichen Vor-Vorschriften über die Jagd, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2, unberührt. Die Gründe, welche gegen eine weitergehende Kodifikation dieser Materie vorliegen, dürften folgende sein:

Einmal zählt das Jagdrecht zu denjenigen Rechtsmaterien, deren einheitliche Regelung das BGB. mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Bodenverhältnisse innerhalb der Einzelstaaten abgelehnt hat. Sodann aber mochte der Gesetzgeber selbst erkannt haben, dass dieses Rechtsgebiet für eine Kodifikation von der Bedeutung des BGB. noch nicht reif sei. Der Gesetzgeber will eben — und zwar mit Recht — der Entwicklung des Rechts nicht vorgreifen, oder eine Frage, die noch Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung bildet, über welche noch die Meinungen geteilt sind, durch eine vorzeitige Entscheidung festlegen.

Auch die Streitfrage nach dem Eigentumserwerb am Wildergut ist durch das BGB. nicht endgültig erledigt. Um aus jenen wenigen und keineswegs zweifellosen Gesetzesstellen über diesen Gegenstand eine sichere Entscheidung zu gewinnen, dürfte eine nähere Untersuchung namentlich unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts unerlässlich sein.

Man kann nun nicht verkennen, dass namentlich in der neueren Litteratur über diesen Gegenstand die historische Seite der Frage eingehend untersucht worden ist, indes ist stellenweise, zumal aber in den älteren Schriften das römische Recht im Verhältnis zum deutschen Recht zu sehr berücksichtigt worden. Da dem römischen Recht der Begriff des subjektiven Jagdrechts, wie er in der heutigen deutschen Rechtsanschauung fortlebt, gänzlich fremd ist, so ist bei der historischen Untersuchung die römische Doktrin

vorerst überhaupt unberücksichtigt zu lassen. Erst von dem Zeitpunkt ab, wo römische Rechtssätze nach Deutschland gelangen, ist zu prüfen, ob und welchen Einfluss diese auf das deutsche Jagdrecht gehabt haben.

Vielleicht wäre der Streit über die Frage längst entschieden, hätten die älteren Darstellungen dem deutschen Rechte eine gebührendere Beachtung geschenkt und jeglichen Versuch, die deutschen Rechtsanschauungen durch römischrechtliche zu ersetzen oder mit ihnen in Einklang zu bringen, unterlassen. Gerade das Jagdrecht ist ein spezifisch deutsches Rechtsinstitut, und es sind namentlich mit Rücksicht auf eine etwaige weitergehende Kodifikation alle römischen Rechtsbegriffe, welche sich nimmermehr auf dieses Gebilde des deutschen Rechts anwenden lassen, fern zu halten.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Jagdberechtigung in Deutschland.

1. Grundlegende Rechtsanschauungen.

Nach den ältesten Berichten über das Land und die Kultur der Germanen war der Boden Deutschlands zum grössten Teil mit Wäldern bedeckt, und die Bewohner des Landes lebten ursprünglich hauptsächlich von der Jagd.[1] So lange die Germanen noch nicht zur Sesshaftigkeit gelangt waren, muss man wohl annehmen, dass bei ihnen die Jagd jedem freistand. Nachdem sich aber einmal das Eigentum an Grund und Boden ausgebildet hatte, kann es unmöglich bei der grossen Vorliebe der alten Deutschen für die Jagd, sowie wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung derselben jedermann freigestanden haben, auf jedem beliebigen Grundstücke die Jagd auszuüben. Bei einem Volke, welches zum Teil geradezu un-

1) Caesar de bell. Gall. VI 21: vita omnis in venationibus . . . consistit; vergl. auch 22; IV 1: multumque sunt in venationibus etc.

Tacitus Germ. XV;

Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (1886), I 1 S. 15.

mittelbar von Jagd und Fischerei lebte, mussten sich naturgemäss schon früh besondere Rechtssätze über den Wilderwerb bilden.

Im Gegensatz zu anderen Völkern, welche, nachdem sie einmal sesshaft geworden, nur von Ackerbau und Viehzucht lebten, waren die alten Deutschen mehr auf die Erträgnisse der Wälder angewiesen, die sie nach jeder Richtung ausnutzten. Der Bodenertrag bestand hauptsächlich in Holzhau, Weide, Jagd und Fischfang. Der Ackerbau war im Vergleich zu diesen Erwerbsarten des Lebensunterhaltes noch wenig entwickelt.[1]

Wenn schon diese Erwägungen zu dem Schlusse führen, dass bei den alten Deutschen, nachdem sich einmal der Begriff des Sondereigentums an Grund und Boden gebildet, die freie Jagd nicht länger bestanden habe, dass vielmehr der Grundeigentümer das grösste Interesse daran haben musste, den Jagdertrag seines Bodens gesichert zu sehen, so finden wir diese Annahme bestätigt durch positive Gesetzesvorschriften. Von ihnen wird unten des näheren die Rede sein.

Der Grundeigentümer ist prinzipiell allein auf seinem Gebiete jagdberechtigt. Auf diesem Satz fusst die weitere Entwicklung des deutschen Jagdrechts. Dieser Satz ist von vornherein um so mehr hervorzuheben, als er, wie wir später sehen werden, dem römischen Rechte gänzlich unbekannt war; er ist lediglich der deutschen Rechtsanschauung entsprungen. In der ganzen deutschen Rechtsgeschichte kommt

1) Lamprecht a. a. O. I 2 S. 1491.

dieser Grundsatz immer wieder zum Vorschein. Gegen ihn müssen andere Rechtsanschauungen, welche in späteren Zeiten auftauchen, besonders verteidigt werden.

Aber diese Verbindung des Grundbesitzes mit der Jagdberechtigung ist nicht die einzige Eigentümlichkeit des deutschen Jagdrechts. Ein weiterer grundlegender Unterschied vom römischen Recht muss gleichfalls berücksichtigt werden: Der deutsche Grundeigentumsbegriff.

Ist das römischrechtliche Eigentum die grundsätzlich jeden Dritten ausschliessende Befugnis des Berechtigten, das Eigentumsobjekt zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, so zeigt der deutsche Eigentumsbegriff viel weniger Starrheit, viel mehr Elastizität. Ursprünglich lag das Eigentum an Grund und Boden in der Hand der Völkerschaft. Zur Zeit des Tacitus ist es an die einzelnen Markgenossenschaften verteilt, aber das dahinter stehende Obereigentum des Volkes geriet nicht in Vergessenheit.

Weiterhin wird das Eigentum der Markgenossenschaften an der gesamten bestellten und unbestellten Flur des Markverbandes, soweit das Ackerland in Frage kommt, an die einzelnen Familien der Markgenossen verteilt, ein Rechtsverhältnis, das wiederum Eigentum heisst; doch zeigen sich auch hier wieder Spuren des Obereigentums der Markgenossenschaft.[1] Dagegen bleibt die Almende, also Weide, Wald und

1) z. B. das Heimfallsrecht der Immobilien an die Gemeinde bei unbeerbtem Tode.

Wasserläufe des Bezirks der Mark im ungeteilten Eigentum der Markgenossenschaft.

Mit dem Erstarken des Königtums nimmt der König das alte Volksobereigentum am gesamten Staatsgebiete für sich in Anspruch. Es entsteht das Bodenregal. Kraft seines Obereigentums hat der König das Recht, Wälder zu bannen und die an und für sich dem Grundeigentümer zustehende Jagdberechtigung zu beschränken oder aufzuheben.

Dazu treten andere Obereigentumsverhältnisse und äussern ähnliche Wirkungen für die Jagdberechtigung. Es entwickelt sich das Obereigentum der Grundherren, denen gegnnüber die Hörigen nur Untereigentum haben.[1]

Diese Teilungen des Grundeigentums hatten notwendigerweise für die Jagdberechtigung wesentliche Änderungen zur Folge. Sicherlich hätten diese Umgestaltungen des Grundeigentumsbegriffes auf das deutsche Jagdrecht nicht so bedeutenden Einfluss gehabt, wenn es nicht mit dem Grundeigentum so enge verbunden gewesen wäre.

Es sind demnach bei der Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Jagdrechts folgende Momente zu berücksichtigen:

Einmal ist bei den deutschen Völkern ursprünglich der Inhaber des echten Grundeigentums, dem anfangs allein jegliche Nutzung des Bodens zustand, als solcher auf seinem Gebiet auch allein jagdberechtigt. Andererseits wird ihm diese Berechtigung allmählig dadurch

1) Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 2. Bd. 1. Abt. S. 290 ff.

entrissen, dass sich der Grundeigentumsbegriff in Ober- und Untereigentum und weitere Abstufungen teilt. Blieb auch ein grosser Teil der Nutzungen in der Hand des Untereigentümers, der den unmittelbaren Besitz des Bodens innehatte, so waren andere Nutzungsarten dem Inhaber des Obereigentums vorbehalten. Hierzu gehörte vor allem die Jagd. Indem aber jenes Obereigentum mehr oder weniger eine öffentlich-rechtliche Tendenz zeigte, bereitete es die Entstehung der Regalität der Jagd vor. In dem Jagdregal der Landesherren erreichte die Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentum ihren Höhepunkt.

So ist denn im Vergleich mit dem römischen Recht der Inhalt des Eigentums an Grund und Boden des deutschen Rechts im Verlauf der Rechtsentwicklung ein erheblich verschiedener geworden. „Während nach römischem Recht das Grundeigentum das Recht der Nutzung in jeglicher Richtung umfasste, also auch das Recht der Nutzung zwecks Okkupation von Mineralien, Wild, Fischen, werden diese Okkupationsbefugnisse in Deutschland nicht mehr vom Grundeigentum umfasst, bilden vielmehr den Inhalt selbständiger Aneignungsrechte.“ [1]

Im folgenden ist nun unter Berücksichtigung jener beiden grundlegenden Momente die Entwicklung des deutschrechtlichen Begriffs des subjektiven Jagdrechts: der besonderen Jagdberechtigung, wie sie noch heute in unserer Rechtsanschauung fortlebt, im einzelnen zu schildern.

1) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 288 f.

2. Die Zeit der Jagdfreiheit.

Für die älteste germanische Zeit müssen wir, wie schon oben erwähnt, vermuten, dass die Jagd vollständig frei war. So lange eben noch kein besonderes Eigentum an Grund und Boden vorhanden war, ist dies nicht verwunderlich sondern das Natürlichste. Eingehende Untersuchungen über diese allgemeine Jagdbefugnis, welche sich von dem freien Okkupationsrecht der Römer in nichts unterschieden haben mochte, dürften um so weniger angebracht sein, als sichere Nachrichten über diesen Gegenstand fehlen. Überdies hängt die Jagd so enge mit den Bodenverhältnissen zusammen, dass so lange noch kein feststehendes Privateigentum an Grund und Boden vorhanden ist, man sich auch keine Festsetzung von rechlichen Normen über die Ausübung der Jagd denken kann.[1] So lange der Boden gemeinschaftlich war, war es auch die Jagd.[2]

Zur Zeit Cäsars sind die germanischen Volksstämme zwar schon im allgemeinen sesshaft geworden, aber ein Sondereigentum an Grund und Boden hat sich noch nicht entwickelt.[3] Der Boden gehörte der Völkerschaft als solcher, er war Volksland. Die Jagd stand daher noch jedem Volksgenossen frei, soweit das Volksland reichte. Nachdem sodann in der Zeit

1) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland (1832) S. 7.

2) Seibertz, das westfälische Jagdrecht im Neuen Archiv für Preussisches Recht und Verfahren, 14. Jahrg. (1850) S. 532 und 536.

3) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (1898) S. 53. Caesar de bell. Gall. VI 22.

des Tacitus die gesamte der Völkerschaft gehörige Flur unter die Markgenossenschaften und weiterhin an die einzelnen Markgenossen aufgeteilt worden war, hörte zunächst der jährliche Wechsel des Feldbesitzes, wie er zur Zeit Cäsars bestanden, auf. Indes von einem wirklichen Privateigentum am Boden kann man auch jetzt kaum sprechen. Zwar hatte der einzelne Sondernutzung an dem von ihm bestellten Ackerland, jedoch bei der noch mangelhaften Feldwirtschaft war häufiger Wechsel des Landes notwendig.[1] Alles nicht verteilte Land, also vor allem die Wälder, diente als gemeine Mark oder Almende dem gemeinen Nutzen.

Erst nach der Völkerwanderung gelangten die deutschen Völkerschaften zu dauernder Sesshaftigkeit. Der periodische Wechsel der Ackerflur, der noch zur Zeit des Tacitus üblich war, fand nicht mehr statt. „Das rohe System der Wechselwirtschaft war endgültig überwunden: fest sass nunmehr die alte Sippe ein für allemal auf ihrer heimatlichen Flur, sie war zur Wirtschaftsgemeinde, zur Markgenossenschaft geworden".[2] Jetzt erst konnte sich ein wirkliches Privateigentum des einzelnen an Haus, Hof und Acker entwickeln. Nunmehr tritt der Begriff des Grundeigentums in das Gebiet des Privatrechts. Bisher gab es nur Privateigentum an der Fahrhabe, während der Boden mehr oder weniger im gesamten Eigentum der Markgenossenschaft stand.

---

1) Schröder a. a. O. S. 55; Tacitus Germ. XXVI.

2) Geffcken, Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 21. Bd. Germ. Abt. (1900) S, 186.

Mit dem Entstehen des Sondereigentums an Grund und Boden konnte die Jagdfreiheit in dem früheren Umfange nicht länger bestehen. Schon die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd für die germanischen Volksstämme lässt den Schluss gerechtfertigt erscheinen, dass sich bereits sehr früh Rechtsvorschriften über die Jagdnutzung gebildet haben.

In der That finden wir in den alten Volksgesetzen derartige Bestimmungen.

Zwar kommt die von einigen als Beleg hierfür angeführte Stelle der Lex Salica tit. 33,1 nicht so sehr in Betracht. Denn dieses Gesetz kennt noch keine Privatwälder. Der Wald ist Gemeindewald. Von einem andere Gemeindegenossen ausschliessenden Jagdrecht auf bestimmtem Grund und Boden kann demnach in der Lex Salica nicht die Rede sein.[1]

Aber schon das Gesetz der Ufer-Franken, welches dem salischen Recht nachgebildet wurde, erwähnt Privatwälder; in ihnen ist nur der Eigentümer jagdberechtigt. Es heisst in Lex Ribuaria 76: Si quis Ribuarius in silva commune seu reges vel alicuius locadam materiamen vel ligna finata abstulerit, 15 solidos culpabilis iudicetur, sicut de venationibus vel de piscationibus, quia non res possessa, sed de ligna agitur.[2]

Hier werden also ausdrücklich ausser dem gemeinen Walde noch andere Privatwälder erwähnt. In ihnen ist die Entwendung von Holz, an dem der Eigentümer noch nicht Gewahrsam hatte, verboten. In gleicher

1) Vergl. Geffcken, Lex Salica (1898) S. 148.
2) MG. LL. V S. 262.

Weise ist die Jagd und Fischerei dort untersagt. Weiterhin kommt hier in Betracht 42,1: Si quis de diversis venationibus furaverit et celaverit, seu et de piscationibus, 15 solidos culpabilis iudicedur. Quia non hic re possessa, sed de venationibus agitur.[1] In dieser Stelle kann es sich nur um das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden handeln, da in jenen Zeiten ein besonderes Jagdrecht eines anderen Berechtigten nicht vorkommt.[2]

Dass die Jagd auf fremdem Boden verboten war, ergiebt sich auch indirekt aus Lex Alamannorum Lantfridana 98,2: Nullus alienam terram sine auctoritate praesumat; qui hoc fecerit, vindictam se expellendum esse cognuscat, vel habias gadano.[3]

Lex Baiuwariorum 22,11 bestimmt: Pari modo de avibus sententia subiacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat: nisi eius conmarcanus fuerit quem calasneo dicimus. Etsi aliter praesumpserit, semper restitutionis sacramentum iniustum putamus; quamvis minima sit querela, cum 6 sacramentales iurare lex conpellit.[4] [5]

---

1) MG. LL. V S. 234.
2) Seibertz a. a. O. S. 538.
3) MG. LL. III S. 119.
4) MG. LL. III S. 334.
5) Über die prinzipielle Jagdberechtigung des Grundeigentümers s. bes. Stieglitz a. a. O. S. 16 ff. u. S. 24 ff.; Seibertz a. a. O. S. 536 ff.; vergl. auch Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 567; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts (1885) 2. Bd. S. 896; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Teil (1835) § 362 S. 687; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 4. Bd. 2. Aufl. S. 128.

In der damaligen Zeit mochten jedoch nur wenige Waldungen im Privateigentum gestanden haben. War auch die Nutzung und jetzt auch das Eigentum des Bodens, soweit er Ackerland war, geteilt, so stand das übrige Land, also Wald und Weide, noch im ungeteilten Eigentum der Markgenossenschaft.[1]

Aber auch in der Almende hörte nach dem Sesshaftwerden der Markgenossenschaften die alte Jagdfreiheit auf. Jener Grundsatz, dass der Eigentümer des Bodens allein jagdberechtigt sei, machte sich auch hier geltend.[2]

Nach ihrer wirtschaftlichen Nutzung zerfiel die Mark in drei Komplexe, in den Dorfetter, d. i. Haus, Hof und Garten, in die Feldflur und in die Almende.[3] Diese Gegensätzlichkeit hat sich aber nicht zu einer wirtschaftlichen Trennung erweitert. Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist geblieben, so dass die Mark als festgeschlossene wirtschaftliche Einheit und jene drei Bestandteile als notwendig zusammengehörend erscheinen.[4] Nicht nur hat der Grundeigentümer ein volles Nutzungsrecht an dem aufgeteilten ihm zu eigen gehörenden Grund und Boden, sondern er hat auch an dem ungeteilten Gemeindelande erhebliche Nutzungsrechte. Da kein Bedürfnis zur Aufteilung der Almende vorlag, so stand sie in gemeinschaftlicher Nutzung. Demgemäss sind jedem Markgenossen die für seine

1) Geffcken. Zur Gesch. d. deutschen Wasserrechts S. 187.

2) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht 2. Bd. (1873) S. 249.

3) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1885) 1. Bd. S. 263.

4) ebenda.

Wirtschaft notwendigen Nutzungen, aber auch nur diese, überwiesen.[1]

Dieses Sondernutzungsrecht an der Almende gilt, wie es wirtschaftlich die schlechthin unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Besitztums ist, rechtlich als Zubehör zu dem verteilten Sondereigentum an Haus, Hof und Ackerland.[2]

Somit unterliegt es keinem Zweifel, dass in dieser Zeit die sämtlichen Inhaber des Eigentums an der verteilten Ackerflur der Mark als Gesamteigentümer der Almende an dieser auch allein die Jagdberechtigung hatten. Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum zeigt sich auch hier, insofern nunmehr die Ausmärker von der Jagdberechtigung in der Almende grundsätzlich ausgeschlossen sind,[3] während, so lange sich noch kein Sondergrundeigentum gebildet hatte, wie oben erwähnt wurde, die Jagd im ganzen Staatsgebiete jedem Volksgenossen freistand.

In der Almende galt hiernach das sog. Recht der freien Pürsch, welches wohl zu unterscheiden ist von der allgemeinen Jagdfreiheit. Diese stellt sich überhaupt nicht als ein Rechtsinstitut dar. Die freie Pürsch

---

1) Lamprecht a. a. O. I 1 S. 465 f.; Gierke, deutsches Privatrecht (1895) S. 580.

2) Gierke a. a. O. S. 580.

3) Vergl. die Erzählung, nach der die Alemannen über die erste Niederlassung des heiligen Gallus und Columbinus deshalb bei ihrem Herzoge Beschwerde führten, weil dadurch die öffentlichen Jagden gestört würden: Walafrid. Strabus: Vita B. Galli. Cap. VIII bei Goldast Script. rer. Alam. p. 11 „Dicentes venationem publicam in iisdem locis propter illorum infestationem peregrinorum esse turbatam“ (cit. b. Stieglitz a. a. O. S. 31 Note 18).

dagegen giebt den in der Mark angesessenen Genossen das positive Recht, in den Gemeindewaldungen die Jagd auszuüben. Die freie Pürsch erstreckte sich aber auch noch lange in gewissem Umfang auf das verteilte Ackerland der Markgenossen. Denn war auch schon Sondereigentum an Haus und Hof, sowie an der Feldflur vorhanden, so war es deshalb doch noch nicht aus der Markgenossenschaft völlig ausgeschieden. Das Obereigentum der Mark geriet keineswegs in Vergessenheit.[1] In der abgeernteten Feldmark mochten die Markgenossen die Jagd gemeinschaftlich ausgeübt haben.[2]

Auch das Privateigentum an Wäldern darf man sich in jener Periode nicht so sehr als ein alle anderen von jeglicher Nutzung ausschliessendes Recht vorstellen. Vielmehr erscheint es in erster Linie als das eigene uneingeschränkte Benutzungs- und Verfügungsrecht des Berechtigten.[3] Nicht jede Nutzung der Umwohnenden war daran ausgeschlossen. So heisst es z. B. in der Lex Burgundionum 28,1: Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habet, incendi ligna ad usus suos de iacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva habeat liberam potestatam, neque ab illo, cuius silva est, repallatur.[4] Auch in der vorhin

1) z. B. wie schon erwähnt, im Erbrecht jener Zeit, vergl. Schröder a. a. O. S. 205.

2) Gierke a. a. O. S. 579; Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 568; von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung (1854) S. 152 f; Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland (1860) S. 306.

3) Stieglitz a. a. O. S. 19, s. auch von Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte 1. Bd. (1879) S. 106 f.

4) MG. LL. III S. 545.

angeführten Stelle der Lex Baiuwariorum ist der Vogelfang dem conmarcanus erlaubt.[1]

Das Ergebnis des Vorstehenden lässt sich dahin zusammenfassen: Ursprünglich stand die Jagd allen Volksgenossen im ganzen Staatsgebiete frei. Seit dem Sesshaftwerden der Markgenossenschaften und mit dem Entstehen des Sondereigentums am Boden ist prinzipiell der Grundeigentümer auf seinem Gebiete allein jagdberechtigt. Auf dem nicht verteilten Lande, der Almende, dürfen nur die Markgenossen die Jagd ausüben. Ausmärker sind davon ausgeschlossen. [2]

War bisher das Subjekt der Jagdberechtigung derjenige, dem als unmittelbarem Grundbesitzer auch alle anderen Nutzungen des Bodens zustanden, so trat anfangs des 9. Jahrhunderts insofern eine Veränderung ein, als die fränkischen Könige viele Wälder zu sog. Bannforsten erklärten. Um diesen Vorgang zu verstehen, muss man sich folgendes vergegenwärtigen.

3. Die Ausbildung des Bodenregals und der sonstigen Obereigentumsverhältnisse am Grund und Boden mit deren Folgen für die Jagdberechtigung.

Ausser dem Grundbesitz der einzelnen an Haus, Hof und Feldflur, und ausser den Almendewäldern

1) s. oben.

2) Übrigens mag auch diese Ausschliessung der Ausmärker anfangs nicht allzu streng durchgeführt worden sein (vergl. Lamprecht a. a. O. I 1 S. 466). Das frühere kommunistische Eigentum des Gesamtvolkes am Volklande erscheint noch nicht ganz erloschen. (Geffcken, z. Gesch. d. deutschen Wasserrechts S. 203 Anm. 1).

der Markgenossenschaften gab es noch weite Strecken Urwald, welche in den ältesten Zeiten im kommunistischen Eigentum der Völkerschaft verblieben. In diesen war naturgemäss die Jagd jedem Volksgenossen freigegeben. Mit der Entstehung des Königtums ging dieses Obereigentum des Volkes an der Landesalmende auf die Krone über.[1] Die Errichtung von Bannforsten beschränkt sich indes nicht auf diese Waldungen. Nicht nur an diesen Wildländereien, der Landesalmende, beanspruchte der König jenes Obereigentum. Überhaupt lässt die ganze Art und Weise, wie die Krone über das Land des Volkes verfügte, die Annahme eines allgemeinen Obereigentums am Grund und Boden begründet erscheinen.

In den ältesten Zeiten lag die ganze Regierungsgewalt in der Hand des Volkes. Dieses hatte auch das Obereigentum am gesamten Boden. Spuren dieses Obereigentums finden sich noch in späteren Zeiten.

Mit dem Entstehen des Königtums gingen die sämtlichen früher vom Landesthing ausgeübten Volksrechte auf die Krone über, der alte ager publicus, das Volkland wurde Königsland.[2]

Das Obereigentum des Königs am Boden macht sich in verschiedener Weise geltend. Namentlich zeigt es sich darin, dass der König die Niederlassung fremder Ansiedler auch gegen den Willen der Gemeinden anordnen kann. Auf Grund eines praeceptum

1) Lamprecht a. a. O. I S. 14 u. 51.
2) Schröder a. a. O. S. 207.

regis mussten die Markgenossenschaften, ohne dass es auf ihre Zustimmung ankam, einen Ausmärker aufnehmen.[1]

Ferner tritt jenes Obereigentum hervor in Rodungsprivilegien, sowie in Almendeabgaben. Seit dem 9. Jahrhundert nehmen sodann die Könige das Recht in Anspruch, Wälder zu bannen, und dieses Recht beschränkt sich nicht etwa auf Wildländereien oder auf die Almendewälder der Marken, auch Privatwaldungen unterliegen diesem Bannrechte.

Die Theorie von dem Obereigentum des Königs an dem gesamten Boden des Landes wird vielfach bestritten.[2] Zwar wird dies zugegeben für Gallien, wo die Franken seit Chlodovech, ohne Landesteilung mit den Provinzialen vorzunehmen, meist auf herrenlosem Land sich ansiedelten.[3] An diesem Land hatte aber allein der König ein Recht, und die Franken wohnten daher in Gallien auf Königsland. Auch steht unbestritten fest, dass im ganzen fränkischen Reiche die Verfügung über alles sog. herrenlose Land nur dem Könige zustand.

Dass aber auch in den anderen Teilen des fränkischen Reiches der Krone an dem gesamten Grund und Boden eine Art Obereigentum zustand, ergiebt sich weiterhin daraus, dass das alte Volkland nunmehr

---

1) Lex Sal 14,4; vergl. 45; Schröder, die Franken und ihr Recht in der Zeitschr. der Savigny-Stiftg. für Rechtsgesch. 2. Bd. (1881) germ. Abt. S. 61—64; Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 206 Anm. 39.

2) So von Inama-Sternegg a. a. O. 1. Bd. S. 92 f; Janus, der Erwerb des Eigentums am Wildergut. Bresl. Diss. (1894) S. 16 ff.

3) von Inama-Sternegg a. a. O. 1. Bd. S. 93 f.

Königsland wurde und ein besonderes Staatseigentum in jener Zeit noch unbekannt war. Das Eigentum der Krone war mit Staatseigentum identisch. Was der König als Oberhaupt des Staates innehatte, und was er sonst aus irgend welchem Rechtstitel besass, wurde nicht unterschieden.[1] Alles Eigentum des Königs trägt einen gewissen öffentlichen Charakter, es kann auch als Gut des Staates bezeichnet werden. Fiskus und Krongut sind gleich bedeutend.[2] Auch gab es damals noch nicht den Begriff des herrenlosen Landes. Eigentümer daran war früher das Gesamtvolk, jetzt der König. Dieser hatte nicht bloss ein Aneignungsrecht an diesem Lande, sondern war wirklicher Eigentümer. Berücksichtigt man weiter, dass von jeher die königliche Gewalt etwas Privatrechtliches in ihrem Wesen hatte,[3] dass das Reich ganz nach privatrechtlichen Grundsätzen vererbt und geteilt wurde, so kann man sich der Annahme eines Obereigentums der Krone an dem gesamten Grund und Boden des Landes nicht verschliessen. Es giebt keinen Unterschied zwischen dem Vermögen des Staates und des Königs, ebensowenig zwischen dem Einkommen des einen und des anderen, alles wird der Person des Königs beigelegt. Er verfährt mit Geld und Land beinahe so, wie ein reicher Privatmann mit seinem Vermögen.[4]

Freilich ist dieses Obereigentum nicht mit unserem heutigen und auch nicht mit dem römischen Eigentumsbegriff gleichbedeutend. Schon oben wurde

1) Waitz a. a. O. 2. Bd. 2. Abt. 3. Aufl. (1882) S. 317.
2) ebenda S. 319 ff.
3) ebenda S. 373.
4) ebenda S. 374.

darauf hingewiesen, dass der deutschrechtliche Eigentumsbegriff damals ganz anders aufzufassen sei, als der scharfgeprägte des römischen Privatrechts.

Das unmittelbare Sondereigentum des einzelnen am Boden und das Eigentum der Markgenossenschaften an der Almende verträgt sich wohl mit jenem allgemeinen Obereigentum des Königs, ebenso wie früher mit dem des Gesamtvolkes. Das Privateigentum an Grund und Boden erscheint vorwiegend als Sondernutzungsrecht. Überhaupt muss man im Verhältnis zu dem Sondereigentum des einzelnen jenem allgemeinen Obereigentum der Krone bis zu einem gewissen Grade einen öffentlich-rechtlichen Charakter beilegen.

Schröder nennt jenes Obereigentum des Königs, um es von den in seiner unmittelbaren Gewere befindlichen Privatgütern zu unterscheiden und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, Bodenregal.[1]

Das Obereigentum oder Bodenregal des Königs hatte anfangs auf die Jagdausübung in den Wildländereien keinen weiteren Einfluss. Der Gemeingebrauch, wie er an dem alten kommunistischen Volkseigentum bestanden, wurde noch nicht aufgehoben.[2] Indes bald zeigte sich, dass die Könige sich ihrer Oberherrschaft über Grund und Boden bewusst wurden. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts hatten sie sich darauf beschränkt, ihre eigenen ausgedehnten Privat-

1) Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 206 f.

2) Vergl. Geffcken, zur Geschichte des deutschen Wasserrechts S. 201.

wälder unter ihren Bannschutz zu stellen. Seit Karl dem Grossen erstreckte sich ihr Wildbann auch auf viele Strecken des unbebauten Landes. In den Bannforsten nahmen die Könige das Recht der Okkupation des Wildes für sich allein in Anspruch, oder sie beliehen die Grossen mit diesem Recht. Jeder andere, der unbefugt in diesen Wäldern der Jagd oblag, war der Strafe des Königsbannes = 60 solidi verfallen.[1] Diese Bannlegung beschränkte sich keineswegs auf das nicht im Eigentum der Markgenossenschaften oder der einzelnen stehende gewissermassen herrenlose und daher der Krone vorbehaltene Land. Jenes Obereigentum bestand ja am gesamten Grund und Boden, und kraft dieses Rechtes legten die Könige auch auf markgenossenschaftlichem Boden ihre Bannforsten an[2] und entzogen somit der Markgemeinde einen Teil der ihr ursprünglich zustehenden Bodennutzungen. Dieses Verfügungsrecht des Königs über die Jagdnutzung des Waldes erstreckte sich sogar auf das Privatgrundeigentum der einzelnen.

Wenn man auch mit Schröder den Forstbann aus dem Obereigentum der Krone am Boden, dem sog. Bodenregal, herleiten kann,[3] so dürfte dagegen die Annahme, dass das Jagdrecht in Deutschland niemals

1) Stieglitz a. a. O. S. 51 ff; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 10 ff; Schröder deutsche Rechtsgesch. S. 193 u. 207; Schröder, die Franken u. ihr Recht S. 80; Waitz a. a. O. 4. Bd. 2. Aufl. (1885) S. 128 f; 2. Bd. 2. Abt. 3. Aufl. (1882) S. 316; Lamprecht a. a. O. I, S. 104, 469 u. 470; Hensler a. a. O. 1. Bd. S. 370 f; Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 568; Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (1872) § 86 Nr. 62 u. 74.

2) Lamprecht a. a. O. I S. 103 f.

3) Schröder, deutsche Rechtsgesch. S. 207 Anm. 44.

dem unmittelbaren Grundeigentümer zugestanden habe, dass vielmehr, nachdem der ursprünglich freie Tierfang aufgehört hatte, der Grundbesitzer immer nur auf Grund eines besonderen königlichen Wildbannprivilegs zur Jagd auf seinem Grund und Boden berechtigt gewesen sei, unhaltbar sein.[1] Die Theorie von dem Bodenregal, nach welcher der König von vornherein die Verfügungsgewalt über den gesamten Boden gehabt, vermöge dessen er auch allein zur Jagd berechtigt gewesen wäre, ist doch, soweit die Jagd der Grundeigentümer in Frage kommt, erst praktisch geworden seit Karl dem Grossen. Es ist übrigens charakteristisch, dass der König sein Jagdrecht auf sein Obereigentum am Landesboden stützt; auch hieraus folgt, dass die Rechtsanschauung von der Verbindung der Jagdberechtigung mit dem Grundeigentum in Deutschland von jeher lebendig gewesen ist. Andererseits darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Krone keineswegs die Jagd im ganzen Lande schlechthin in Anspruch nahm. Wozu hätte es sonst der besonderen Errichtung von Bannforsten bedurft? Dass die Befugnis zur Jagd dem

---

1) Vergl. Schröder a. a. O. S. 530. — Schröder behauptet weiter (S. 530): „Ausserhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur thatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte“ und beruft sich auf Ssp. II 61. Oben wurde schon das Gegenteil nachgewiesen an der Hand der älteren Quellen. Aus Ssp. II 61 kann doch nur gefolgert werden, dass in der ältesten Zeit die Jagd frei gewesen sei, dass sie noch nicht Gegenstand des Rechtes war. — A. A. als Schröder: Heusler a. a. O. S. 370, W. Sickel, zur Geschichte des Bannes (1886) S. 45 ff; vergl. auch Lamprecht a. a. O. I S. 104 Anm. 1; gegen Schröder auch Janus a. a. O. S. 16 ff; welcher aber zu weit geht, indem er das Obereigentum des Königs am Grund und Boden bestreitet.

Inhaber des echten Grundeigentums zugestanden, ersieht man aber auch daraus, dass bei jenen Einforstungen von Privatgrundstücken vielfach die Einwilligung ihrer Eigentümer ausdrücklich erwähnt wird.[1] Diese Thatsache berechtigt jedoch nicht zu dem Schluss, dass jenes Obereigentum des Königs nicht bestanden habe.[2] Schwerlich hätten sich die Inhaber des Grnndeigentums dazu verstanden, ihre Einwilligung zur Errichtung von Bannwäldern auf ihrem Gebiet zu geben, wenn sie nicht jene Oberherrschaft über Grund und Boden anerkannt hätten.[3]

Überdies wurde auch nicht in allen Fällen jene Einwilligung des Grundeigentümers eingeholt.[4] Dass

1) Beispiele bei Schröder, deutsche Rechtsgesch. S. 530: MG. Dipl. Otto I No. 131 (951): Otto I bestätigt dem Kloster Fulda den von seinen Vorgängern verliehenen Wildbann im Walde bei Echzell, in qua prius erat communis omnium civium venatio . . .; MG. Dipl. Otto II No. 50 (973): Otto II bestätigt der erzbischöflichen Kirche zu Cöln den von König Ludwig verliehenen Wildbann: „et bannum super eas cum populi consensu . . . . confirmavimus"; Stumpf, Acta imperii No. 267: Heinrich II, 1018 für Metz: „consensu vicinorum"; Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 731: Heinrich II, 1012 für Fulda; Württemb. Urk.-B. I, S. 228 Nr. 195: Otto III, 988 für Worms: „voluntate et assensu bonorum militum in circuitu habitantium"; bei Thudichum a. a. O. S. 307: Urk. Conrads des Saliers v. 1029 bei Pistor., scriptores rerum Germ. rec. BG. Struv. 1726 3.821; Mon. Boic. 29,1 No. 398: Heinrich IV, 1060 für Würzburg: „Sigefrido Mogontino archiepiscopo, Witrado Fuldensi abbate, caetenisque omnibus qui in praescriptis terminis aliquid proprii possederunt collaudantibus." Schröder, die Franken u. ihr Recht S. 80 Anm. 3; Waitz a. a. O. 6. Bd. (1875) S. 500 Anm. 1; 8. Bd (1878) S. 260 Anm. 3; Stieglitz a. a. O. S. 56; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 8 ff.; Kraut a. a. O. § 86 No. 64 und 65.

2) Vergl. Janus a. a. O. S. 16, 22 und 23.

3) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 569 Anm. 9.

4) Beispiele bei Schröder, deutsche Rechtsgesch. S. 530: MG. Dipl. Otto II No. 39 (973); No. 90 (974); No. 221 (980).

bereits damals die Jagd nicht immer als ein sich schon von selbst für den Grundeigentümer verstehendes Recht aufgefasst wurde, erhellt auch schon aus der Thatsache, dass die Könige bei der Errichtung der Bannforsten manchmal dem Grundeigentümer die Jagd auf seinem Gebiete besonders verliehen.[1]

Die Anlegung der Bannforsten beschränkte sich keineswegs auf das persönliche Bedürfnis der Herrscher, sondern, wie schon die angeführten Beispiele zeigen, wurden die Grossen, namentlich auch die Kirche, mit Bannwäldern reichlich bedacht.[2]

Zwar konnten die Inhaber des alten Grafenbannes ihre Wälder oder vielleicht auch solche, an denen sie als Markgenossen Rechte hatten, mit diesem Banne schützen. Da derselbe aber meist nur 12 solidi betrug, so waren die Grossen bestrebt, ihr Jagdgebiet unter den wirksameren Schutz des Königsbannes zu stellen.[3] Ihr Streben ging noch weiter, bis sie schliesslich mit der Erlangung des Königsbannes selbst Bannforsten errichten konnten.[4]

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert hatten vermutlich die meisten Grundbesitzer aus dem Stande der Fürsten und Herren das Wildbannrecht erlangt.[5] Aus

---

1) Schröder a. a. O. S. 530; Kraut a. a. O. § 86 No. 62, 63, 64, 65, 75; Stobbe-Lehmann a. a. O. S 569; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 58 ff.

2) Stieglitz, a. a. O. S. 97 ff. und S. 103 ff.

3) Kraut a. a. O. § 86 No. 63 u. 75; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 11.

4) Stieglitz a. a. O. S. 105 u. 106; Schröder a. a. O. S. 531; Kraut a. a. O. § 86 No. 68, § 87 No. 10, 11, 15, 16; Lamprecht a. a. O. I S. 494 u. 496.

5) Schröder a. a. O. S. 531.

dem früheren Hoheitsrecht der Krone war demnach ein grundherrliches Recht geworden. Entsprechend den damaligen Rechtsanschauungen war aber das Forsteigentum der Grossgrundbesitzer, ähnlich dem Obereigentum des Königs an der Landesalmende, nicht völlig privativer Natur, sodass jede Nutzung der Umgesessenen am Forst ausgeschlossen war. Aber als Inhaber des Wildbannes, den früher nur der Herrscher hatte, konnten die Grundherren jene Nutzungen in prinzipieller Willkür beschränken und Abhängigkeitsverhältnisse begründen. Die kommunistische Auffassung des deutschrechtlichen Waldeigentums wird erst durch das Eindringen des römischen Rechts beseitigt.[1]

So wurde durch den Forstbann in ausgedehntem Masse die Jagd von den sonstigen Nutzungen des Bodens getrennt und den ursprünglich berechtigten Grundeigentümern entzogen.

Ein anderer Umstand trug gleichfalls hierzu bei. Voraussetzung der Jagdberechtigung war echtes Grundeigentum. Dieses schwand schon im fränkischen Reiche mehr und mehr aus der grossen Masse der Freien. Während die Macht der grossen Grundbesitzer stetig zunahm, wozu nicht wenig die vielen Landschenkungen der fränkischen Könige beitrugen, verloren die kleineren Besitzer infolge der wachsenden Lasten, insbesondere der Heerespflicht, zuletzt ganz ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie mussten ihr Land an mächtigere Herren zu Eigentum

1) Geffcken a. a. O. S. 202.

übertragen, um es von ihnen als Zinsgut zurückzuerhalten.[1] Am Schlusse der Karolingerperiode ist der Gemeinfreie sozial bedeutungslos, es sei denn, dass er Grossgrundbesitzer geworden ist.[2] Nur wenigen Gemeinfreien gelang es, auf ihrem angestammten Eigentum in alter Unmittelbarkeit zu bleiben.[3] Namentlich vermochte die ländliche Bevölkerung ihre alte Freiheit und Unabhängigkeit nicht zu wahren. Sie sank nach und nach zum grössten Teil in die Hörigkeit hinab. Die Ausdehnung der Grundherrschaft auf der einen und der Hörigkeitsverhältnisse auf der anderen Seite zeigt sich weiterhin bei der Besiedelung unbewohnter oder neuerworbener Landstriche, indem diese meist leistungsfähigen Grundherren überwiesen wurden, welche jene Ländereien durch hörige Ansiedler urbar machen liessen.[4] Nur der Grossgrundbesitzer konnte weite Strecken Landes nutzbar verwerten, er allein verfügte über die nötigen Arbeitskräfte. Er brauchte sein Land nicht selbst zu bewirtschaften, dies geschah von unfreien Hörigen und Bauern, welchen er sein Land zur Leihe übertragen hatte.[5] Ja ganze Gemeinden gerieten in die Abhängigkeit von Grundherren.

Mit dem echten Eigentum ging aber auch das Jagdrecht in den alleinigen Besitz der Grundherren über.[6] Der grösste Teil der übrigen Nutzungen am Grund und Boden verblieb den alten Eigentümern

1) Schröder a. a. O. S. 419 ff; Lamprecht a. a. O. I S. 626 f.
2) von Inama-Sternegg a. a. O. 2. Bd. S. 36.
3) Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 60.
4) Schröder a. a. O. S. 425, 428.
5) Schröder a. a. O. S. 211.
6) von Maurer, Einleitung S. 154.

desselben, die nunmehr in Abhängigkeitsverhältnisse geraten waren. Kraft ihres Obereigentums an den Bauerngütern beanspruchten die Grundherren auch das alleinige Jagdrecht in der Almende.[1] Zwar waren nicht alle Nutzungen an der gemeinen Mark den Bauern entzogen. Während in den Hof- und Kammerforsten fast alle Erträgnisse dem Grundherrn allein vorbehalten blieben, wurden in den Fron- und Almendeforsten die Nutzungen den Hofhörigen überwiesen.[2] Das Jagdrecht wurde insbesondere dahin geregelt, dass vielfach eine hohe und niedere Jagd unterschieden wurde, je nach Art des Wildes oder der Jagdausübung.[3] Die hohe Jagd blieb alsdann den Grundherren vorbehalten, doch strebten diese dahin, das Jagdrecht möglichst ganz an sich zu bringen,[4] wobei sie sich auf ihr Obereigentum beriefen.

Besondere Beachtung verdient das Aufkommen der Grundherrschaften in den Marken. Bereits in der Karolingerperiode war die alte markgenossenschaftliche Organisation des freien Grundbesitzes in Verfall geraten.[5] Auch hier war eine Verschiebung der früheren Rechtsgleichheit eingetreten und eine weitgehende Ungleichheit des Besitzes entstanden.[6] An die Spitze der Mark trat der Obermärker. Dieser, anfangs von den Markgenossen gewählt, war bald meist einer

1) von Maurer, Geschichte der Fronhöfe etc. 3. Bd. (1863) S. 28 u. 42.

2) Lamprecht a. a. O. I S. 483.

3) Lamprecht a. a. O. I S. 485.

4) Lamprecht a. a. O. I S. 487.

5) von Inama-Sternegg a. a. O. 2. Bd. S. 78.

6) ebenda.

der mit Grundbesitz besonders Begüterten, oder er gehörte dem Stande der Ritter an; in den grundherrlichen Marken war es der Grundherr selbst.[1] Schliesslich wurde das Amt erblich, und aus dem anfänglichen Schutzrechte der Obermärker über die Mark entwickelte sich ein Obereigentum.[2]

Dem Obermärker, welcher auch Markmeister, Vogt, Schirmer, Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf hiess, standen zur Seite die sog. Untermeister, Förster, Flurschützen. Schon aus diesen Bezeichnungen ersieht man, dass die Hauptthätigkeit des Obermärkers und seiner Gehilfen in der Aufsicht über die Wälder bestand.

Dem Obermärker fielen besondere Einkünfte zu. Entsprechend der damals noch wenig entwickelten Geldwirtschaft bestanden diese meist aus Naturalleistungen der Markgenossen, zum grossen Teil in besonderen Waldnutzungsrechten.[3] Es lag nahe, dass diese Obermärker, je mehr ihre Macht zunahm, die Jagdbefugnis den gemeinen Märkern entzogen und sich selbst vorbehielten. Dies ist um so erklärlicher, als die gemeinen Märker ohnehin vielfach ihr echtes Grundeigentum eingebüsst hatten und das Obermärkeramt immer mehr in die Hände mächtiger Grundherren kam. Diese Übertragung des Jagdrechts auf die Obermärker wird in einigen Weistümern ausdrücklich

---

1) Schröder a. a. O. S. 422 f.

2) Lamprecht a. a. O. I S. 277 f, 478 f, 695 ff, 996; Thudichum a. a. O. S. 140 f.

3) Thudichum a. a. O. S. 146 ff; Schröder a. a. O. S. 422.

erwähnt.[1] Nicht selten hatten die Obermärker das Recht der Vorjagd.[2]

Mit der Ausbildung der Landeshoheit waren die Landesherren darauf bedacht, das Obermärkeramt mit seinen weitgehenden Befugnissen, soweit es noch nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch zu nehmen.[3] Da sie zudem, seit Friedrich II. die Landesherrlichkeit der Fürsten anerkannt hatte, das alte Wildbannrecht der Krone an sich gebracht hatten und vielfach ohnehin im Besitze von Bannforsten waren, so stand ihrer ausschliesslichen Jagdberechtigung kein Hindernis im Wege.[4] Alle diese Momente trugen dazu bei, dass die landesherrliche Gewalt in Bezug auf die Jagd leicht zu einer absoluten Überlegenheit über alle anderen Jagdansprüche gelangte.[5] Wurden schon im 13. Jahrhundert Wildbanns- und Hoheitsgrenzen als identisch angesehen, so stand im 15. Jahrhundert der Grundsatz fest, dass Wildbann wie Forstrecht Sache des Territorialherren seien.[6]

Kam so das Jagdrecht in ausgedehntem Masse aus der Hand der ursprünglich berechtigten Grundbesitzer, teils weil sie ihr echtes Grundeigentum verloren, teils weil die Herrscher und später die Landesherren auf Grund des Bodenregals die Jagd als ihr Vorrecht in Anspruch nahmen, so behielten in denjenigen Gegenden,

1) bei Stieglitz a. a. O. S. 135 f.
2) von Maurer, Einl. S. 155.
3) Schröder a. a. O. S. 423.
4) von Inama-Sternegg a. a. O. 3. Bd. 1. Teil (1899) S. 290.
5) ebenda.
6) Lamprecht a. a. O. I S. 479 f.

wo das echte Eigentum am Boden unverändert, also auch der kleine Grundbesitzer wahrer Grundherr geblieben war, die Dorfgenossen, Bürger, ebenso wie die Markgenossenschaften, da, wo sie ihr Grundeigentum und ihre Unabhängigkeit gewahrt hatten, das Recht der freien Pürsch. Vielfach freilich war dasselbe auf die niedere Jagd beschränkt.[1]

Das Recht der freien Pürsch hat sich am längsten erhalten in Franken, Schwaben, Tirol, in der Schweiz[2] sowie in Westfalen.[3] Dass die freie Pürsch nicht mit

---

1) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 569 Anm. 11: Recht der Flamländischen Kolonie zu Eschershausen bei Hildesheim von 1133 bis 1137 (Böhmer, acta Imp.): per ambitus silvarum venari non prohibetur nisi in foresto episcopi, in quo si quis deprehensus fuerit, solidum amissione delictum corrigat. Grimm, Weistümer 3. Bd. S. 488: Wetterauisches Weistum von Oberursel v. 1401: „Wan auch eyn walpode den wiltpann offdut vnd darjnne jaget, so ist dem lantman soliches auch erleubet.“ S. 599: Rechte von Meiningen v. 1450: „Item wir sint auch von alter herkomen vnd habin macht, das ein iglicher burger zu Meyningen hasen, rephüner vnd fogel fahen magk in der margk zu Meyningen, wann er wil vnd im eben ist.“ S. 659: Elich Täding der Grafschaft Werdenfels v. 1431: „doch sol nyemandt da jagen, dann der hewslich mit aigem rawch in der graffschafft gesessen ist, und ob den gott wyldprätz also beryett, so sol er ainen pfleger dauon erenn.“ — S. 739: Dorfrecht zu Partschins v. 1380: „Kommen fremde leute in ein dorf, die nicht gehauset sind, und schlagen holz, das soll der richter verbiethen — wasser und die jagd ist gemein.“ S. 358 für Lauterbach. — 1. Bd. S. 384 für Dornstetten. — Westerwolder Landr. v. 1470 b. Richthofen 266 c. 5 § 24 (cit. b. Stobbe-Lehmann S. 569): „in die ghemene marck in den lande mach men jagen waer men wil.“ — Für die spätere Zeit Grimm Wt. 3. Bd. S. 279: Felberisches Bruch v. 1688; Stieglitz a. a. O. S. 139 f; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 183 ff; Thudichum a. a. O. S. 308 ff; von Maurer, Gesch. der Fronhöfe 3. Bd. S. 46; Einl. zur Gesch. d. Mark-Verf. S. 154; Kraut a. a. O. § 87 Nr. 8.

2) von Maurer Einleitung S. 154.

3) Seibertz a. a. O. 15. Jahrgang S. 189 f.

der allgemeinen Jagdfreiheit identisch sei, wurde schon oben hervorgehoben. Bedingung zur Ausübung des Jagdrechts war immer Sesshaftigkeit auf eigenem Boden in dem Pürschbezirk. Jeder, bei dem dies nicht zutraf, war von der Jagd ausgeschlossen.[1]

An dieser Stelle muss nochmals hervorgehoben werden, dass das ganze Mittelalter hindurch der alte Grundsatz von der Verbindung der Jagd mit dem echten Grundeigentum sich erhalten hat. Erst als gegen Ende dieses Zeitraumes die landesherrliche Macht sich vollständig entwickelt hatte, musste die Jagd der Grundherren der landesherrlichen Jagdpflege weichen.[2] Freilich gehörten die Inhaber des echten Grundeigentums zumal in späterer Zeit grösstenteils dem Stande der Adligen an, da die Gemeinfreien, wie schon erwähnt, meist in Abhängigkeitsverhältnisse geraten waren. In zahlreichen Urkunden von der Zeit der sächsischen Kaiser an bis ins 15. Jahrhundert ist die Jagd als Zubehör von Grund und Boden bezeichnet und zwar in gleicher Weise, wie Äcker, Wiesen, Wälder, Wege, Hofhörige usw.[3] Es ist daher die Ansicht, dass auch schon damals die

1) Vgl. Stisser Forst- und Jagd-Historie der Teutschen S. 115: Pürschordnung für die Distrikte an der Riss, Donau und Blau von 1722 art. 3 (cit. b. von Maurer Einl. S. 154): „damit auch unter dem Nahmen der freyen Pürschner weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Mörder, Landfahrer, Kessler etc. — wie ingleichen die kein Hauss noch Hoff haben, noch auch von Bürgern und Unterthanen here stammende Beysitzer, oder sogenannte Jungehäusete etc.“ s. auch von Maurer Gesch. 3. Bd. S. 46.

2) von Inama-Sternegg a. a. O. 3. Bd. S. 291; von Maurer, Einl. S. 154 und 156.

3) Stieglitz a. a. O. S. 160 f.; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 202—221 zahlreiche Urkunden.

Jagd Regal der Krone gewesen sei, dass bei jenen Übertragungen von Grundbesitz die Jagd nicht als Zubehör, sondern kraft besonderer Verleihung mit übertragen worden sei, unhaltbar. Von einer Ausnahmestellung der Jagd vor den anderen Pertinenzen eines Grundstückes ist in jenen Urkunden nicht die Rede. Umgekehrt wird aber in manchen Urkunden über die Veräusserungen von Grundstücken die Jagd ausdrücklich nicht mit übertragen.[1] Hieraus muss man schliessen, dass die Jagd ohne besonderen Vorbehalt immer mit dem Grundeigentum verbunden und mit demselben übertragen wurde.[2]

Ein allgemeines Jagdregal der Könige und Kaiser oder später der Landesherren bestand in dieser Zeit noch nicht, wenn freilich, wie oben dargelegt wurde, die landesherrliche Macht sich schon stark entwickelte uud vielfach die Jagd als alleiniges Vorrecht an sich gerissen hatte. Immerhin zeigt der Verlauf der Geschichte des Jagdrechts in dieser Zeit, dass, je mehr den kleineren Grundbesitzern ihr echtes Eigentum am Boden abhanden kam und die Macht der grossen Grundherren zunahm, die Jagdberechtigung nach und nach sich zu einem besonderen Vorrecht gewisser Stände entwickeln musste.

Schon früh unterschied man die hohe und niedere Jagd.[3] Den Bauern wurde vielfach nur die Jagd auf geringeres oder schädliches Wild erlaubt[4], ausnahms-

1) Stieglitz a. a. O. S. 161.
2) Stieglitz a. a. O. S. 161 f.
3) Stieglitz a. a. O. S. 187 f., 279 f.
4) Zahlreiche Belege bei Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 570.

weise durften sie auch Hochwild erlegen und behalten, oder aber sie mussten bestimmte Teile des erlegten Tieres an die Herrschaft abliefern.[1] Das Jagdrecht des Bauernstandes wurde immer mehr beschränkt: nur für den eigenen Bedarf durften sie jagen,[2] oder es bedurfte besonderer Verleihung des Jagdrechts.[2] Schliesslich wurde den Bauern, welche überhaupt das Recht des Waffentragens verloren hatten, das Jagdrecht ganz entzogen.[4] An und für sich war dem Bauernstand als solchem das Jagdrecht nicht genommen worden, aber da die Landbewohner zumeist das echte Grundeigentum verloren hatten und einer Grundherrschaft unterstanden, andererseits die Jagdberechtigung mit dem echten Eigentum am Boden fast ganz den mächtigen Grundherren zugefallen war, so erscheint am Schluss des 15. Jahrhunderts das Jagdrecht im allgemeinen als das Recht der bevorzugten Stände, und zwar in der Weise, dass in den Marken der Vogtherr, der benachbarte Rittergutsbesitzer oder Landesherr, in den Jagdgebieten der Städte die Patrizier, auf dem Grundbesitz der Ritter-

---

1) Urk. Ottokars von Oesterr. v. 1254 für ein Kloster (Urk. B. des Landes ob der Enns III No. 215 cit. b. Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 571, Anm. 13): „semper dexter armus cujuslibet fere debetur ecclesie . . . sicut ex antiquis privilegiis ipse repp ritur esse concessum." Grimm Wt. 1. Bd. S. 387, 388, 417; 3. Bd. S. 76 Z. 7. S. 336; 4. Bd. S. 511 No. 8; 5. Bd. S. 29 § 18, S. 42, S. 350 § 24, S. 583 § 8; v. Zingerle und von Inama-Sternegg, Oesterr. Wt. 2. Bd. Tir. Wt. 1. Teil (1875) S. 106 Z. 5; 3. Bd. Tir. Wt. 2. Teil (1877) S. 367 Z. 15; S. 370 Z. 27.

2) Grimm, Wt. 1. Bd. S. 384.

3) Grimm, Wt. 3. Bd. S. 111, S. 717.

4) Stieglitz a. a. O. S. 159; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 223 ff.

schaft und des Klerus nur diese selbst ohne Rücksicht auf die eingesessenen Bauern jagdberechtigt waren.[1]

Alle diese Momente mussten für die Entwicklung des landesherrlichen Jagdregals förderlich sein. Wenn auch erst seit dem 16. Jahrhundert von der eigentlichen Regalität der Jagd die Rede sein kann, so liegen doch die Ursachen ihres Enstehens weiter zurück. Vorbereitend für die Durchführung des Jagdregals war einmal die Existenz der alten Bannforsten.[2] Diese waren im Verlauf der Zeit ganz in die Hände der Fürsten gekommen. Zudem nahm die räumliche Ausdehnung dieser Forsten immer mehr zu, indem die Landesherren selbst weitere Einforstungen vornahmen. Weiterhin beanspruchten die Landesherren mit dem Erstarken ihrer Macht auch die Forst- und Jagdhoheit. Kraft dieses Hoheitsrechtes vermochten sie alsdann die Ausübung der Jagd auch in den nicht eingeforsteten Jagdgebieten zu beschränken und schliesslich ganz aufzuheben.[3] Unterstützung fand das landesherrliche Jagdregal in der Juristendoktrin der damaligen Zeit. Ihrer bedurfte es um so mehr, als dem Wesen des deutschen Jagdrechts das Regal gänzlich fremd war, wenngleich seine Entstehung durch die Geschichte des Grundeigentums und der Entwicklung der politischen Verhältnisse leicht zu erklären ist. Von der wissenschaftlichen Behandlung des Jagdrechts zur Zeit der Regalität soll unten die Rede sein. Zuvor bedarf es

---

1) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 572.
2) Seibertz, a. a. O. 15. Jahrg. S. 366.
3) Seibertz, a. a. O. 15. Jahrg. S. 362 ff.

der Heranziehung der römischen Rechtssätze über die Jagd.

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick zurück auf die bisherige Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland, so sehen wir, wie dasselbe zuerst mit dem echten Grundeigentum verbunden, wie es dann mit diesem mehr und mehr in die Hand mächtiger Grundherren gelangt. Daneben bemerken wir, wie seit dem 9. Jahrhundert die Könige kraft ihres Obereigentums am gesamten Boden des Landes ein besonderes Wildbannrecht beanspruchen, wie aber auch die von ihnen angelegten Bannforsten nach und nach ganz in den Besitz der Grossen kommen, wie sowohl das alte Königsobereigentum als auch das Obereigentum der Grundherren eine publizistische Tendenz zeigt und so die Regalität der Jagd vorbereiten musste. Die ganze Entwicklung erweist, dass das Jagdrecht immer mehr dem rein privatrechtlichen Grundeigentum entzogen wird, und dass es mit den übrigen halbstaatlichen Bannrechten der Grundherren in späteren Zeiten von der Staatsgewalt aufgesogen werden musste.[1]

4. Der Wilddiebstahl und das Wildergut.

Logischerweise kann man erst dann von Wilddiebstahl und Wildergut sprechen, wenn die Jagd nicht jedermann freigegeben ist, sondern nur gewissen, besonders dazu berechtigten Personen zusteht, deren Recht durch die Jagdausübung eines Nichtberechtigten verletzt wird.

1) Geffcken. Zur Gesch. d. deutschen Wasserrechts S. 216.

Die Entstehung eines besonderen Jagdrechts in Deutschland fällt bereits in die Zeit der alten Volksrechte. Daher müssen wir in diesen auch über die Jagd einige Vorschriften finden. Insbesondere für die Frage nach dem rechtlichen Schicksal des Wildergutes sind von Bedeutung die Strafbestimmungen über den widerrechtlichen Wilderwerb. Aus ihnen kann man zunächst das Rechtsverhältnis des Wilderers zu seiner Beute beurteilen.

Da zur Zeit der Lex Salica noch keine Privatwälder vorhanden waren und ein andere Gemeindegenossen ausschliessendes Jagdrecht auf bestimmtem Grund und Boden nicht erwähnt wird, so können nach diesem Gesetz Gegenstand des Wilddiebstahls nur bereits erlegte oder in jägerischer Verfolgung befindliche oder zu Jagdzwecken gezähmte jagdbare Tiere sein.[1] Lex Sal. 33,1 lautet: Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit, praeter capitale et dilaturam MDCCC dinarios qui faciunt solidos XLV culpabilis indicetur. Quam legem de venationibus et piscationibus observare convenit.[2] Die Worte „praeter capitale et dilaturam“ beweisen, dass sich die entwendeten Sachen bereits im Eigentum des Geschädigten befanden. Auch aus Lex Sal. 33 § I und § II folgt, dass schon durch die jägerische Verfolgung nach damaliger Anschauung der Jäger das Eigentum am Wild erworben hat.[3] Ebenso begegnen wir späterhin jener Rechtsanschauung. Nach dem

1) Lex Sal., herausg. von Geffcken S. 148.

2) Lex Sal. a. a. O. S. 31; Lex Sal., her. von Behrend (1897) S. 59 f.

3) Lex Sal., herausg. von Geffcken S. 149.

Edictus Rothari haftet der Jäger für den Schaden, den das verfolgte Wild anrichtet, während ihn keine Verantwortung trifft, sobald er dasselbe aufgegeben hat.[1]

In der Lex Ribuaria werden im Gegensatz zur Lex Salica Waldungen, die im Privateigentum einzelner stehen, erwähnt. Nach der Lex Rib. 76 und 42,1 ist in solchen Wäldern die Jagd jedem anderen verboten. Wer also ein Stück Jagdwild sich dort aneignet, verfällt der gesetzlich festgesetzten Strafe von 15 solidi. Während aber in der Lex Sal. derjenige, welcher in das Jagdrecht eines anderen eingreift, auch zur Erstattung des capitale und der dilatura verpflichtet ist, weil er, wie gesagt, fremdes Eigentum verletzt hat, wird dies in Lex Ribuaria nicht erwähnt. Und mit Recht, denn hier handelt es sich nur um die Entwendung des in fremdem Wald sich aufhaltenden Wildes; der jagdberechtigte Grundeigentümer hat noch nicht durch irgend eine Thätigkeit ein Eigentumsrecht an dem Wilde erworben. Das Gesetz enthält daher den ausdrücklichen Zusatz: Quia non hic re possessa, sed de venationibus agitur. Dass

1) Edictus Rothari, MG. LL. IV. S. 72 f. 309. Si qua fera ab homine plagata fuerit, et in ipso furore hominem occiderit aut quodlibet damnum fecerit, tunc ipse qui plagavit, ipsum homicidium aut damnum componat, sub ea videlicet observatione, ut tam diu intelligatur culpa venatoris, quam diu eam secutus fuerit aut canes ipsius. Nam si ipsam feram postposuerit et se ab ea turnaverit, posteaque fera ipsa damnum fecerit, non requiratur ab eo qui plagavit aut incitavit, quia non fuit sua postquam desivit eam persequi.

Siehe auch 310—313, 314: Si cervus aut qualibet fera ab alio homine sagittata fuerit, tam diu illius esse intelligatur qui eam sagittavit usque ad aliam talem horam diei aut noctis, id est horas 24, quod eam postposuit et se turnavit; nam si post transactas predictas horas invenerit, non sit culpabilis, sed habeat sibi ipsam feram.

der Wilderer etwa durch seine widerrechtliche Aneignung Eigentümer geworden sei, wird in diesem Gesetz nicht ausdrücklich verneint. Denn es handelt sich in jenen Volksgesetzen nicht so sehr um Feststellung von privatrechtlichen Normen, sondern in erster Linie um strafrechtliche Bestimmungen und Bussen. Gegen die Annahme eines Eigentumserwerbes des Wilderers sprechen aber auch die Ausdrücke „furaverit", „celaverit," „abstulerit." Dass es sich hier nicht um eigentlichen Diebstahl handelt, ist bereits ausgeführt worden. Dass aber derjenige, welcher das Wild durch furare etc. an sich gebracht, Eigentümer desselben geworden sei, dürfte bei den einfachen Rechtsanschauungen jenes Zeitalters ausgeschlossen erscheinen.

Auch die Kapitularien geben keinen Aufschluss darüber, ob derjenige, welcher in den Bannforsten unbefugt jagte, ausser der Strafe des Königsbannes, der immer 60 solidi betrug,[1] auch das erlegte Wild herausgeben musste.

Erst die späteren Weistümer über die Bannforsten und den Wildbann enthalten einige nähere Bestimmungen über die Behandlung des Wildfrevels.

In dem Weistum des Dreieicher Wildbannes von 1338[2] heisst es:

„und wer daruber einen hirtz fünde, der sal die vier stucker und die hued und das haubit antwurten

1) Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 10 ff.

2) Grimm Wt. 6. Bd. S. 396: deutsche Rechtsaltertümer 2. Bd. 4. Ausg. (1899) S. 124.

zu hofe; entede he des nicht, so sulde he buzen seszig schillinge gebir phen(nig) und einen helbeling, und einen valen ossen mit ufgerachten hornern und mit aime zindelechin zeile. were es ein hinde, so sulde he gebin eine vale kue mit ufgerachtin hörnern mit eime zindelechtin zeile um 60 ß und einen helbeling. fur ein reich sal man gebin 60 ß und einen helbeling und eine vale geisz. ist es ein bock, so sal he gebin einen valen bock, 60 ß und einen helbeling. wer da vehit eine bermeisen, der sal geben eine vale hubische henen und zwelf hünkeln und 60 ß und einen helbeling."

Ähnlich heisst es in dem Kreuznacher Weistum,[1] sowie in dem Rheingauer Landweistum von 1324,[2] in dem Weistum des Büdinger Reichswaldes von 1380[3] und in dem Lorcher Wildbann von 1423.[4]

Ist in diesen Weistümern auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, dass der Wilderer seine Beute herausgeben müsse, so erscheint doch die Annahme, dass er Eigentümer des Wildes geworden sei, nicht richtig.

Die 60 Schillinge sind sicher die 60 solidi des alten Königsbannes, die Hingabe von zahmen Tieren erinnert an das capitale der fränkischen Volksrechte.[5] Aus diesem Schadensersatz, der in Form des entsprechenden zahmen Tieres ausser der Busse geleistet

1) Grimm Wt. 2. Bd. S. 153.
2) Wt. 1 Bd. S. 535; D. R-A. 2. Bd. S. 124.
3) Wt. 3. Bd. S. 430 Abs. 4; D. R-A. 2. Bd. S. 124.
4) Wt. 1. Bd. 464.
5) K. Roth, Krit. Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung, den Besitz u. das Eigentum des Wildes betr. in der Krit. VJS. f. Gesetzg. u. Rechtswissensch. 5. Bd. (1863) S. 547.

werden musste, muss man schliessen, dass diese Weistümer in erster Linie an einen möglichst wirksamen Schutz des Jagdrechts dachten. Da der Jagdberechtigte an dem erlegten Wild nicht mehr dasselbe Interesse hatte, wie an dem lebenden nnd noch in seinem Wildbann befindlichen, und der Wilderer das Tier nicht mehr in Natur ersetzen konnte, war dieser verpflichtet, ein ähnliches zahmes zu geben. Durch Erlegung der Busse und Leistung des Schadensersatzes mochte er vielleicht Eigentümer seiner Beute werden. Dass der Wilderer aber schon durch die blosse Okkupationshandlung Eigentum an dem Wild erlangt habe, ist schwerlich anzunehmen.

Mehr Aufschluss über diese Frage finden wir in den späteren Weistümern. Das Weistum zu Alflen von 1499[1] bestimmt: „Item weissen wir auch v. gn. h. die jhegerey vnd fischerey, vnd das wild vff dem wald in seinem hochgericht, vnd die fisch in dem wage; were jemand, der sich des wilds in dem wald bekrodden würde, der ein vndersass wäre in v. h. hochgericht, vnd begriff ihn v. h. oder seine knecht, er möchte ihn pfanden vor XV alb., er solle auch nit hoher pfänden, er wolle ihm dann vnrecht thun u. s. w."

Dass man sich hierbei auf die Pfändung lediglich zum Zwecke der Strafe beschränkt habe, ist kaum anzunehmen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe des Wildes wird aber in den Weistümern der späteren Zeit ausdrücklich ausgesprochen: Le Role de Flekstein v. 1461[2]

1) Grimm Wt. 2. Bd, S. 410 Abs. 4.
2) Grimm Wt. 4. Bd. S. 447 Z. 11.

bestimmt: „Item reconnaissons que chacune personne peut chasser de course et sans engourder des cordes de chasse soit à l' ours ou au porc-sanglier. Et s'il prend un ours, si doibt donner ou assigner à son seigneur ou à son lieutenant la tète et l' épaule droite, et s'il prend un porc-sanglier, on doibt donner la droicte épaule du porc, et s'il prend de venaison rouge, soit cerff ou biche, s'il doibt donner entièrement à son seigneur.“ In der Erneuerten Urbeistahl-Ordnung von 1536 § 24[1] wird den Unterthanen zwar die Jagd auf Wildschweine gestattet, jedoch muss der Kopf und andere Teile des erlegten Tieres an den Herrn zu Rappolstein abgeliefert werden: „und wo sie ôn alle geverd uf solchem schweinengejagts oder anders otwann hirtzt, räher oder thier niderlegtend und fiengend, sollent sie es uns mit usznemung des ingeweides also ganz zuschicken und uberlufern; und so es aber ein hirtz, der feist were, sollend si das schmalz dabei lassen bleiben u. s. w.“ An den verschiedenen übrigen jagdbaren Tieren behält sich die Herrschaft gleichfalls das Recht vor. Ferner Weistum von Uffrieth von 1528 § 20:[2] „Es stond ouch u. gn. h. von Fl. in dem Rieth alle wiltpan aller wiltfang zu, ... solle ein ieder bi siner pflicht unserm gn. h. oder siner genoden schultheiszen, so bald die gefangen werden, bringen und überlifern. were das nit thet, der solle in u. gn. h. straf stond.“ weiterhin § 21. Zahlreiche Belege finden sich namentlich in den österreichischen

1) Wt. 5 Bd. S. 350 f.
2) Grimm Wt. 5. Bd. S. 496.

Weistümern. Im Weistum von Rattenberg I[1] heisst es: „Erstlich soll niemand jagen, vögl fachen, noch vischen, er hab es dann, wie von alter herkommen, von der herrschaft bestanden. Zum zweiten, visch, vögl, wilpret und alles gefilt soll man der herrschaft zuebringen und niemant andern, es beschehe dann mit verwilligung der herrschaft.“ Im Weistum von Kufstein:[2] „Und was die reissjäger an föder- und anderem wiltprät, auch edl und unedlen gefigl erpirschen, gleichfalls auch wann jemant abgefallene hirsch- oder rechgesteng, si seien ainletzig oder ganz an den gepirgen oder töllern im gericht funden, die sollen das alles doch gegen erlegung der gebür und jeder ordentlichen tax der herrschaft zubringen und niemand anderm geben, es beschehe denn mit bewilligung der herrschaft. Aber das rotwild zu fachen und zu schiessen ist allermenigelich verboten bei leib und lebens straff, es werde dann vom herrn obristen jägermaister, auch ihre gnaden herrn haubtmann ainem jäger absonderlich bevolchen.“ Weiterhin in dem fürstlich Bewelch von Kropfsberg[3]: „2. Es sollen auch die dasigen, so die vischwaid auf dem Ziller bestanden haben, desgleichen das schwarzwilt und alles ander gefill . . . . jederzeit ainen pfleger zuebringen und on desselbigen vorwissen und erlaubnuss bei der straf niemants andere zuetragen noch verkaufen. 3. Fliegent wiltpret. Niemand soll kain haslhuen, noch ander fliegend wiltpret zu ungewöndlicher zeit kainswegs

1) v. Zingerle u. von Inama-Sternegg, Österr. Wt. 2. Bd. die tir. Wt. (1875) S. 105 f.

2) Ebenda S. 18.

3) Österr. Wt. a. a. O. 3. Bd. (1877) S. 367.

fachen und alles, so gefangen wirt zu gewöndlicher zeit, soll man, wie ob steet, ainem pfleger zuetragen;“ ebenso 4; in 5 ist Rotwild zu schiessen verboten, es sei denn besonders erlaubt. In dem Elich Täding der Grafschaft Werdenfels von 1431[1] heisst es: „an allain rottwyld vnd das rottfederspyll, das gehörtt in meiness herrn wyldpan. Ob ain man das an schadn thätt, das man redlich hüntz im derweysen möcht, der sol es in aller der mass pessern, als ob er ess zu Freysing auss der kamer genommen hyett.“[2]

Aus diesen Weistümern muss man doch den Schluss ziehen, dass nach damaliger Anschauung ein Eigentumserwerb des Wilderers unbegreiflich gewesen wäre. Denn wenn in diesen Stellen von Angestellten die Rede ist, welche zur Ausübung der Jagd in bestimmtem Umfang befugt waren, oder wenn es sich um Unterthanen handelt, welche gleichfalls ein besonderes Jagdrecht hatten, und wenn diesen Personen aufgegeben wird, erlegtes Rotwild ganz oder teilweise an die Herrschaft abzuliefern oder zu verkaufen, und man hieraus zu der Annahme neigen könnte, dass sie zunächst selbst Eigentum an dem Wilde erworben hätten, so muss man aber bei denjenigen, welche auf den in Frage stehenden Jagdgebieten überhaupt kein Jagdrecht hatten, also bei den Wilderern, jeglichen

1) Grimm Wt. 3. Bd. S. 658 f.

2) Zahlreiche Belege bei v. Anders. Das Jagd- u. Fischereirecht (1885) S. 96 Anm. 170. sowie bei Lux. Der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren. Bresl. Diss. 1896 S. 27 f. Anm. 24.

Eigentumserwerb an dem erlegten Wilde ausschliessen. Diese Unmöglichkeit des Eigentumserwerbes für einen Unbefugten ergiebt sich aber auch aus einer Urkunde bei Günther cod. dipl. Rheno-Mos. tom. II p. 219:[1] „Item concessimus (die Neffen), quod si comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur „sprengin" aliquam feram in terra sua vel silvis suis, quae vulgariter „wiltbant" dicuntur, et illa fera in terra nostra vel silvis „wiltbant"vocatis capta fuerit, sua erit. Similiter si fera fuerit agitata in terra nostra vel „wiltpant" et in terra comitisse vel silvis suis „wiltpant" dictis fuerit capta, nostra erit etc."

Hier wird also zwischen Verwandten für die Wildfolge besonders vereinbart, dass das auf dem Gebiete des einen aufgejagte Wild auf dem Gebiete des anderen ergriffen werden dürfe und Eigentum des Jagenden werden solle. Daraus folgt doch zweifellos, dass ein Unbefugter niemals Eigentum daran erlangen konnte.

Von Wichtigkeit für die Entscheidung der Frage, ob der Wilderer nach der mittelalterlichen Rechtsauffassung Eigentümer werden konnte, sind jene Weistümer, aus denen wir näheres über die Art der eigentlichen Bestrafung des Wildfrevels erfahren.

In dem schon erwähnten Dreieicher Wildbann von 1338[2] heisst es: „§ 3. Mit namen sal he werin, das niman in dem selbin wiltbanne jagen sal, dan ein keiser, und ein fait von Mynzenberg der sal jagen âne

1) cit. bei v. Brünneck, das heutige deutsche Jagdrecht im Archiv f. d. civ. Praxis 48. Bd. S. 92. Es handelt sich hier um eine Erbeinigung der Gräfin von Sayn mit ihren Neffen.

2) Grimm Wt. 6. Bd. S. 396.

hecken und âne garn zu zeichen. § 4. Wer dar ubir jagit zur heckin und begriffen wirt, der hat eine hand virlorn. und dar ubir sal ein forstmeister von deme hene richten zu Langen in den vier schirnen. wo man einen druher begriffe adir einen heckenjeger, den sulde man iglicheme die rechten hand abe slahen, eime luszere den rechten duemen, und was in sime huese were undir deme sliffbalken das sulde einis forstmeistirs sin." Während also in der oben erwähnten Stelle des Dreieicher Wildbannes schon auf das Finden und Behalten eines Wildes die Busse von 60 Schilling sowie Hingabe eines zahmen Tieres steht, und man hierbei zu der Annahme neigen könnte, dass derjenige, welcher das gefundene Wild an sich gebracht, dasselbe als Eigentum behalten durfte, so wird in dieser Stelle das eigentliche Wildern sogar mit Verstümmelung bestraft. Dass der Wilderer dabei Eigentümer an seiner Beute geworden sei, ist bei solcher Strafandrohung doch schwerlich anzunehmen. Ebenso wird in der Dorföffnung von Itstein und Huttingen[1] § 2 die unbefugte Jagd mit „Abhauen des Daumens auf einem Falbenbaum" bedroht. Pantaiding zu Wartenstein[2] lautet: „das federspill, als weith die freiheit werth, der herrschafft pännig ist, und darf das niemand fahen ohne erlaubnuss der herrschafft . . . . so aber solches nicht geschäh, so hat die herrschafft darumb zu straffen . . . . so man einen solchen ergreifft, oder einender solches thet, so mag die herrschafft straffen an guth, wie sie will; hat ers aber nit an guth, so soll man

1) Grimm Wt. 6. Bd. S. 377.
2) Wt. 3. Bd. S. 711.

den nehmen, der dasfederspill verderbt hat, und soll ihn zu dem stockh führen, und soll ihme die augen aussstöchen. Item aichhorn, rebhinner, haselhinner seynd pännig, wer die schuessen oder fahen will, der soll das gejayd bestehen von der herrschafft; und welcher das bestehet, so er einen andern ergreifft, der ihm auf das gejaydt ging, so soll er ihn nehmen oder ein pfandt, und soll ihn zu der herrschafft führen, so hat er dasselbige jahr frey zu jagen, und der ander muss den zins bezahlen." Hier soll also die Herrschaft an Gut strafen, soviel sie will. Dass sie hierbei zunächst dem Wilderer seine Beute abnahm, ist selbstverständlich. Weiterhin sehen wir auch, warum die Strafe der Verstümmelung eintritt nämlich wenn der Wilderer unvermögend ist. Diese Stellen sprechen deutlich dafür, dass die Annahme eines Eigentumserwerbes des Wilderers gegen die damalige Rechtsanschauung verstossen würde.

Im Pantaiding zu Grimmenstein[1] heisst es: „Item also weit wehrt meines herrn wildtpahn, da darf niemand darauf jagen, dann wers bestanden hat. Wird aber einer begriffen, der nit meines herrn, der wär verfallen 2 und 6 schilling pfenning und den jagtzeüg, und dem bestandejäger den zinnss zurichten. Item wurde aber einer begriffen, der meines herrn, den hat mein herr selbsten zu straffen auf gnad." Hier wird sogar die Wegnahme des Jagdgerätes angedroht. — Weistum von Eschringen von 1498 § 11[2] bestimmt: „Item darnach, wer in dem bezirk zu jagen und zu fischen habe, und wem fund

1) Grimm, Wt. 3. Bd. S. 717 Abs. 4 u. f.
2) Wt. 6. Bd. S. 424.

und anderer zustand? antwurt: die vier herren, ieglicher zu seinem theil, und iedem sein recht behalten. § 12. Item, so iemands fischt oder jagd sonder erlaubnus, was der verbrochen hab? antwurt: die höchste busz." Das Forstmandat von Kufstein [1] enthält die Vorschrift: „dass sich niemand unterfangen solle, dem flieg- und stöbenden wildprät nachzugehen, denen wild- und raubschüzen etwas abzuhandeln, es sei an wildprät, döcke oder haut, diese wildschützen auch nit zu verheelen, massen die formale raub- und wildschüzen in eüssen und band nacher Peterwardein in Ungarn auf zwei und vier jahren verschickt, die geringeren wildschützen zu einer dissländischen schanzarbeit nebst denen verheeleren condemnirt, die abkaufere aber das erste mahl mit hundert, das andermahl mit zwei, und auf öfteres betretten mit vierhundert gulden bestraffet werden u. s. w." Im Banntaiding zu Wenigzell (16. Jhdt.)[2] heisst es: „Item von wegen der vischwaid und repphüener, der ist verfallen umb die zwei glüder, das ist die augen." [3]

Berücksichtigt man alle diese Momente zusammen, einmal den grossen Schadensersatz für entwendetes Wild, sodann die ausdrücklichen Bestimmungen über das Abliefern von gefundenem oder erlegtem Wild oder von Teilen desselben, endlich die sehr schweren

1) Oesterr. Wt. 2. Bd. Die Tir. Wt. a. a. O. S. 48.

2) v. Bischoff u. Schönbach Oesterr. Wt. 6. Bd. Steirische und Kärntische Taidinge (1881) S. 104.

3) Ueber die grausamen Strafen für den Wildfrevel siehe Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 14 ff., Stieglitz a. a. O. S. 64 und die Anm. dazu S. 67 f., S. 212 Anm. 17 zu § 31.

Strafen auf das unbefugte Jagen überhaupt, so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass der Wilderer zu keiner Zeit Eigentümer an dem widerrechtlich erlegten Wild geworden ist. Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art von den Weistümern verlangen, hiesse den Zweck und die Bedeutung derselben vollständig verkennen.

Dass die Annahme, der Wilderer habe nach deutschem Recht Eigentum an seiner Beute erlangen können, vollständig haltlos ist, dürfte auch daraus hervorgehen, dass sich in vielen Rechtsdenkmälern des Mittelalters Ausdrücke finden, welche das Wild noch im Zustande der Freiheit geradezu dem Jagdberechtigten zuzusprechen scheinen, so dass manche sich veranlasst sahen, die Behauptung aufzustellen, das Wild sei in jenen Zeiten überhaupt nicht herrenlos gewesen, sondern habe im Eigentum des Wildbannberechtigten gestanden.

Auf diese Behauptung müssen wir im folgenden, bevor wir das Rechtsverhältnis des Jagdberechtigten zum Wildergut untersuchen, näher eingehen. Nach Sachsenspiegel II 61 ist die Herrenlosigkeit des Wildes anzunehmen. Ebenso nach Schwabenspiegel, Landrecht Cap. 197 § 1 (Ausgabe von Gengler).[1] Dagegen heisst es daselbst Cap. 197 § 7 (Gengler):[2] „Ein ieglich wilt ist mit rehte in des mannes, in des wiltban ez danne ist; und swenne ez dar uz kumet, so ist ez nicht mer sin.“ Aus dieser Stelle allein

1) Lassberg, Art. 236.
2) Lassberg, Art. 236 ff.

schon schliessen zu wollen, dass das Wild in seiner natürlichen Freiheit Eigentum des Wildbannberechtigten gewesen sei, dürfte verfrüht sein, denn es heisst weiter in § 8: „Ist daz ein man ein wilt iaget und wundet sin niht, und ez wirt aber so müede, dass es nider vellet und nicht für baz komen mac, und kumet ez uz sinen ougen, daz er sin nicht mer siht: swer ez darnach vindet und vehet, des ist ez zu rehte. Und also ob er sich des suchens ab hat getan. Aber die wile er ez suchet, so ist ez sin; und swer ez die wile vindet, der sol ez im wider geben, ez lebe oder si tot. Als ein wilt uz dinen ougen an sine friheit kumet, so ist ez din niht." Aus dieser Stelle folgt doch, dass auch nach dem Schwabenspiegel das Eigentum an dem Wild immer nur durch Okkupation erworben wurde, wenngleich der Eigentumserwerb auch vor vollendeter Okkupation schon durch die jägerische Verfolgung eintreten konnte.[1]

Ebensowenig erbringt die Glosse zum Sächsischen Weichbild ad Art. 122[2] den Beweis für das Eigentum an dem freien Wild. Es heisst da: „Ir sollt auch hie wissen, wiwol das wilde thier gemein seind, jedoch so mag man sie eigen machen. Davon so mag ein jeglich man mit seinen umbsessen willkören, dass niemand auf des andern gut jag. Und ob man es gleich auch nicht willkörte, doch so mag man einem wol weren mit recht, das er nicht in eines andern

1) Vgl. Lex Sal. 33 § I nnd § II; Edictus Rothari 309 bis 314, MG. LL. IV. S. 375.

2) bei Stieglitz S. 157: Anm. 31 zu § 25: Sächs. Weichbild. Budissin (Wolrabe) 1557. Fol. Glosse zu Art. 122.

mannes eigentumb gehe und darin jage, ut insti. de re. divi §. plane.[1] C. de rei vendi. I. Si fundum. Wenn ein jeglich das sein heget, so heget er auch das, das in dem seinen ist, es sey wild oder zahm. Das wild ist sein, diweil es in seinem gehege ist. kompt es aus seim Geheg es ist des, der das erwischt, Insti. de re. divi. §. Quidquid autem. Wenn man hieraus entnehmen wollte, dass das Wild in dem Gehege Eigentum des Grundbesitzers sei, so steht dem die Heranziehung der Stellen aus dem Corpus iuris entgegen; denn nach diesen ist das Wild herrenlos, der Grundeigentümer kann nur das Betreten seines Gebietes verbieten, gleichwohl wird der unbefugte Okkupant Eigentümer des Tieres. Auf diese Stelle der Glosse zum Sächsischen Weichbild ist schon deshalb kein besonderes Gewicht zu legen, weil die vergleichende Heranziehung des römischen Rechts gänzlich verfehlt ist. Zudem braucht das Pronomen possessivum „sin" keineswegs die Bedeutung von Eigentum zu haben, umsoweniger als in zahlreichen Weistümern ähnliche Ausdrücke vorkommen, bei denen man nur auf den jeweiligen Zusammenhang zu achten braucht, um zu erkennen, dass es sich dabei nicht um den technischen Eigentumsbegriff handeln kann z. B. „die Jagd gehört," „ist geständig," „der Wildbann wird zugewiesen," „das Wild gehört in meines Herrn Wildbann," „ist meines Herrn" u. s. w.

Im Weistum zu Sachsenheim v. 1449[2] heisst es: „Auch so weisen wir, dass unserm gn. h. der wild-

1) § 12 J. 2,1.
2) Grimm, Wt. 1. Bd. S. 453.

band zugehöre und alle frevel, totschlag u. andere frevel gross u. klein seiner gn. zuhören etc.“ Im Weistum zu Pellingen:[1] „wir weisen im darbinnen (in den beiden Walddistrikten) zu man vnd bahn, zoch und flock, gebot und verbot, fundt und pfrundt, wasser und weidt, den vogel in der lufft, das wildt vff der erden, den fisch im wasser, den sandt vff dem grundt; jagerey vnd fischerey, scheffen vnd gericht zu setzen vnd zu entsetzen, seyhe, maiss, ell vnd gewicht zu geben u. s. w.“ Die Jagd und Fischerei, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung u. s. w. sollen doch nur dem Herrn überwiesen sein. Ebensowenig wie man hier ein Eigentum im privatrechtlichen Sinne an dem Vogel in der Luft u. dgl. annehmen kann, wird man dies bezüglich der anderen genannten Dinge können. Dies gilt auch von den folgenden Bestimmungen: Weistum von Sandhofen v. 1527:[2] „Darnach so weissen sie, das wasser und weyde vnd vogelgeweide der herrn von Schonawe eigen ist.“ Pfäfferzer Öffnung, Ragätz:[3] „Es sol meniglichem ze wissen sin, das . . . . geiegt, fischsatzen, zehenden . . . . mit aller gerechtikait vns vnserm gotzhus vnd closter sie zü gehörend aygentlichen.“ Rechte zu Appenzell 1379?:[4] „Item der wildban vnd alle vischentzen sint des gotzhus, vnd hand daz alle aebt jnne gehebt.“ Öfnung zu Niderbüren 1469:[5] „Item des ersten, so

1) Wt. 2 Bd. S. 114.
2) Grimm Wt. 1. Bd. S. 457.
3) S. 185.
4) S. 191.
5) S. 218.

sind gericht, zwing vnnd benn, vnnd alle herlichait, wiltpann vnnd vorst ains herren vnnd sins gotzhus, mit aller herlichait gewaltsamy vnnd gerechtigkait." Ebenso Öfnung zu Rorschach 1469,[1] Weistum von Schwarzach vor 1400:[2] „Ist eins apts walde vnd weyde, zynse, zehende, velle, wyltbenne, vogelleygen vnd alle herlichkeit." Ebenso Weistum von Stollhofen,[3] Weistum zu Berfelden 1457:[4] „So wiesen sie jm auch den hasen in der hecken, den vogel in der loufft und den visch im wage uff dem sinen zu fahen." Hier ist der Ausdruck richtiger. Weistum zu Sulzbach 1408:[5] „auch hat der kirchspelmann die freiheit sich zu gebrauchen des vogels in der luft und wildfangs, ausgescheiden hohe wild, schwein, hirsch und desgl. stehen dem herrn zu" u. s. w.[6]

Nirgends finden sich Ausdrücke, welche den technischen Eigentumsbegriff wiedergeben wie „dominium," „proprietas," „Eigentum," vielmehr heisst es an einigen Stellen geradezu: „Jagdgerechtigkeit," „Gerechtigkeit," „ius quod wiltpan dicitur."[7]

---

1) S. 232.
2) S. 423.
3) S. 426.
4) S. 448.
5) S. 573.
6) Ebenso Siegel u. Tomaschek, Österr. Wt. 1. Bd., die Salzburgischen Taidinge (1870) S. 276: Freiheiten und Öffnungen des Marktes Zell im Pinzgau Nr. 1; S. 285 Z. 40: Öffnungen u. Rügungen auf der Herrschauen zu Mittersill: v. Zingerle u. von Inama-Sternegg Österr. Wt. 2. Bd. a. a. O. S. 94, XIII Pillersee; S. 116: Ratfeld; S. 123: Breitenbach; 3. Bd. S. 100 Z. 20: Aschau.
7) Siehe namentlich v. Anders a. a. O. S. 28 ff.

Die Meinung endlich, dass aus der Art des Schadensersatzes für das von einem Unbefugten erbeutete Wild, nämlich der Hingabe des entsprechenden zahmen Tieres, ein Eigentum des Jagdberechtigten an dem freien oder vom Wilderer schon okkupierten Wild zu folgern sei, bedarf hier um so weniger einer Widerlegung, als wir oben sahen, wie gerade aus dieser Thatsache der Schluss, der Wilderer sei Eigentümer seiner Beute geworden, berechtigt erscheinen könnte.

Zur Beantwortung der Frage, ob der Jagdberechtigte durch die widerrechtliche Okkupationshandlung des Wilderers Eigentümer an dem Wilde geworden, ist es erforderlich, das Wesen des deutschen Jagdrechts zu bestimmen und vor allem zu untersuchen, welcher Art von Rechten dasselbe zuzuzählen ist.

Nach den obigen Ausführungen kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, dass die jagdbaren wilden Tiere in ihrer natürlichen Freiheit herrenlose Sachen sind und keineswegs etwa schon im Eigentum des Jagdberechtigten stehen, andererseits sind sie aber nicht der freien Okkupation preisgegeben. Die Befugnis zur Okkupation bei anderen herrenlosen Sachen, welche jedermann zusteht, stellt sich dar als ein sogen. absolutes Recht im weiteren Sinne, es ist ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, ein Recht im technischen Sinne ist es nicht.[1] Jedermann hat hier nur die gesetzlich geschützte Befugnis zur Okkupation. Beim deutschen Jagdrecht hingegen sehen wir, dass nur ein bestimmtes Subjekt die Aneignungsbefugnis hat, jedem

1) v. Anders a. a. O. S. 76.

anderen kann jener Alleinberechtigte die Okkupation verbieten. Durch die widerrechtliche Okkupation wird das Aneignungsrecht desselben verletzt. Hier handelt es sich demnach um ein wirkliches bestimmtes Recht; ein allgemeines Persönlichkeitsrecht würde zu unbestimmt erscheinen. Ähnlich wie der Eigentümer einer Sache kraft seines Eigentumsrechtes von jedermann verlangen darf, Störungen seines Eigentums zu unterlassen, so kann auch der Jagdberechtigte kraft seines Jagdrechts von jedermann verlangen, dass sein alleiniges Aneignungsrecht nicht verletzt werde. Hierin liegt offenbar ein dingliches Moment. Das Jagdwild ist nach deutschem Recht zwar herrenlos, aber nicht rechtlos, es gehört zu den sog. „ansprüchigen" Sachen. Hiernach hat die ausschliessliche Jagdberechtigung grosse Ähnlichkeit mit den dinglichen Rechten.

Nach Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 78 besteht das Wesen der dinglichen Rechte in der Regel in einer Beherrschungsbeziehung zur Sache. Das alle Beziehungen umfassende Recht ist das Eigentum. Neben dem Eigentum giebt es noch beschränkte dingliche Rechte, insofern die in dem Eigentum des einen stehenden Sachen in einzelnen Beziehungen vorübergehend oder dauernd der Beherrschung eines anderen unterworfen sein können. Giebt das Eigentumsrecht die unbeschränkte Macht, über die Sache nach Belieben zu verfügen, sie zu besitzen, zu gebrauchen, zu veräussern, so enthalten die beschränkten dinglichen Rechte nur einen Teil dieser Befugnisse, aber immerhin liegt ein Herrschaftsverhältnis zwischen einer Person und einer Sache vor.

Auch der Jagdberechtigte steht in rechtlicher Beziehung zum Wild. Zwar hat er dasselbe noch nicht in seiner Gewalt, und kann er jene Herrschaftsbefugnis noch nicht darüber geltend machen, ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis liegt noch nicht vor. Aber die „Ansprüchigkeit“ soll den Eigentumserwerb an dem Wild sichern und vorbereiten. Hier geht dem Eigentum oder ius in re eine Gebundenheit der Sache voraus.[1] Jhering bezeichnet diese Erscheinung als den Entstehungsprozess eines dinglichen Rechts und fährt fort: „Damit ist ein doppeltes gesagt: Einmal, dass an dem Thatbestand des dinglichen Rechts noch etwas fehlt, zweitens aber, dass derselbe mindestens teilweise bereits vorhanden ist.“[2] Da andererseits das unmittelbare Herrschaftsverhältnis noch nicht vorhanden ist, vielmehr das wirkliche Eigentum noch erlangt werden muss, hat das Jagdrecht auch Ähnlichkeit mit einer auf Eigentumsverschaffung gerichteten Obligation.[3] Hier wie dort ist nämlich noch eine Handlung erforderlich, um Eigentum zu verschaffen. Aber in unserem Falle ist nicht eine bestimmte andere Person verpflichtet, Eigentum zu übertragen;[4] vielmehr geht das Recht des Jagdberechtigten unmittelbar auf die Sache selbst, es ist ein Recht auf Aneignung der Sache, unabhängig von dem Willen und der Thätigkeit anderer Personen.[5]

---

1) Jhering in s. Jahrbüchern 10. Bd. (1871) S. 472.
2) Ebenda S. 473.
3) v. Anders a. a. O. S. 69.
4) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 446.
5) Ebenda.

Weil dem Jagdrecht der unmittelbare Gegenstand, der bei den anderen dinglichen Rechten eine körperliche Sache ist, fehlt, unterscheidet es sich wesentlich von diesen. Das Wild ist nur mittelbares Objekt des Jagdrechts. Den Inhalt des Jagdrechts aber bildet die Thätigkeit des Berechtigten.[1] Auch die Forderungsrechte entbehren des unmittelbaren Gegenstandes, indem sie nur von Person zu Person gehen.

v. Anders kommt zu dem Ergebnis, dass das Jagdrecht eine Mittelstellung zwischen den dinglichen und den obligatorischen Rechten einnehme, doch enthalte es mehr der dinglichen Elemente,[2] es sei ein absolutes Vermögensrecht, weder ein dingliches noch ein persönliches Recht, am nächsten komme es den sog. Gewerberechten.[3] Wegen der Herrenlosigkeit der zu erwerbenden Sache und der sich hieraus ergebenden Folge, dass die den Erwerb vermittelnde Thätigkeit stets in der Besitzergreifung bestehe, hält v. Anders es aber für richtiger, das Jagdrecht zu den „ausschliesslichen Aneignungsrechten“ zu zählen und ihnen eine selbständige Stelle unter den absoluten Vermögensrechten einzuräumen.[4]

Auch Kärger[5] zählt das Jagdrecht zu den Aneignungsrechten und stellt diese neben die Gewerberechte.

---

1) v. Anders a. a. O. S. 71.
2) v. Anders a. a. O. S. 72.
3) v. Anders a. a. O. S. 74.
4) v. Anders a. a. O. S. 75.
5) Kärger, Zwangsrechte. Ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte. (1882.)

Das deutsche Recht kennt zahlreiche solcher Aneignungsrechte.

Bezüglich der Sachen, welche bisher in niemandes Eigentum standen, kommen ausser dem Jagdrecht in Betracht das Fischereirecht, das Bienenaneignungsrecht, das Bergrecht, das Recht des Staates auf herrenloses Land; für andere Sachen besteht ein Expropriationsrecht, ein Retraktsrecht, Räumungsrecht u. s. w., ferner das Recht am Schatz, am Fund u. dgl. Wegen des vorwiegend dinglichen Charakters dieser Rechte erscheint die Bezeichnung „dingliche Aneignungsrechte" am passendsten.[1]

Dies sind also Rechte, „bei denen eine Beziehung zwischen Person und Sache dahin besteht, dass eine Person die ausschliessliche Befugnis hat, ein Beherrschungsrecht an der Sache — in der Regel aber nicht notwendig, Eigentum — zu erlangen."[2]

Diese Rechte zeigen wie die anderen dinglichen eine doppelte Seite: Einmal haben sie die positive Wirkung, dass die betreffende Sache dem Berechtigten zugesichert ist und er durch blosse Inbesitznahme Eigentümer derselben wird, sodann zeigt sich die negative Wirkung darin, dass der Eigentumserwerb an jenen Sachen für andere ausgeschlossen ist.[3]

Aus dieser Natur des Jagdrechts als eines dinglichen Aneignungsrechtes folgt, dass nur der Jagdberechtigte durch seine Okkupationshandlung Eigentümer des Wildes wird.

1) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 80 und 446.

2) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 80.

3) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 448; Jhering in s. Jahrb. 10. Bd. S. 472.

Hält man hieran fest, dann kann auch die Frage nach dem Eigentumserwerb am Wildergut nur dahin entschieden werden, dass durch die Okkupationshandlung eines Unbefugten weder dieser noch der Jagdberechtigte Eigentümer an dem Wilde werde. Dass der Wilderer nach dem deutschen Recht niemals Eigentümer wurde, ist oben ausführlich dargethan worden, desgleichen haben wir dafür, dass der Jagdberechtigte durch die blosse Okkupation des Wilderers Eigentümer geworden sei, nirgends einen Beleg finden können.

Bevor wir aber auf die verschiedenen über den Eigentumserwerb am Wildergut aufgestellten Theorien näher eingehen, müssen wir die Entwicklung des deutschen Jagdrechts in der Zeit der Rezeption besonders beachten und namentlich untersuchen, ob und in wie weit das römische Recht die deutschrechtlichen Grundsätze über die Jagd beeinflusst hat.

5. Das römische Recht und der Einfluss seiner Rezeption auf das deutsche Jagdrecht.

a) Die positiven Bestimmungen der Quellen.

Die römischrechtlichen Grundsätze über die Jagd sind ziemlich einfacher Art und daher leicht zu überschauen. Es dürften Streitfragen über diese Materie jedem Unbefangenen ausgeschlossen erscheinen.

Zunächst ist den römischen Juristen ein besonderer Begriff von jagdbaren Tieren nicht bekannt. In den Quellen werden nur wilde, zahme und gezähmte Tiere unterschieden. Die wilden Tiere, die für unsere Frage

allein in Betracht kommen, sind im römischen Recht res nullius, ohne deshalb auch res extra commercium zu sein. Sie sind der Okkupation zugänglich, wie ausdrücklich in § 12 I. de rer. div. 2,1 erwähnt wird.[1]

In den beiden Sätzen: 1) alle wilden Tiere sind, so lange sie sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, herrenlos, d. h. in niemandes Eigentum, und 2) sie werden Eigentum desjenigen, der sich ihrer bemächtigt —, ist die rechtliche Beurteilung der Jagd für das römische Recht voll und ganz geregelt. Die weiteren Ausführungen über diese Materie sind nur erläuternden Inhalts, um jedes Missverständnis auszuschliessen: § 12 I. de rer. div. 2,1: Nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno etc. Es ist also gleichgültig, ob der Grundeigentümer das Tier erbeutet, ob es ein anderer ist, ob er befugter oder unbefugter Weise auf dem fremden Boden die Okkupation vornimmt. Hieraus folgt, dass die Jagd bei den Römern vollständig frei gewesen ist. Die wilden Tiere, von denen jagdbare überhaupt nicht unterschieden wurden, waren gänzlich herrenlos, und jedermann konnte sie okkupieren.

Zu diesen Sätzen des römischen Rechts über den Eigentumserwerb an wilden Tieren treten einige andere Vorschriften hinzu, die an und für sich in ein anderes Rechtsgebiet gehören und jene Grundsätze in keiner Weise berühren: der Grundeigentümer ist nämlich

1) Die hauptsächlichsten Stellen für unsere Frage sind: § 12 bis 14 J. de rer. div. 2,1; l. 1 § 1, l. 3 pr. u. § 1, l. 5 § 1, l. 14 pr., l. 55 D. de acq. rer. dom. 41,1; l. 1 § 1, l. 3 § 14 D. de acq. vel amitt. poss. 41,2.

berechtigt vermöge des Eigentumsrechtes die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke zu verhindern. Hierzu dient ihm nicht nur das Mittel der Selbsthülfe, sondern es stehen ihm auch genug Rechtsmittel im engeren Sinne zu Gebote: die actio negatoria, das interdictum uti possidetis, die actio legis Aquiliae, die actio iniuriarum. Die einzelnen Fälle, in denen das eine oder andere dieser Rechtsmittel angebracht ist, auseinander zu setzen, ist wohl an dieser Stelle entbehrlich. Sämtliche bezwecken nur, demjenigen, der wider den Willen des Grundeigentümers ein fremdes Grundstück betritt, dieses fernerhin zu verbieten. Es kann also der Grundeigentümer die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke jedem untersagen.

Das Eigentum an dem wider den Willen des Grundeigentümers erbeuteten Tiere erwirbt aber in jedem Falle der Okkupant.[1]

Dieser letzte Satz fand jedoch bei einigen Glossatoren und Postglossatoren Widerspruch. Abgesehen davon, dass ihre Auffassung schon bei den Zeitgenossen auf Widerstand stiess und daher in der Folgezeit wieder schwand, scheint sie auch aus der Berührung mit deutschrechtlichen Grundsätzen hervorgegangen zu sein.[2]

---

1) l. 3 § 1 u. 2 D. de acq. rer. dom. 41,1: Plane qui in alienum fundum ingreditur venandi auccupandive gratia, potest a domino, si is proviberit, iure prohiberi, ne ingrederetur. § 2. Quidquid autem eorum ceperimus, eo usque nostrum esse intelligitur, donec nostra custodia coercetur; etc.

2) Weitere Ausführungen hierüber bei v. Brünneck, De dominio ferarum quae illicite capiuntur. Diss. Hal. (1862) S. 35 ff.; Wächter in der Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der

Erst in neuerer Zeit ist abermals der Versuch gemacht worden, jene Sätze des römischen Rechts über den Eigentumserwerb an wilden Tieren im Sinne des heutigen Jagdrechts auszulegen. v. Brünneck,[1] Wächter[2] und Wendt[3] haben nachzuweisen versucht, dass es ein besonderes Jagdrecht des Grundeigentümers schon im römischen Recht gegeben habe. Nicht nur könne der Grundeigentümer das unerlaubte Betreten seines Grundstückes verbieten, sondern auch das Jagen als solches, welches ihm allein oder dem Niessbraucher vorbehalten sei. Die Vertreter dieser Ansicht gehen zwar keineswegs soweit, für das römische Recht ein ausschliessliches Okkupationsrecht eines Jagdberechtigten zu behaupten in dem Sinne, dass ein Unbefugter nicht Eigentum an dem von ihm okkupierten Wilde erlangen könne. Indes ist ihre Auffassung für die weitere Beurteilung der Frage nach dem Eigentumserwerb am Wildergut immerhin von Bedeutung. Wendt sagt nämlich selbst: „Wer trotz Jagdrecht wegen der natürlichen Freiheit des Wildes an dessen Herrenlosigkeit festhält, könnte den römischen Satz, dass eine jede, auch die unberechtigte, Okkupation zum Eigentumserwerb führe, um so beruhigter und getroster auch heute zur Anwendung bringen, wenn es gestattet wäre,

Juristenfakultät zu Leipzig 1870, 1. Bd. S. 355 ff.; Lux a. a. O. S. 9 ff.

1) in s. diss. a. a. O. S. 5; vgl. aber v. Brünnech i. Arch. f. d. civ. Pr. 48. Bd. S. 88 f. u. S. 104.

2) Wächter a. a. O. S. 355 f.

3) Wendt, Römisches Jagdrecht in Jhering's Jahrb. 19. Bd. (1881) S. 373 ff.

im römischen Recht ebenfalls schon ein Jagdrecht anzunehmen".[1]

Zum Nachweise, dass schon bei den Römern ein ausschliessliches Jagdrecht des Grundeigentümers und Niessbrauchers bestanden, berief sich zuerst v. Brünneck auf die Fruchtqualität des Wildes. Diese Ansicht wurde von Wächter und weiterhin von Wendt näher begründet. Eine Bestätigung, dass der Jagdertrag als Frucht des Grundstückes anzusehen sei, finden sie in einigen Quellenstellen: l. 9 § 5 und l. 62 pr. D. de usufr. 7,1; l. 26 D. de usuris 22,1; Pauli Sententiae receptae III 6 § 22. Ist aber der Jagdvertrag als Frucht des Grundstückes anzusehen, dann steht er auch nur dem zu, der überhaupt zur Nutzung des Bodens berechtigt ist, also nur dem Grundeigentümer und dem Niessbraucher. Daher verbieten auch l. 16 D. de serv. praed. rust. 8,3[2] und l. 13 § 7 D. de inj. 47,10 das Jagen auf fremdem Grund und Boden, nicht nur das Betreten desselben.

Wie schon aus der oben citierten Stelle von Wendt hervorgeht, sind die Vertreter dieser Auffassung nicht soweit gegangen, zu behaupten, dass derjenige, der trotz dieses besonderen Jagdrechts des Grundeigentümers widerrechtlich jage, nicht Eigentümer des erbeuteten Wildes werde. Auch sie lassen den Grundbesitzer nur durch eigene Okkupation Eigentümer des Wildes werden.

---

1) Wendt Pandekten (1888) S. 347.

2) Hier heisst es ausdrücklich: οὐκ ἔστιν εὔλογον, ἀκόντων τῶν δεσποτῶν ὑμᾶς ἐν ἀλλοτρίοις χωρίοις ἰξεύειν.

Schon hieraus folgt, dass die Lehre von Wendt und Wächter nicht folgerichtig ist; denn wäre der Jagdertrag wirklich als Frucht des Grundstückes anzusehen, so müsste das Wild wie die fructus mit der Separation oder Perzeption und nicht erst mit der Okkupation in das Eigentum des Berechtigten gelangen.

Wenn aber auch die Fruchtqualität des Jagdertrages den Quellenstellen gemäss nicht in Abrede zu stellen ist, so kann dies doch nur insoweit gelten, als der Grundeigentümer kraft seines Eigentumsrechtes thatsächlich sich den Jagdertrag sichern kann. Wenn infolge des Prohibitionsrechtes des Eigentümers die Okkupationsmöglichkeit soweit gesichert werden kann, dass man von einem bestimmten Jagdertrag sprechen darf, so liegt in dieser blossen Thatsache noch kein besonderes Okkupationsrecht des Grundeigentümers. Zudem müsste, wenn ein solches bereits im römischen Rechte existiert hätte, dem ausschliesslich Okkupationsberechtigten für die Verletzung seines Rechtes ein besonderer Entschädigungsanspruch gegeben sein. Nach l. 55 D. de acq. rer. dom. 41,1 aber hat im Gegenteil der fremde Okkupant eine actio in factum auf Schadensersatz gegen den Grundeigentümer, falls dieser ihm seine Beute entzieht.

Dies sind die wesentlichsten Punkte, welche die Gegner der von Wächter und Wendt vertretenen Ansicht anführen.[1] Im übrigen ist jene Auffassung in

1) Gegen die Theorie von Wächter und Wendt: Czyhlarz in Glücks Pandektenkommentar. Serie der Bücher 41 u. 42, 1. Teil (1887). S. 50 ff.; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 1. Bd. 7. Aufl. (1891) § 184 Anm. 5 S. 552 f.; 8. Aufl. (1900) S. 835 f.; Göppert in der Krit. Vierteljahrsschrift 13. Bd. (1871) S. 223 ff.;

der späteren Litteratur nicht weiter vertreten worden, heute hält man allgemein an den alten oben ausgeführten Sätzen der römischen Rechtsquellen fest.

b. Gemeines Recht.

Nach diesem Überblick über die römischrechtlichen Sätze bezüglich des Wilderwerbes müssen wir nunmehr untersuchen, wie sich das deutsche Jagdrecht zur Zeit der Rezeption dem andrängenden römischen Rechte gegenüber verhielt.

Schon auf den ersten Blick erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass eine der deutschen Rechtsauffassung von der Jagd so entgegengesetzte Lehre, wie die römischen Sätze vom freien Wilderwerb, eine günstige Aufnahme in den Gebieten des deutschen Rechtes hätte finden können. Es lagen hauptsächlich folgende Bedenken gegen die Aufnahme der römischen Lehre vor. Einmal hatte die Jagd für die Deutschen eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung wie für die Römer, bei denen sie überhaupt eine untergeordnete Rolle spielte, bei denen der Begriff der jagdbaren Tiere im Rechte nicht besonders ausgebildet war.[1] Aus

Brinz, Pandekten 2. Aufl. 1. Bd. § 148 S. 567; Schirmer, Kennen die Römer ein Jagdrecht der Grundeigentümer? in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11. Bd. (1873) S 311; Noch einmal das Jagdrecht des römischen Grundeigentümers in der Zeitschr. der Savigny-Stift. 3. Bd., Rom. Abt. (1882) S. 23; Dernburg Pandekten 1. Bd. 2. Abt. 6. Aufl. (1900) S. 83 f. § 203 Anm. 13 und 14; Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in s. Jahrb. 23. Bd. (1885) S. 244 ff.. vgl. auch Janus a a. O. S. 7 ff.; Lux a. a. O. S. 14 ff.

1) Vgl. Jhering in s. Jahrb. 23. Bd. (1885) S. 244 f.

diesem Grunde wäre es wohl kaum angängig gewesen, jene Rechtssätze ohne weiteres auf deutschwirtschaftliche Verhältnisse anzuwenden. Das römische Recht fand hier ein Rechtsgebilde vor, welches ihm ganz fremd, welches nur dem deutschen Rechte eigentümlich war. In diesem Punkte war das deutsche Recht dem römischen entschieden voraus.

Gleichwohl wäre es denkbar gewesen, dass auch diese Errungenschaft der deutschen Rechtsanschauung, wie vieles andere, vor dem fremden Rechte hätte weichen müssen, wenn nicht gerade diejenigen, welche sonst dem römischen Rechte gern Eingang verschafften, das grösste Interesse daran gehabt hätten, jene Lehre von der freien Wildokkupation fern zu halten.

Im vorstehenden ist die Entwicklung des deutschen Jagdrechts bis zur Ausbildung der Regalität geschildert worden. Nachdem allmählich der Grundsatz des alten deutschen Rechts, dass der Grundeigentümer allein jagdberechtigt sei, infolge des von der Krone behaupteten Bodenregals, und weiterhin durch die Verschiebungen des Grundeigentumsbegriffes von seiner ursprünglichen Bedeutung erheblich abgewichen war, nachdem die Jagd vielfach das Vorrecht einiger Grossen und stellenweise schon zum Regal der Landesherren geworden und hierdurch fast der Reihe der gewöhnlichen Privatrechte entrückt war, ist es leicht zu verstehen, dass die Inhaber dieses Jagdrechtes, die ja vermöge ihrer herrschenden Stellung die Rezeption des römischen Rechtes überwachen konnten, darauf bedacht waren, einer Lehre, die ihnen das Jagdrecht

entrissen und jedermann preisgegeben hätte, den Eingang zu verwehren.

Schon aus diesen allgemeinen, aus der Natur der Sache sich ergebenden Betrachtungen folgt, dass die grundverschiedene römische Rechtslehre den deutschrechtlichen Jagdbegriff nicht hat verdrängen können.

Dass trotzdem mancherlei Versuche gemacht worden sind, dem römischen Rechte auch auf diesem Gebiete Eingang zu verschaffen, ist nicht verwunderlich.

Der Satz: res nullius cedit occupanti kann zwar im allgemeinen als rezipiert gelten. Er müsste auch auf das Jagdwild Anwendung finden, wenn dasselbe res nullius im Sinne des römischen Rechts wäre. Aber schon der deutsche Begriff der „jagdbaren" Tiere giebt der Herrenlosigkeit derselben eine andere Bedeutung wie die der res nullius schlechthin. Das römische Recht kannte ja überhaupt keine jagdbaren Tiere, sondern nur wilde. Diese sind sowohl nach römischem wie nach deutschem Rechte vollständig herrenlos. Die jagdbaren Tiere sind zwar auch herrenlos, insofern sie vor der Okkupation in niemandes Eigentum stehen. Aber da in der ganzen deutschen Rechtsgeschichte, abgesehen von den ältesten Zeiten, wo die Germanen noch nicht sesshaft geworden, immer nur bestimmten Personen das Recht zustand, sich diese Tiere anzueignen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der römische Begriff der Herrenlosigkeit mit seinen Folgerungen auf das Jagdwild nicht angewendet werden

darf. Dies sahen auch die meisten Juristen der Rezeptionszeit ein.

Einige[1] versuchten gleichwohl, die römische Lehre ohne jede Änderung in das deutsche Recht zu übernehmen. Dass sie ihre Ansicht auf die Dauer nicht durchzusetzen vermochten, erhellt schon aus den oben angeführten Gründen, aber auch die Zeitgenossen erhoben lebhaften Widerspruch. Sowohl die Litteratur wie die Rechtsprechung hielt an der althergebrachten deutschrechtlichen Auffassung des Jagdrechts fest.[2]

Aus der Litteratur jener Zeit erwähnen wir den Kommentator Johann Faber, welcher sich also äussert: „Hodie vero de consuetudine per quam tolerantur garene et defensi non videretur quod faceret suum capiens et deberet restituere. Nam si prohibitis iudicis hoc facere possit, ut dictum est, multo fortius lex consuetudinaria, quae magis potest interdicere dominii translationen."[3] Weiter ist hervorzuheben

---

1) z. B. Donellus, Commentarii de iure civili ed. Koenig, Norimbergae 1805, Vol. II Lib. IV Cap. VIII § 11; Kirchovius Receptarum sententiarum centuriae octo, Francof. 1576. Cent. VIII, concl. 71; Wesenbecius, In pandectas iur. civ. commentarii, Basileae 1575 Lib. XLI, 1 § 7 S. 275 u. a.

2) Über die Zeit der Rezeption siehe vor allem Lux a. a. O. S. 32 f und Pfenningsdorf, Das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung des mecklenburgischen Landesrechts sowie der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. (1900) S. 38 ff.

3) Joh. Faber. Lectura super institutionibus, Lugduni 1543 de r. d. p. 22. Derselben Ansicht sind Rolandus a Valle, Jacobinus de S. Georgio, Bartholomäus a Chasseneo, siehe hierüber v. Brünneck, De dom. fer. S. 43 u. Lux a. a. O. S. 34.

Voet, welcher also schreibt: „Quisquis autem jure venandi destitutus, vel, cum jus venandi haberet, ratione loci, temporis, modi, contra leges venationis feram occupavit, eam occupando suam non facit, sed saltuum praefecto restituere tenetur. Nec mulctas aut poenas evitat, si feram interceperit, sibi in proprio fundo nocentem; cum expellere debuerit, non intercipere."[1] Ferner Cuias,[2] Sam. Pufendorf,[3] Leyser,[4] und der von ihm citierte Moser u. a.[5]

Unter den Beisitzern des Reichskammergerichts und anderer Gerichte sind vor allem zu nennen Mynsinger,[6] Roding,[7] Gaill,[8] Schilter,[9] Vigelius.[10]

Weil man also die römischen Rechtssätze nicht direkt auf die deutschen Anschauungen von der Jagd übertragen konnte, versuchten andere eine Vermittelung

1) Voet. Commentarius ad pandectas, Hagae-Comitum 1734. Lib. 41 Tit. 1 No. 7 S. 723.

2) Opera omnia, Neapoli 1758, Tom. III lib. IV cap. II p. 90.

3) De iure naturae et gentium, Francof. et Lips. 1744, lib. IV c. VI de occup. § 7.

4) Meditationes ad pandectas, Lipsiae et Guelpherbyti 1744. Vol. VII sp. 440, IV.

5) Siehe Lux a. a. O. S. 34 f.

6) Apotelesma, hoc est corpus perfectum scholiorum ad institutiones, 1619, scholia in inst. lib. II § ferae igitur bestiae No. 8.

7) Pandectae iuris cameralis, Coloniae Agrippinae 1710, Lib. I Tit. X, V 76.

8) Practicarum observationum libri duo. Coloniae Agrippinae 1668, Lib. II obs. 68 No. 11 S. 421.

9) Praxis iuris Romani in foro Germanico, Francof. ad M. 1733, Tom. III, exerc. ad pand. XLV § X p. 52.

10) Methodus observationum camerae imperialis. Coloniae 1595, III, 5.

zwischen beiden Rechten herbeizuführen. Da das römische Recht nur res alicuius und nullius unterschied, der letztere Begriff wegen seiner Folgerungen aber auf das Jagdwild nicht angewendet werden durfte, versuchte man jetzt ein Eigentum am freien Wilde nachzuweisen. Den doctores iuris Romani war das deutsche Recht nun einmal fremd, und da sie dasselbe in dem fraglichen Punkte nicht verdrängen durften, so waren sie bemüht, es durch eine aus dem römischen Recht hergeleitete Konstruktion zu ersetzen. Sie sagten, die jagdbaren Tiere ständen im Eigentum des Jagdberechtigten. Das Wild könne man als Pertinenz des Grundstückes betrachten. Der Landesherr habe als Obereigentümer des gesamten Grund und Bodens des Landes auch Eigentum am Wilde. Der Staat sei Eigentümer aller herrenlosen Sachen. Dass das Wild nicht gleichzeitig Pertinenz des Bodens und herrenlose Sache sein könne, beachtete man nicht.

Zur Begründung des landesherrlichen Jagdregals waren alle Gründe willkommen. Man berief sich vor allem auch auf die const. II Feud. 56 von Friedrich I., aus dem Jahre 1158, in welcher die Fischerei unter zahlreichen anderen Regalien genannt wird. Obgleich hier die Jagd nicht als Regal angeführt ist, wusste man dennoch das Jagdregal aus jener Bestimmung herzuleiten, indem man sich darauf berief, dass die Jagd wichtiger sei als die Fischerei; wenn nun diese sogar zu den Regalien zähle, dann erst recht die Jagd.[1]

1) Frid. Pruckmann, tract. de venatione (bei Fritsch, corpus iuris venatorio-forestalis, 1675 S. 115 f) cap. 1. Venatio an sit de regalibus. „Textus enim moster hic, expresse piscationum

Weiterhin stützte man das Jagdregal anf unvordenkliche Verjährung und stillschweigenden Konsens der Unterthanen.[1] In dem Auffinden von Gründen zur Unterstützung des landesherrlichen Jagdregals haben die Juristen jenes Zeitalters Grosses geleistet.[2]

Aus all dem geht mit Sicherheit das Eine hervor: die römischen Rechtssätze über den freien Tierfang, welche einige Schriftsteller auch auf das deutsche Jagdrecht anzuwenden suchten, konnten in Deutschland keinen Eingang finden. Der Satz: ferae bestiae capientium fiunt ist in Deutschland, soweit das Jagdrecht in Frage kommt, niemals gemeinrechtliche Doktrin

---

meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem praestantioremque piscium piscatione esse, inficias ibit: Consequitur ergo venationem jus regale esse, textu nostro satis concinne decidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit."

Eines Eingehens auf diese sonderbare Begründung bedarf es hier umsoweniger, als jene Konstitution Friedrichs I. bloss ein italisches, kein deutsches Reichsgesetz war, und trotz seiner Aufnahme in das longobardische Lehnrecht doch mit diesem in Deutschland, wie überhaupt alle Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf das Lehnrecht beziehen, nicht rezipiert ist (Stieglitz a. a. O. S. 194 f).

1) Stieglitz a. a. O. S. 268.

2) Solche Gründe waren: das Wohl der Unterthanen, welche durch die Jagd von ihren Berufsgeschäften abgelenkt würden und leicht verrohten; zudem läge die Gefahr nahe, dass der Wildstand durch die allgemeine Jagd vernichtet werde, auch führe das Waffentragen leicht zu Gewaltthätigkeiten und könne zu Aufruhr und Meuterei missbraucht werden. Einige gingen sogar soweit, das Jagdregal aus der Bibel herzuleiten, indem sie sich auf Proph. Jeremias Kap. 27 V. 6, Kap. 28 V. 14 u. Proph. Daniel Kap. 2 V. 38 beriefen. Vergl. hierüber Stieglitz a. a. O. S. 268 und 273 Note 39; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 372 ff; Thudichum a. a. O. S. 311.

geworden. Andererseits waren die Juristen bemüht, das alte mit dem echten Grundeigentum verbundene Jagdrecht, soweit es überhaupt noch bei den Unterthanen war, vollständig als landesherrliches Jagdregal darzustellen. Da sie hierbei weder die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland genügend beachteten, noch auch das Wesen des deutschen Jagdrechts überhaupt verstanden, so verfielen sie unter anderem auf jene sonderbare Theorie von dem Wildeigentum. Dass sich aus den älteren Weistümern nichts zu Gunsten jener Ansicht entnehmen lässt, ist schon eben dargethan worden. Die Verfechter der Wildeigentumstheorie sahen aber auch selbst die Schwäche derselben ein. Um sie gleichwohl aufrecht erhalten zu können, suchten sie dem Eigentumsbegriff eine andere Gestaltung zu geben. Wir hören da von einem „dominium remotum vel semiplenum“[1] von einem „wandelbaren“, „schwebenden“, „mittelbaren“, „flüssigen“ Eigentum u. s. w.[2] Diese Theorie, die sich weiterhin auf einige Ausdrücke in den neueren Jagdgesetzen[3] berufen wollte, hat in jüngerer Zeit keinen Vertreter mehr gefunden.[4] Von einem Eigentum

1) Vergl. unten Kreittmayr.

2) Siehe hierüber Kaerger, Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte (1882) S. 25.

3) z. B. §§ 23 und 24 des Preuss. Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850.

4) Anhänger dieser Theorie z. B. Ickstatt, Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten, Nürnberg (1749) S. 65 f. S. 255; Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum (1817) S. 84 f; Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatr. (1840) S. 513 u. 593; Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts (1847 Bes. Teil. 1. Bd. S. 57 ff; Brinz. Pandekten 1. Bd. 2. Aufl S. 569 f;

am freien Wilde kann deshalb nimmermehr die Rede sein, weil der Eigentumsbegriff immer eine Sache verlangt, welche der menschlichen Herrschaft unterworfen ist, was man vom freilebenden Wilde nicht behaupten kann. Zudem ist die individuelle Erkennbarkeit beim Wilde völlig ausgeschlossen. Von einem Besitz am freilebenden Wilde kann ebensowenig die Rede sein. Ohne diesen ist ein Eigentum aber nicht möglich, da das Eigentum zu seinem Entstehen immer Besitz voraussetzt. Wäre aber jenes „halbe", „flüssige", „mittelbare" Eigentum wirkliches Eigentum, so erschiene die Okkupationshandlung des Jägers zum Zwecke des Eigentumserwerbes gänzlich überflüssig.

Dass die oben erwähnten Künsteleien der Juristen nicht imstande waren, das landesherrliche Jagdregal wirksam zu stützen, ist nicht verwunderlich. Daher musste die positive Gesetzgebung nachhelfen. Sie versuchte, ihren Zweck durch Androhung der strengsten Strafen zu erreichen.[1] Das Jagdregal ist aber dennoch nie gemeines Recht geworden.[2] Im römischen Recht fehlt jeder Anhalt dafür, und erst recht war es der deutschen Rechtsanschauung fremd. Es hat sich nur partikularrechtliche Geltung zu verschaffen vermocht, und zwar in den einzelnen Territorien in verschiedenem

---

Roth, Krit. Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betr. in Krit. VJS. 5. Bd. (1863) S. 554 ff.

1) Vergl. Lux a. a. O. S. 25 f.

2) Vergl. Stieglitz a. a. O. S 288.

Umfange. In manchen Ländern ist ein Jagdregal überhaupt nicht entstanden.[1]

Wie sehr aber die Regalität der Jagd den deutschen Rechtsanschauungen widerstrebte, zeigt am deutlichsten der weitgehende Umschwung, den die Gesetzgebung des Jahres 1848 herbeiführte. § 37 der Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 bestimmt: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagd-, frohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. . . . . Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden".

In diesem grundlegenden Gesetz ist das Wesen des deutschen Jagdrechts wieder voll und ganz zur Geltung gekommen: die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum ist wiederhergestellt.[2]

Dass die praktische Durchführung dieses so mächtig in die bisherigen Verhältnisse eingreifenden Gesetzes im Anfange manche Unzuträglichkeiten mit sich zu bringen drohte, darf nicht Wunder nehmen. Zur Aufrechterhaltung des Wildstandes und aus

1) z. B. in Mecklenburg, Württemberg, in einzelnen Teilen Badens, wohl auch im Bistum Münster; in anderen Ländern wie in Hannover war es bestritten. Siehe hierüber Stieglitz a. a. O. S. 289 u. 298.

2) Nicht sind jene Worte dahin zu verstehen, dass das Jagdrecht vom Grundeigentum überhaupt nicht verschieden sei, vergl. hierüber unten.

Gründen der allgemeinen Sicherheit musste das Jagdausübungsrecht der jagdberechtigten Grundeigentümer an gewisse Bedingungen geknüpft werden.[1]

6. Der Eigentumserwerb am Wildergut nach den deutschen Partikulargesetzgebungen.

Der Gegensatz zwischen der römischen und deutschen Rechtsanschauung, der in der gemeinrechtlichen Doktrin hinsichtlich der Jagdberechtigung bestand, macht sich stellenweise noch in der deutschen Partikulargesetzgebung geltend. Aber auch hier zeigt es sich, dass die römischrechtliche Lehre auf die deutschen Jagdverhältnisse nie rechte Anwendung gefunden hat.

Das älteste der hier in Betracht kommenden bedeutenderen Partikularrechte ist der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756. Sein Verfasser Kreittmayr sagt in den Anmerkungen zu Teil II, Kap. 3 § 3:

„Man muss dabei zuvörderst inter Jus Romanum et Germanicum wohl distinguiren. Nach jenem hat dieser modus acquirendi dominium seine unstreitig gute Richtigkeit, denn es rechnet die wilden Thiere ad res nullius, und eignet sie mithin wie alle dergleichen Dinge primo occupanti zu. Nach diesem hingegen sind verstandene Thiere keine res nullius, einfolglich kommt auch jus venandi seu occupandi feras bei uns nicht mehr dem nächsten besten, sondern dem Landesherrn als ein Regale zu, dessen sich kein Privatus ohne

1) z. B. in Preussen ein zusammenhängender Grundbesitz von 300 Morgen.

seine Bewilligung oder anderem rechtmässigen Herkommen nicht anmassen kann."

Und weiter ebendaselbst unter Ziffer 15 lit. d:

„So lange sich das Wild in unserem Jagddistrict aufhält, jedoch noch soweit in seiner Freiheit bleibt, dass es hin und herwechseln kann, gehört uns solches noch nicht proxime et absolute, sondern nur halb und halb von fern zu, so das wir erst alsdann, wenn solches von uns wirklich gefangen ist, vollkommen Meister davon werden; quam primum enim ferae ex nostro in alium fundum abeunt, confestim mutant dominium, desinuntque esse nostrae; hinc eatenus tantum nostrae dicuntur, quatenus in nostro a nobis comprehenduntur, ait Leiserus etc. etc. Bis dahin ist und bleibt also das Wild allzeit noch objectum venationis unter jenen, welche der Jagd berechtigt sind, und kann uns daher nicht nur unser Nachbar, wenn es in seinen Jagdbezirk hinüberwechselt, sondern auch in Gemein- und Koppeljagden jeder, welcher Theil hieran hat, ob verstandenermassen mit dem Fang präveniren, ohne dass wir uns auf unser vorhin gehabtes dominium ferae remotum vel semiplenum beziehen, und unter diesem Vorwande auf das was andere gefangen haben, gründliche Ansprache machen könnten."

Soviel geht aus dieser Stelle mit Sicherheit hevor, dass nicht der Wilderer Eigentümer an seiner Beute wird. Die weitere Frage, ob der Jagdberechtigte durch die Okkupationshandlung eines Nichtberechtigten Eigentum erwirbt, scheint der Verfasser des Gesetzbuches

offen gelassen zu haben. Jedenfalls hat Kreittmayr für die damalige Zeit sich höchst vorsichtig ausgedrückt. Man ersieht aus seinen Ausführungen sofort, dass er im Sinne des römischen Rechts res nullius und alicuius unterscheidet. Da er aber einerseits entsprechend der deutschen Rechtsauffassung von dem Recht an jagdbaren Tieren diese nicht zu den res nullius im Sinne des römischen Rechts zählen kann, andererseits herausfühlt, dass sie doch auch nicht im Eigentum des Jagdberechtigten stehen, so bedient er sich der Ausdrücke wie: „halb und halb, von fern zugehören," „mutant dominium," „dominium ferae remotum vel semiplenum," womit nichts anderes als die sog. „Ansprüchigkeit" gemeint ist. Kreittmayr selbst würde vielleicht, wenn er die Frage weiter ausgeführt hätte, infolge seiner noch unklaren Anschauungen von den ansprüchigen Sachen, und unter dem Einfluss der römischen Doktrin zur Repräsentationstheorie gelangt sein. Indes aus den erwähnten Ausführungen ist nichts zu Gunsten dieser Theorie zu entnehmen.

Roth[1] meint im Anschluss an diese Stelle, dass sich aus jener Anschauung alle sachgemässen Folgerungen, wie sie auch von der Praxis anerkannt und befolgt würden, ergäben. Nur müsse man festhalten, dass nur, solange als das Wild hin- und herwechseln könne, das Eigentum wandelbar sei, dagegen ein festes werde, wenn die Möglichkeit örtlicher Veränderung aufhöre, eine Okkupationshandlung sei

1) a. a. O. S. 552 f.

dabei nicht notwendig.[1] Freilich wer „wandelbares“ oder „flüssiges“ Eigentum und „festes“ unterscheidet, findet in der Repräsentationstheorie die nächste Lösung der Frage. Kreittmayr sagt selbst nichts davon, dass es genüge, dass das Wild seinen Ort nicht mehr ändern könne, um Eigentümer desselben zu werden, sondern er sagt einmal: „Wenn solches von uns“ wirklich gefangen ist,“ weiterhin „quatenus in nostro a nobis comprehenduntur.“ Die Worte „von uns“ dürften doch nicht ganz unbeachtet bleiben.

Durch die neueren Jagdgesetze vom 4. Juni 1848 sowie vom 30. März 1850 ist dieser Rechtszustand für das bayrische Landrecht nicht geändert worden.

Übrigens hat der bayrische Kassationshof in einem Erkenntnis vom 7. Mai 1877 dahin entschieden, dass der Jagdberechtigte nur durch die eigene oder mit seinem Wissen und Willen durch einen anderen vorgenommene Okkupationshandlung Eigentum an dem Wilde erwerben könne.[2]

Auch das preussische allgemeine Landrecht hält an der Regalität der Jagd fest. Nach ALR. II 16 § 39 gehört die Jagdgerechtigkeit zu den niederen Regalien. Das Jagdwild zählt zu den dem Staate vorbehaltenen Sachen; nicht steht es von vornherein im Staatseigentum. ALR. II Titel 16, welcher von dem Jagdregal handelt, hat die Überschrift: „Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.“

1) Vgl. Brinz, Pandekten a. a. O. S. 570.

1) Goltdammer's Archiv für gemeines deutsches und für preussisches Strafrecht 26. Bd. (1878) S. 364 f.

Das altdeutsche Obereigentum der Krone hat sich also vollständig verflüchtet, an seiner Stelle finden wir einzelne Regalitätsrechte des Staates. Das Jagdregal wird auch nicht mehr, wie es die gemeinrechtliche Doktrin versuchte, als Eigentum des Landesherrn oder des Staates an dem in natürlicher Freiheit befindlichen Wild aufgefasst.

Nur diejenigen, welche gemäss II 16 § 39 und 14 §§ 26—38 die Jagdgerechtigkeit haben, sind zur Jagdausübung befugt. Dass der Wilderer niemals Eigentümer wird, ist im ALR. unzweifelhaft ausgesprochen. Abgesehen davon, dass es dem Wesen der Regalität widersprechen würde, wenn auch der unbefugte Okkupant Eigentümer des Wildes würde, folgt dies schon durch argumentum e contrario aus I 9 § 9, wonach das Wild zu den herrenlosen, aber dem Staate vorbehaltenen Sachen gehört. Ferner bestimmt I 3 § 35 ausdrücklich: „Aus unerlaubten Handlungen überkömmt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte.“ Der Wilderer kann nicht einmal Besitz am Wilde erlangen (II 16 § 2 und I 7 § 96). Zu bemerken ist noch, dass das ALR. zur Zeit der später verworfenen Theorie des gemeinen Rechts vom titulus und modus verfasst wurde. Als modus kam für unsere Frage die Okkupationshandlung in Betracht. Titulus bedeutete den rechtmässigen Erwerbsgrund. Dieser war bei der Okkupation das Gesetz selbst. Demgemäss fehlte er dem nichtberechtigten Okkupanten.

Steht so mit Sicherheit fest, dass der Wilderer nach ALR. nicht Eigentümer des Wildes wurde, so

sind die Ansichten darüber, ob der Jagdberechtigte auf Grund der widerrechtlichen Okkupation eines anderen schon Eigentümer werde, geteilt. Einen Beweis dafür, dass er sofort Eigentümer werde, erblickt man in II 20 § 1111: „Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitz einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, andere von der Besitznehmung auszuschliessen.“ Auch werden nach § 1145 die Wilddiebereien je nach Umständen als gemeiner, schwerer oder gewaltsamer Diebstahl bestraft. In diesen Strafbestimmungen finden wir die alte deutsche Rechtsanschauung wieder. Der Wilderer wird wie ein Dieb bestraft, trotzdem das Wild ausdrücklich als herrenlose Sache gilt: Lex Rib. tit. 42 c. 1 und tit. 76: quia non est haec res possessa.[1] Da aber nach ALR. der Wilderer nicht einmal Besitz an seiner Beute erwirbt, erscheint der Schluss, dass das Wild res non possessa bleibt, nicht zu gewagt.[2] Aus ALR. I 9 § 115 etwas für einen Herausgabeanspruch gegen den Wilderer herzuleiten, dürfte nicht angängig sein, da diese Stelle weder von der Jagdberechtigung, noch von jagdbaren Tieren, sondern von Befugnissen des Grundeigentümers bezüglich des freien Tierfanges handelt.[3]

---

1) v. Anders a. a. O. S. 39 Anm. 66.

2) Wilke, die Streitfrage nach dem rechtlichen Schicksal des von einem Unbefugten okkupierten Wildes. Erlanger Diss. (1898) S. 69.

3) Vergl. Janus a. a. O. S. 41.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat jede Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden beseitigt und die Jagdberechtigung prinzipiell dem Grundeigentümer gegeben.

Auch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 teilt die deutschrechtliche Anschauung von dem subjektiven Jagdrecht. § 380 lautet: „Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden". Darauf heisst es in § 381: „Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln". Hier zeigt sich wieder die Theorie vom titulus und modus acquirendi dominii, welcher wir schon im preussischen Recht begegnet sind. Weiterhin heisst es in § 382: „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch Zueignung erworben werden, insofern diese Befugniss nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht", und in § 383: „dieses gilt insbesondere von dem Thierfange."

Aus diesen positiven Gesetzesvorschriften folgt mit Sicherheit, dass der Wilderer kein Eigentum am Jagdwild erwerben kann. Dass der Jagdberechtigte Eigentümer werde, wird nicht gesagt. Den Besitzerwerb des Wilderers an seiner Beute schliesst das österreichische allgemeine BGB. nicht aus, wie es das PrALR. thut. Die Theorie des blossen Besitzerwerbes erscheint

daher für das österreichische BGB. als die allein richtige.[1]

Das BGB. für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 bestimmt in § 227, dass jedermann an herrenlosen Sachen durch Besitzergreifung Eigentum erwerbe; nach § 229 ist das freie Wild herrenlose Sache, und § 231 besagt: „Herrenlose Sachen, bei welchen ein ausschliessliches Recht der Zueignung in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung eigentümlich erwerben". Hier scheint doch unzweideutig ausgesprochen zu sein, dass weder der Wilderer noch der Jagdberechtigte durch die widerrechtliche Okkupation Eigentum an dem Wilde erlangen.

Den römischrechtlichen Standpunkt bezüglich der Wildokkupation vertritt im allgemeinen das französische Recht. Da der code civil nicht unterscheidet zwischen herrenlosen und ansprüchigen Sachen, so zählt er das Wild zu den biens vacants. Obschon im allgemeinen gemäss Art. 539 und 713 diese Sachen dem Staate gehören, so werden gleichwohl in Art. 715—717 einzelne bestimmte Fälle des Eigentumserwerbes durch Okkupation anerkannt. Nach Art. 715 wird die Befugnis zu jagen und zu fischen durch besondere Gesetze bestimmt. Solche sind die Dekrete vom 4. August 1789, vom 28. und 30. April 1790 und das Gesetz vom 3. Mai 1844. Art. 1 dieses Gesetzes stellt als Grundsatz auf: Nul n'aura la faculté de chasser sur la propriété d'autrui sans le consentement du propiétaire

1) Über das österreichische Recht besonders v. Anders a. a. O. S. 110 ff.

ou de ses ayants droits". Nach Art. 16 ist aber der widerrechtliche Okkupant dem Grundeigentümer ersatzverbindlich, ohne jedoch zur Herausgabe des okkupierten Wildes verpflichtet zu sein.[1] Es sollen hierdurch augenscheinlich römischrechtliche und deutschrechtliche Anschaugen unin der Praxis gleichzeitig Berücksichtigung finden.

1) Vergl. Zachariae von Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts 8. Aufl. 1. Bd. (1894) § 185 Anm 14 a S. 564; Laurent, Principes de droit civil, Tome VIII, Bruxelles Paris (1887) n. 443 S. 529.

II. Die gegenwärtigen Theorieen über den Eigentumserwerb am Wildergut.

1. Die Okkupationstheorie.

Nach der Okkupationstheorie erwirbt jeder, also auch der Wilderer, durch die blosse Besitzergreifung an dem Wilde Eigentum. Das Recht des Alleinjagdberechtigten soll dem Eigentumserwerb eines Unbefugten nicht im Wege stehen.

Für das römische Recht trifft die Okkupationstheorie augenscheinlich zu. Da die wilden Tiere alle res nullius sind (vgl. oben), so folgt nach dem Satze: res nullius cedit occupanti, dass man an ihnen einfach durch Okkupation Eigentum erwirbt. Wie schon erwähnt, erklären die Quellen ausdrücklich, dass es gar nicht darauf ankomme, auf wessen Grund und Boden das Tier erbeutet werde, oder ob mit oder ohne Willen des Grundeigentümers. Man kann also für das römische Recht überhaupt noch nicht von einem Wilderer sprechen, da es ja keinen besonders Jagdberechtigten giebt.

Aber auch für das deutsche Rechte halten einige an dieser Theorie fest.[1]

Weil das Wild in seiner natürlichen Freiheit herrenlose Sache sei, werde es Eigentum des ersten Okkupanten, genau so wie nach römischem Recht. Die widerrechtliche Okkupationshandlung stehe dem Eigentumserwerb des Wilderers nicht hindernd im Wege. Dieser letzte Satz, dass durch eine an sich rechtswidrige Handlung gleichwohl eine rechtserzeugende Thatsache eintreten könne, ist allerdings richtig, die in der Zeit der Partikulargesetze herrschende Lehre vom titulus und modus acquirendi hat man längst als unrichtig verworfen. Wir haben aber schon oben gesehen, dass nicht so sehr die Widerrechtlichkeit der Handlung des Wilderers seinen Eigentumserwerb verhindert, als vielmehr das ausschliessliche Jagdrecht des Berechtigten, welches auch an dem noch herrenlosen Wilde gewisse rechtliche Beziehungen zur Folge hat, die Ähnlichkeit mit einem dinglichen Rechte haben. Solche rechtlichen Beziehungen, die nur dem deutschen Rechte eigentümlich sind, bezeichnet man, wie schon oben erwähnt, mit „Ansprüchigkeit". Dieser Begriff kommt im römischen Recht überhaupt nicht vor. Nach

---

1) So Reyscher, das gesamte württembergische Privatrecht, 2. Bd. (1843), §. 288, S. 15 ff; Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts S. 178 f.; Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, 1. Bd. (1854) § 154; Wächter, Pandekten II (1881) S. 129 f. u. 134; Vermutlich Wendt, Pandekten (1888) S. 347; Goltdammer, Archiv für Preuss. Strafrecht, 16. Bd. (1868), S. 34; Arndts, Pandekten, 13. Aufl. (1886) S. 277 ff.; Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, (1878) S. 337 Anm. 19; Walter, System des gem. deutschen Privatrechts, (1855) S. 128; Kaerger, Zwangsrechte a. a. O. S. 27.

römischem Recht giebt es nur herrenlose Sachen im weiteren Sinne. Herrenlosigkeit bedeutet aber hier soviel wie objektive Rechtlosigkeit. Dass die jagdbaren Tiere des deutschen Rechts als ansprüchige Sachen anzusehen seien und nicht schlechthin als rechtlos gelten können, übersehen eben die meisten Vertreter der Okkupationstheorie. Übrigens wenden auch sie nicht die reine Okkupationstheorie des römischen Rechts auf das deutsche Jagdrecht an. Denn während die römische Lehre einen Anspruch des Grundeigentümers gegen den Wilderer auf Herausgabe des Wildes in keinem Falle kennt, soll nach deutschem Recht der Jagdberechtigte kraft seines Jagdrechts diesen Anspruch haben.[1] Hier nähert sich die Okkupationstheorie im praktischen Ergebnis den anderen Theorieen. Ohne dieses Zugeständnis an die deutschrechtliche Auffassung der Jagd hätte sich die Okkupationstheorie überhaupt nicht zu halten vermocht.

Während die älteren Vertreter offenbar das Wesen des deutschen Jagdrechts nicht genügend berücksichtigten, sondern gänzlich auf römischrechtlicher Grundlage die Frage entscheiden wollten, wobei sie dem deutschen Begriff eines besonderen und ausschliesslichen Jagdrechts nur die Wirkung beliessen, dass der Jagdberechtigte lediglich die Herausgabe des Wildes von dem unbefugten Okkupanten verlangen könne, versuchen Wächter und Wendt auch für das römische Recht ein besonderes Jagdrecht nachzuweisen, welches von dem deutschen Jagdrecht nicht wesentlich

1) z. B. Thon a. a. O. S. 337, Anm. 19; Reyscher a. a. O. S. 15.

verschieden sei, und demzufolge die römischen Grundsätze über die Jagd auch unbedenklich auf das deutsche Recht angewendet werden könnten.[1]

Dieser Versuch ist aber, wie schon bemerkt wurde, allseitig als misslungen anerkannt worden.

Berücksichtigt man ferner, dass vor der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland der Satz unbedingt feststand, dass der Wilderer nicht Eigentümer werde, und weiterhin, dass zur Zeit der Rezeption gerade die Lehre des römischen Rechts über den Eigentumserwerb an wilden Tieren die gänzlich verschiedenen deutschrechtlichen Grundsätze über die Jagd nicht verdrängt hat, so erscheint die Okkupationstheorie nur als ein Versuch, römische Rechtsgedanken in ein Rechtsinstitut zu übertragen, welches einzig und allein auf der deutschen Rechtsentwicklung beruht.

2. Die Repräsentationstheorie.

Den direkten Gegensatz zur Okkupationstheorie bildet die sog. Repräsentations- oder Erwerbvermittelungstheorie. Nach ihr erwirbt das Eigentum an dem widerrechtlich okkupierten Wilde der Jagdberechtigte; der Wilderer erscheint als der unfreiwillige Besitzesstellvertreter. Während aber die Okkupationstheorie, wie wir sahen, nicht viel anderes als eine direkte Anwendung der römischen Lehre auf das deutsche Jagdrecht ist, schenken die Vertreter der Repräsentationstheorie dem Wesen des deutschen Jagdrechts mehr

1) So Wendt, Pand. S. 347.

Beachtung. Am eingehendsten haben diese Theorie zu begründen versucht: Schütze,[1] v. Brünneck[2] und neuerdings Jachner.[3] Wenn diese Schriftsteller auch im Resultate übereinstimmen, so weichen sie doch bezüglich der Begründung ihrer Ansicht oft erheblich von einander ab, ja stehen in direkten Gegensätzen zu einander. Deshalb müssen wir die Begründung dieser Theorie bei jedem einzelnen besonders betrachten.

Zuerst wurde der Satz, dass der Wilderer durch seine Okkupationshandlung nicht sich, sondern dem Jagdberechtigten das Eigentum an dem Wilde erwerbe, genauer wissenschaftlich untersucht von Schütze. Aufgestellt war der Satz schon früher.[4] Schütze's Abhandlung über diesen Gegenstand hat folgenden Gedankengang:

Im römischen Rechte bildete die Jagd kein einheitliches Rechtsinstitut, als solches findet sie sich erst

---

1) Vom Eigentumserwerb am Wildergut, im Jahrb. des gem. deutschen Rechts, 6. Bd. (1863) S. 61 ff.

2) De dominio ferarum quae illicite capiuntur. Diss. Hal. (1862); das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild, im Archiv für die civ. Praxis, 48. Bd. (1865) S. 80 ff.; die Jagdgenossenschaften, (1867); das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preussischem Recht, in Gruchots Beiträgen, 16. Jahrg. (1872) S. 182 ff. (1. Jahrg. neue Folge). Artikel „Jagdrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, her. v. Conrad u. s. w., 4. Bd. (1892) S. 546 ff.

3) Eigentumserwerb am Wildergut. Diss. Göttingen (1897).

4) So von Pufendorf, Natur- und Völkerrecht, 1711, 4. Buch, C. 5, § 7 und C. 6, S. 917—919; Ders. De iure naturae et gentium, 1744, lib. IV, c. VI § 7: „Penes quem erit dominium ferae contra leges captae? Nam penes captorem id esse ipsi negamus; et princeps eam non cepit. Heic dicendum videtur,

im deutschen Recht. Hier stehen sich bezüglich des Wildes ein Jagdberechtigter und alle übrigen als Nichtjagdberechtigte gegenüber. Das Jagdrecht ist nur ein besonderes Aneignungsrecht für den Jagdberechtigten. Er hat keineswegs Eigentum oder Besitz an dem noch nicht erbeuteten Wilde, sondern erwirbt das Eigentum erst durch die Okkupation. — Schütze sagt dann selbst: Aus dem streng rechtlichen Begriff des Jagdrechts liesse sich nur ableiten ein Anspruch auf Schadensersatz und daneben partikularrechtlich auf Privatstrafe;[1] aber augenscheinlich nicht zufrieden mit diesem Ergebnis fährt er fort:

„Notgedrungen müssen wir daher wohl an die Grundsätze der Billigkeit appelliren und die Frage so stellen: Wem gebührt nach Recht und Billigkeit — nach billigem Recht — das Wildergut?" Er meint dem Jagdberechtigten. Zwar, sagt er, erwirbt eigentlich durch die Okkupationshandlung Eigentum der Wilderer selbst. Diesen Satz der Okkupationstheorie giebt er nicht auf, erklärt er doch selbst, dass ihm die Okkupationstheorie die zutreffendste zu sein scheine, wenn er nicht seine eigene hätte.[2] Er sagt:

„An und für sich erwirbt zunächst ersterer (der Wilderer) das Eigentumsrecht am Wilde als einer herrenlosen Sache durch deren vollendete Okkupation.

---

istum venotorem principi (dem damals allein Jagdberechtigten) ultroneam, licet parum gratam, operam praestitisse, adeoque non secus atque alium venatorem, a principe auctoratum, capiendo feras principis fecisse."

1) Schütze a. a. O. S. 92.

2) S. 97.

Allein weil dieser Erwerb auf gesetzwidrige und strafbare Weise bewerkstelligt wird, weil er das ausschliessliche Okkupationsrecht (Jagdrecht) eines anderen verletzt, verwirkt er in demselben Augenblicke das kaum erworbene Eigentum an den Jagdberechtigten, und zwar so, als wenn er dessen unfreiwilliger Repräsentant im Erwerbe gewesen wäre."[1]

Schütze stützt demnach seine Theorie auf zwei verschiedene Rechtsgründe: auf unfreiwillige Stellvertretung und Verwirkung. Für die Idee der Stellvertretung beruft er sich auf die Fälle des römischen Rechts, in denen der Nichteigentümer eine rei vindicatio utilis hat; auch findet er einige analoge Fälle, denen jenes Princip der Verwirkung zu Grunde gelegt ist. So beruft er sich insbesondere auf den Fall der Zolldefraudation, wo der Defraudant sein Eigentumsrecht an das Zollwesen verliert (l. 14 D. de publ. et vect. et com. 39,4).[2]

Wie dort unfreiwillige Repräsentation stattfinde und das Eigentum auf den Fiskus übertrage, so geschehe dies auch beim Erwerb des Wildes durch einen Unbefugten, nur dass in diesem Falle der widerrechtliche Erwerb das verwirkende Ereignis selber sei, im ersteren Falle dagegen das widerrechtliche Gebahren mit rechtlich Erworbenem. Doch sagt er selbst unmittelbar darauf: „Man könnte mit Fug daran Anstoss nehmen, dass dem römischen Rechte doch eine Verwirkung durch widerrechtliche Okkupation

1) S. 108.
2) S. 108 f.

fremd gewesen." Aber auch dies liesse sich aus dem römischen Recht beweisen nach Analogie des Schatzerwerbes.[1] Hier nämlich sei der Okkupant des Schatzes bezüglich der dem Grundeigentümer zufallenden Hälfte zufolge rechtlicher Fiktion der unfreiwillige Repräsentant des Grundeigentümers. Wenn er aber widerrechtlich nach dem Schatze gesucht habe, so verwirke er auch seinen Anteil in dem Augenblicke der Okkupation an jenen, sodass nunmehr der Grundeigentümer im Erwerb des ganzen Schatzes durch den Okkupanten unfreiwilliger Weise repräsentiert werde.

Eigentlich hält auch Schütze, was er selbst zugeben muss, an der Okkupationstheorie des römischen Rechtes fest. Da er aber andererseits unter Berücksichtigung der Entwicklung des deutschen Jagdrechts mit dem praktischen Ergebnis aus jener Theorie nicht zufrieden sein kann, so verfällt er auf diese höchst merkwürdige Konstruktion. Ganz abgesehen davon, dass diese Konstruktion, indem sie sich lediglich auf römischen Rechtssätzen aufbaut, von vornherein dem Begriff des deutschen Jagdrechts überhaupt nicht gerecht werden kann, entbehren die Analogieen und Fiktionen, deren Schütze sich bedient, auch im römischen Recht jeder Begründung.

Was zunächst das Prinzip der „Verwirkung" angeht, dem Schütze, wie es scheint, die Hauptbedeutung beilegt, ohne das er der Okkupationstheorie den Vorzug geben würde, so kann die als analoges Beispiel angeführte Verwirkung des Eigentums bei der Zoll-

1) S. 109—110.

defraudation für unseren Fall schon deshalb nicht herangezogen werden, weil es sich dort um Sachen handelt, die schon im Eigentum standen, während das Wild bis zur Aneignung doch noch herrenlose Sache ist. Dort tritt nur Verlust des schon früher erworbenen Eigentums ein, während beim Wilde gleichzeitig dieselbe Handlung rechtserzeugend und rechtsvernichtend wirken soll.

Weiterhin liegt gegen die Theorie der Verwirkung das gewichtige Bedenken vor, dass es sich hierbei stets um eine Rechtsminderung handelt, die das Gesetz zum Zweck der Bestrafung an eine Normwidrigkeit geknüpft hat.[1] Ein einheitliches Prinzip liegt aber den vom Gesetz normirten Verwirkungsfällen nicht zu Grunde. Mit Hülfe einer Analogie lässt sich daher in unserem Falle, wo das Gesetz eine Verwirkung nicht festgesetzt hat, eine solche auch nicht konstruiren. Auch hier macht sich der Satz geltend: nulla poena sine lege. Was sodann den Vergleich mit dem Schatzerwerb angeht, so ist zunächst zu bemerken, dass es nach jetzt allgemein herrschender Ansicht beim Schatze sich nicht um Eigentumserwerb durch Besitzergreifung handelt, sondern dass das blosse Finden genügt. Schon aus diesem Grunde trifft dieses Beispiel auf unseren Fall nicht zu. Weiterhin handelt es sich beim Schatzerwerb um eine gänzlich herrenlose Sache, während das Wild eine ansprüchige Sache ist. Endlich kann diese Analogie auf den Wilderwerb auch deshalb nicht angewendet werden, weil die Gesetzes-

1) Vgl. Thon a. a. O. S. 161.

vorschrift über den Schatzerwerb als eine Singularität anzusehen ist.

Aber auch von einem Repräsentationsverhältnis zwischen dem Wilderer und dem Jagdberechtigten kann keine Rede sein. Einmal hat der Wilderer überhaupt nicht den Willen, für den Jagdberechtigten das Wild zu okkupieren, er will selbst Eigentümer werden. Andererseits fehlt es auch an dem Erwerbswillen des Jagdberechtigten.[1] Schütze giebt selbst zu, dass die Annahme einer Repräsentation beim Wilderwerb eine Fiktion sei.[2] Doch glaubt er, diese um so unbedenklicher anwenden zu dürfen, als die Römer in einigen angeblich analogen Fällen eine rei vindicatio utilis gewähren. Allerdings kennt das römische Recht einige Fälle von unfreiwilliger Repräsentation. Aber diese sind durchaus singulärer Art. Es handelt sich hierbei um Mündel, Ehefrauen, Soldaten oder um den Staat. Dass man aber die zu Gunsten dieser ausdrücklich getroffenen Gesetzesbestimmungen nicht ohne weiteres in analoger Weise verwerten darf, kann keinem Zweifel unterliegen. Jhering bemerkt hierzu: „Die einzelnen Fälle . . . sind zu verschiedenartig und isoliert, als dass sie sich unter ein höheres Prinzip bringen liessen . . . Allerdings könnten wir sie auf eine gemeinsame Quelle zurückführen — die durch die

1) v. Anders a. a. O. S. 139 verweist hierbei noch besonders auf den Fall, wo während der gesetzlichen Schonzeit Wild von einem Unbefugten erlegt wird. Der Jagdberechtigte will doch während dieser Zeit entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht erwerben. Auf Grund der unfreiwilligen Repräsentation würde er alsdann gegen seinen Willen Eigentümer des Wildes.

2) Schütze, a. a. O. S. 108.

Eigentümlichkeit des Verhältnisses motivierte Billigkeit einer Begünstigung . . . Eben weil die Klage als eine Begünstigung aufzufassen ist, haben wir sie, wie die sonstigen Privilegien . . . auf die in den Quellen namhaft gemachten Fälle zu beschränken; eine analoge Ausdehnung derselben ist mithin unstatthaft."[1]

Überdies handelt es sich in diesen Fällen um derivativen, und nicht, wie beim Wilderwerb, um originären Eigentumserwerb.

Sehr eifrig wird die Repräsentationstheorie verfochten durch v. Brünneck. Er geht in erster Linie von der historischen Entwicklung des deutschen Jagdrechtes aus.

Da im germanischen Recht der Eigentumsbegriff nicht mit derselben Bestimmtheit ausgebildet sei, wie im römischen Recht, so habe nach der in den deutschen Rechtsquellen des späteren Mittelalters enthaltenen Auffassung das Jagdwild im Eigentum des Jagdberechtigten gestanden.[2] Namentlich erblickt v. Brünneck in der oben angeführten Stelle des Schwabenspiegels und der Glosse zum sächsischen Weichbild ad Art. 122 einen Beleg für diese Behauptung.[3] Wenn nun auch v. Brünneck die Annahme eines Eigentums an dem freien Wilde verwirft, namentlich mit Rücksicht auf die Rezeption des römischen Rechts, der zufolge der Eigentumsbegriff jene ungenaue Fassung nicht länger

1) Jhering, Übertragung der rei vindicatio auf Nichteigentümer i. d. Jahrb. f. d. Dogm. I (1857) S. 175.

2) Vgl. Diss. de dom. fer. a. a. O. S. 20 ff. u. S 91 f. im Arch. a. a. O.

3) in s. Diss. S. 31 f.; im Archiv S. 91 f.; bei Gruchot S. 195 f.

behalten durfte, so erblickt er in jener Auffassung immerhin einen Beweis dafür, dass jedenfalls nach deutschem Recht auch durch die Okkupation eines Unbefugten der Jagdberechtigte Eigentümer des Wildes wurde.[1] So heisse es im norwegischen gemeinen Landrecht des Königs Magnus Hakonarson von 1274[2]: „Wenn jemand in den Wald eines anderen Mannes eindringt, mit Hunden auf Tiere zu jagen, so jagt er diese dem, dem der Wald gehört." Abgesehen davon, dass man aus dieser Stelle nicht notwendig einen Eigentumserwerb des Waldbesitzers folgern muss, dürfte auch dieses vereinzelte ausländische Gesetz schon deshalb wenig von Belang sein, als ja, wie v. Brünneck selbst behauptet, in jenem Zeitalter aus anderen Stellen ein Wildeigentum abgeleitet werden könne. Für das spätere Recht könne zweifellos an der Wildeigentumstheorie nicht mehr festgehalten werden. Indes erscheint nach v. Brünneck das Jagdrecht auch heute noch als ein „quasidingliches" Recht an dem Wildstande als einer Gesamtsache.[3] Der Wildstand sei das Objekt des Jagdrechts und das einzelne Wild Bestandteil oder Bruchteil dieses Wildstandes. Jenes Recht am Wildstande führe bezüglich des einzelnen Stückes durch irgendwelche Okkupation den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten herbei.[4] Hierzu ist aber zu bemerken, dass nach heute herrschender Meinung eine Sachgesamtheit als ideelle Sache überhaupt nicht Gegen-

1) Vgl. s. Diss. S. 55 f.; im Archiv S. 93 f.
2) Im Handwörterbuch a. a. O. S. 546.
3) Bei Gruchot a. a. O. S. 192 ff.
4) Bei Gruchot a. a. O. S 202 f.

stand von Rechten sein kann. Der unmittelbare Gegenstand eines dinglichen Rechtes ist immer eine körperliche Sache. Jene Sachinbegriffe sind auch in Wahrheit nicht selbständige Sachen, vielmehr nur Bezeichnungen für mehrere Sachen. Ebenso wie das Eigentum an einer Sachgesamtheit in Wirklichkeit nur die einzelnen Sachen ergreift, erstreckt sich das Jagdrecht unmittelbar auf das einzelne Wild. Wollte man ein „Recht an dem Wildstande" konstruiren, so könnte dies nur auf Grund einer Fiktion geschehen, zu welcher aber jegliches Bedürfnis fehlt.[1]

Wenn die mittelalterlichen Quellen von venatio sprechen, so bezeichnet dieser Ausdruck doch nur das in einem bestimmten Jagdgebiete vorhandene Wild, ähnlich wie man von dem Eigentum an einer Herde, einem Warenlager, einer Bibliothek usw. spricht. Beweis dafür, dass es damals ein Recht am Wildstande als solchem gab, sind jene Stellen nicht.[2]

Auch v. Brünneck gelangt zum Eigentumserwerb des Jagdberechtigten an dem von einem Unbefugten erlegten Wild auf Grund eines Repräsentationsverhältnisses.[3] Indes verwirft er die von Schütze behauptete und als unerlässlich bezeichnete Annahme einer „Verwirkung"[4] Überhaupt ist diese Konstruktion von keinem anderen Vertreter der Repräsentationstheorie verwertet worden. Zu den schon von Schütze angeführten „analogen" Fällen fügt v. Brünneck den

1) v. Anders a. a. O. S. 93.

2) v. Anders a. a. O. S. 92.

3) In s. Diss. S. 56; im Archiv a. a. O. S. 97 f.; vgl. bei Gruchot a. a. O. S. 203 f.

4) Im Archiv S. 97.

Erwerb des Staates an der Kriegsbeute durch den Soldaten hinzu. Was von den anderen schon von Schütze angeführten Analogieen gesagt wurde, gilt auch von der Kriegsbeute.[1] Es handelt sich hier um eine singuläre positive Rechtsvorschrift, die eine analoge Verwendung nicht zulässt. Überdies kommt das Beispiel der Kriegsbeute für unser heutiges Recht nicht mehr in Betracht, weil die Regelung dieser Materie dem Völkerrechte angehört.

Während Schütze und im allgemeinen auch v. Brünneck auf dem Standpunkt stehen, dass der Eigentumserwerb am Wilde durch Okkupation erfolge und der Okkupationshandlung eines Nichtberechtigten die Wirkung des Eigentumserwerbes für den Jagdberechtigten beilegen, lässt eine dritte Meinung das Prinzip des Erwerbes durch Okkupation überhaupt fallen.[2] So vertrat Gerber[3] eine Zeit lang die Ansicht, dass der Jagdberechtigte Eigentümer des vom Wilderer erlegten Wildes werde nach Analogie der Separation der Früchte durch einen unbefugten Fremden.

Bekker[4] in seiner Nachschrift zu dem Aufsatz Schütze's sagt: „das Jagdrecht umfasst das Eigentum an allem Wilde, welches auf dem Jagdgebiet von irgend wem erlegt wird oder sonst verendet."

---

1) Im Archiv S. 97 f.

2) Vgl. v. Brünneck im Archiv S. 95 u. 113 f.; bei Gruchot a. a. O. S. 203 f.

3) System des deutschen Privatrechts § 93 Note 1 in der 2.—8. Aufl. Dagegen vertritt Gerber in der 1. und jetzt wieder seit der 9. Aufl. die Theorie des blossen Besitzes.

4) Im Jahrbuch des gem. deutschen Rechts. 6. Bd. (1863) S. 115.

K. Roth[1] ist gleichfalls dieser Ansicht. Nach ihm hat der Jagdberechtigte festes Eigentum an solchem Wilde, welches, ohne dass er darum weiss, in seinem Bezirke festgelegt ist. Der Eigentumserwerb des Jagberechtigten auch an dem Fallwild erscheint durchaus folgerichtig, wenn man den Standpunkt des Okkupationserwerbes aufgegeben hat; denn schadet fremde Besitzergreifung nicht, so kann auch der Mangel der eigenen nicht schaden.[2]

Lassen wir die schon oben als unhaltbar hingestellte Okkupationstheorie, sowie die gleichfalls widerlegten Versuche einer Begründung der Repräsentationstheorie im Sinne von Schütze und v. Brünneck bei Seite, so stellt sich nunmehr die Frage nach dem Eigentumserwerb am Wildergut in der von Windscheid gegebenen Formulirung also dar: „Gewährt das moderne Jagdrecht nur ein ausschliessliches Okkupationsrecht, oder ist es selbst Eigentumserwerbstitel, welcher nur zu seiner Verwirklichung ferner voraussetzt, dass die zu erwerbende Sache eine habbare geworden sei (nach Analogie des Fruchterwerbes)?“[3]

Keineswegs soll damit gesagt sein, dass das Wild als Frucht des Grundstückes anzusehen sei und nun einfach die Regeln über den Fruchterwerb auch auf das Wild anzuwenden seien, wie es z. B. Gerber in den

1) Kritischer Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betr. in der Krit. VJS. S. 5. Bd. (1863), S. 555 f.

2) Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, 1. Bd. 7. Aufl. (1891), § 184 Anm. 5a S. 553.

3) Windscheid a. a. O. § 184 Anm. 5a S. 553.

früheren Auflagen seines Werkes that. Schon Schütze nahm gegen eine derartige Auffassung energische Stellung.[1] Die rechtliche Gleichstellung des Wildes mit den Früchten des Bodens ist deshalb unstatthaft, weil die Frucht schon vor der Separation als pars fundi gilt und demnach Eigentumsobjekt ist. Dagegen ist das Wild vor seiner Okkupation herrenlose Sache.[2]

Was nun die oben aufgeworfene Frage angeht, wonach es sich nur noch darum handeln kann, ob man das Jagdrecht als Okkupationsrecht oder selbst als Eigentumserwerbstitel aufzufassen habe, so hat in jüngster Zeit Jachner die Frage in letzterem Sinne entschieden. Er sagt selbst, dass man bisher die Sache von der falschen Seite auffasste und fährt fort: „Nicht von der Okkupation ist auszugehen, sondern vom Grundeigentum und dem dinglichen Rechte. Rechtsgrund des Eigentumserwerbes am Jagdwild ist nicht dessen faktische Inbesitznahme, sondern allein das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht am Boden. Aus sich heraus führt das deutsche Grundeigentum zum Eigentumserwerb des Grundeigentümers am Wilde, gerade so wie zu dem an der Ackerfrucht, nicht erst mit der thatsächlichen Inbesitznahme, sondern sofort mit der Erlegung des Wildes, durch wen sie auch geschehe, oder mit dessen natürlichem Tode. In diesem

1) Schütze a. a. O. S. 101—103.

2) Während das einzelne Stück Wild niemals als Frucht des Grundstückes bezeichnet werden kann, ist es wohl zulässig, das Jagderträgnis als Frucht des Grundstückes aufzufassen. Schon im römischen Recht, wo es ja kein besonderes Jagdrecht gab, ist dies bei Grundstücken der Fall, deren Ertrag hauptsächlich in der Jagd bestand: l. 26 D. de usuris 22,1; l. 62 pr. D. de usufr. 7,1 etc. Vgl. Regelsberger Pandekten, 1. Bd. (1893) S. 394.

Augenblick wird das Wild Bodenertrag, und in diesem Augenblick fällt es dem Jagdberechtigten anheim.“[1]

Ausdrücklich verwirft Jachner die von Schütze und v. Brünneck aufgestellte Theorie, wonach der Jagdberechtigte auf Grund einer unfreiwilligen Stellvertretung durch den Wilderer Eigentum erwerbe. Auch er ist der Ansicht, dass die zur Stütze jener Theorie „an den Haaren herbeigezogenen Analogieen des römischen Rechts“ im deutschen Jagdrecht gänzlich verfehlt sind.[2] Ebenso verwirft er den Wilderwerb nach Analogie des Fruchterwerbes, wofür eine nähere Begründung nicht beigebracht sei.[3]

Das Grundeigentum, von dem nach Jachner auszugehen ist, ist das oberste Gebrauchsrecht an einem sachlichen Produktionsmittel.[4] Der wesentliche Inhalt des Grundeigentums ist Eigentumserwerb an der Bodenrente.[5] Es komme nur darauf an, was nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Volkes im allgemeinen als Bodenrente gelte.[6] Bei den Römern war der Boden Agrarboden. Dort galten die Früchte des Ackers und der Weide als Bodenrente. Der Wilderwerb kam dort als Bodenertrag nicht in Betracht.[7] Anders lag die Sache in Deutschland. Hier bildete anfangs der Wilderwerb die Hauptnutzung des Bodens. Dieser war fast ausschliesslich Jagdboden.

1) Jachner a. a. O, S. 7 und 8.
2) S. 6.
3) S. 3.
4) S. 20.
5) S. 23.
6) S. 21.
7) S. 23.

Der Ackerbau entwickelte sich erst später und hatte im Vergleich zur Jagd eine untergeordnete Bedeutung.[1] Als oberstes Gebrauchsrecht am Boden habe dem Germanen die Jagd in viel höherem Masse als wahrer Ausfluss des Grundeigentums gegolten, als die agrarische Nutzung.[2] In dem Grundeigentum müsste daher auch die Sicherung des Jagdertrages enthalten sein. Das Jagdrecht sei ein Recht auf Jagdbodenertrag, wie das Grundeigentum ein Recht auf den gesamten Bodenertrag.[3] Ertrag werde die Pflanze nach römischer Anschauung mit der Separation, nach deutscher mit dem Hervortreten, beide Male werde sie mit dem „Fruchtwerden" erworben. Das Wild werde Bodenrente mit der Erlegung oder dem natürlichen Tode. In diesem Augenblick werde es von dem Jagdberechtigten erworben, wenn das Recht in dem Jagdertrage Bodenrente sehe, wie es in Deutschland der Fall sei.[4]

In der späteren Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentum erblickt Jachner eine Teilung des Bodengebrauchsrechtes, der Bodenrente. Auch das Jagdregal sei nichts anderes, als eine Abtrennung eines Teiles der Bodenrente. Die Regalisierung sei eine Form der Entziehung von Privateigentum an Produktionsmitteln, ein rechtlicher Vorbehalt von Eigentum.[5] Hoheitsrechte hätten nicht anders geltend gemacht werden können, als durch Beschlagnahme eines Teiles

---

1) S. 24—25.
2) S. 25.
3) S. 26.
4) S. 26.
5) S. 33.

der Bodenrente. Heute seien die Teile des Bodengebrauchsrechtes wieder mit dem Grundeigentum vereinigt. Indem diese neueren Gesetze das Jagdrecht als Ausfluss des Grundeigentums erklärten, hätten sie die wahre Natur des deutschen Jagdrechts konstatiert. Nicht hätten sie sagen wollen: Nur der Grundeigentümer hat das Recht zu okkupieren, sondern: der Eigentümer des Grundstücks erwirbt kraft seines Grundeigentums das Wild, sobald es Ertrag wird. Nur so seien die Worte zu verstehen: „Die Jagd ist Ausfluss des Grundeigentums".[1]

Jachner's Theorie hat auf den ersten Blick manches für sich. Namentlich erscheint seine Ausführung von einem Grundgedanken durchzogen, der ohne Analogieen und Fiktionen zu jenem Ergebnis führt. Indes bei näherer Untersuchung entstehen auch gegen seine Ansicht gewichtige Bedenken. Wenn wir Jachner recht verstehen, giebt es nach seinen Darlegungen weder im deutschen noch im römischen Recht ein eigentliches Jagdrecht. Denn nach deutschem Recht erscheint der Jagdertrag[2] als Eigentumserwerb an der Bodenrente, während im römischen Recht dies nicht der Fall ist, weil der italische Boden nur Agrarboden war. Wenn das deutsche Jagdrecht lediglich im Grundeigentumsrecht enthalten und überhaupt nicht wesentlich von diesem verschieden ist, dann könnte man sogar eher für das römische Recht von einem

1) S. 41.

2) wenn überhaupt dieses Wort für Jachner's Theorie zulässig ist, denn das Fallwild, welches er juristisch dem waidmännischer legten gleichstellt, kann man doch nicht als „Jagdertrag" bezeichnen.

eigentlichen Jagdrecht sprechen, insofern das Grundeigentum dort nicht zum Eigentumserwerb am Jagdwild führt, vielmehr jenes allgemeine Okkupationsrecht an wilden Tieren den Erwerbsgrund bildet.

Schon diese scharfe Hervorhebung des grundlegenden Prinzips bei Jachner lässt seine Theorie als befremdend erscheinen.

Das erlegte Wild ist doch nicht lediglich Bodenertrag, sondern Jagdertrag. Dieser Jagdertrag kann erst als Bodenertrag bezeichnet werden. Fallwild wird aber weder als Jagdertrag noch als Bodenertrag angesehen. Dass aber nicht das Grundeigentum als solches zum Wilderwerb führt, dürfte sich auch aus der Geschichte des deutschen Jagdrechts ergeben. Schon nach dem ältesten deutschen Recht ist die Jagd immer Eigentumserwerb am Wild durch Okkupation. Wenn auch, wie schon oben hervorgehoben wurde, für die Zeit der Lex Salica noch kein Privateigentum an Jagdgrundstücken anzunehmen ist, so liefert jenes Gesetz für die rechtliche Auffassung der Jagd immerhin einige Anhaltspunkte. Nach Lex Sal. 33 § I und II wird schon durch die blosse jägerische Verfolgung Eigentum an dem Wilde erworben. Ein anderer darf das Tier nicht erlegen. Im Edictus Rothari[1] 309—314 erwirbt ebenfalls der Jäger schon durch die Verfolgung Eigentum an dem Wilde. In 314 heisst es: Si cervus aut qualibet fera ab alio homine sagittata fuerit, tam diu illius esse intelligatur qui eam sagittavit usque ad aliam talem horam diei aut noctis, id est horas 24, quod eam postposuit et se turnavit; nam si post transactas predictas horas invenerit, non

1) MG. LL. IV. S. 72 f.

sit culpabilis, sed habeat sibi ipsam feram. Das angeschossene und nach 24 Stunden von einem anderen aufgefundene Wild, welches vorher Eigentum des ersten Jägers war, soll nunmehr Eigentum des Okkupanten werden. In diesen Stellen ist doch nur von Eigentumserwerb durch Okkupation die Rede, gerade die jägerische Thätigkeit und der aus ihr folgende Erwerb des Wildes wird hier gesetzlich geregelt. Man könnte vielleicht einwenden, dass es sich in jenen Gesetzen nicht um ein Jagdrecht auf bestimmtem Grund und Boden handele. Gegen diesen Einwand führen wir die schon oben citirte Lex Baiuw. 22,11[1] an, wo der Nachbar zur Aneignung von Vögeln befugt ist. Weiterhin geht doch aus dem Recht der Wildfolge deutlich hervor, dass es sich bei der Jagd immer um Eigentumserwerb durch Okkupation handelte. Während bezüglich des Ueberfalls von Früchten im deutschen Recht der Satz gilt: „Wer den bösen Tropfen geniesst, geniesst auch den guten", macht sich im Recht der Wildfolge das entgegengesetzte Prinzip geltend. Wenn das erlegte Wild gerade so wie die Bodenfrucht Ertrag des Grundstückes würde, so müsste es nach deutschem Recht auch in das Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers fallen. Dagegen wird es nach dem Recht der Wildfolge Eigentum des Jägers, der es auf seinem Grundstück aufgejagt hat.

Gerade aus der hohen wirthschaftlichen Bedeutung der Jagd für die Deutschen folgt, dass sich schon früh ein besonderes Jagdrecht ausbilden musste. Noch vor dem Entstehen des Sondereigentums am Boden musste

1) MG. LL. III. S. 183.

es schon bezüglich der Jagd besondere Rechtssätze geben. Die Jagd ist vorzugsweise Erwerbsquelle, so lange ein Volk noch nicht sesshaft geworden ist. Mit der Sesshaftigkeit und mit dem Entstehen des Grundeigentums tritt die agrarische Erwerbsthätigkeit mehr und mehr in den Vordergrund.

Es ist freilich richtig, dass das Jagdrecht das ganze Mittelalter hindurch immer prinzipiell an das echte Grundeigentum geknüpft war. Wir haben dies auch bei der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts hervorgehoben. In dem Eigentum an Grund und Boden kann das Jagdrecht aber niemals enthalten sein. Eben weil das Grundeigentum aus sich heraus nicht zum Erwerb am Wilde führen kann, musste die Jagd als ein neben dem Grundeigentum bestehendes, wenn auch mit demselben verbundenes, besonderes Recht erscheinen.

Überdies ist folgendes zu bedenken. Die Jagdgrundstücke mussten naturgemäss immer einen grösseren Umfang haben. In der ältesten germanischen Zeit finden wir nun keine oder nur sehr wenige Jagdgrundstücke im Eigentum einzelner. Die vorzugsweise für die Jagd geeignete Almende stand im Gesamteigentum der Markgenossen. Nur der König ist Grossgrundbesitzer. Er legt ausserdem noch viele Bannforsten an. Späterhin bringen die grossen Herren vieles Land unter ihr Obereigentum. Während nur die kleineren Grundstücke noch im Eigentum oder in der Nutzung der Bauern verblieben, nahmen die Grundherren zunächst das Jagdrecht an dem Almendeboden und schliesslich auch an dem gesamten im Sonderbesitz verbliebenen Land in

Anspruch. Das Recht auf den Jagdertrag ist doch so von den übrigen Nutzungsrechten am Boden vollständig getrennt. Aber nicht nur von den sonstigen Bodennutzungen, sondern auch von dem echten Grundeigentum, mit dem es das ganze Mittelalter hindurch verbunden war, wird das Jagdrecht losgelöst. Das Jagdregal der Landesherren erscheint als ein staatliches Hoheitsrecht, das Jagdrecht ist gewissermassen aus der Reihe der Privatrechte ausgeschieden.

Auch die Rechtsquellen des Mittelalters bezeichnen das Jagdrecht als ein vom Grundeigentum wesentlich verschiedenes besonderes Recht. In den zahlreichen Urkunden aus der Zeit der sächsischen Kaiser bis ins 15. Jahrhundert erscheint die Jagd mit anderen Pertinenzen von Gütern aufgezählt. Bei den Übertragungen jener Güter heisst es immer fast mit denselben Worten: „cum agris, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis," „cum omnibus pertinentiis," „cum omnibus utensilibus."[1] Die Felder, Wiesen, Wälder u. s. w. sind in diesen Urkunden Pertinenzen der betreffenden Güter. Die Jagd ist hier nicht Teil des Grundeigentums, wie Jachner behauptet.[2] Es wäre doch sonderbar, dass, wenn sie Bestandteil des Grundeigentums wäre, sie noch besonders erwähnt würde. Es hätte alsdann der Ausdruck „silvis" genügt; dagegen werden neben den silvae ausdrücklich venationes erwähnt. Die Hervorhebung der venationes wäre aber nicht nötig, wenn die Jagd lediglich in dem Erwerb

1) Stieglitz a. a. O. S. 160 f. u. 166; Seibertz a. a. O. 15. Jahrg. S. 198 f.

2) Jachner a. a. O. S. 30.

des Wildes als Bodenertrag, also auch des Fallwildes, bestände. Dann fiele die Jagd unter die sonstigen Nutzungen des Waldes oder der Felder.

Weiterhin bieten zahlreiche Weistümer einen Beleg dafür, dass man die Jagd immer als besonderes Recht angesehen hat, das zwar meist mit dem echten Grundeigentum verbunden, aber keineswegs in demselben enthalten sei. Das Jagdrecht wird bezeichnet als: „Wildbann", „Jagdgerechtigkeit", „Jägerei" und steht in einer Reihe mit anderen vom Eigentum wesentlich verschiedenen Rechten wie Zinsen, Zehnten, Gerichtsbarkeit und dgl.[1]

An und für sich hätte die hohe Bedeutung der Jagd für den Grundeigentümer namentlich in der altgermanischen Zeit dazu führen können, dass die Jagdberechtigung in dem Grundeigentumsbegriff selbst eingeschlossen wäre. Aber die geschichtliche Entwicklung hat uns gezeigt, dass schon früh die Jagd als besonderes Recht in Anspruch genommen wurde. Lediglich als „Abtrennung eines Teiles der Bodenrente" kann dieses Recht aber nicht bezeichnet werden, denn der privatrechtliche Charakter, den anfangs das Jagdrecht hatte, ging immer mehr verloren. Schon das von den Königen der fränkischen Zeit beanspruchte Wildbannrecht lässt die publizistische Tendenz des deutschen Jagdrechts erkennen. Aber auch das Obereigentum der Grundherren war nicht mehr rein privatrechtlicher Art. Es enthielt Elemente, welche in

---

1) Grimm, Wt. 1. Bd. S. 185, 191, 218, 232, 423, 426, 448, 453, 457; 2. Bd. S. 114 u. s. w.

späterer Zeit als Regalien zu den Hoheitsrechten gehörten, unter ihnen war auch das Jagdrecht.

In der ältesten germanischen Zeit giebt es nur kommunistisches Volkseigentum am Boden. In der fränkischen Zeit ist jenes Volkseigentum als Obereigentum auf die Krone übergegangen, dabei von dem sonstigen Privateigentum des Königs nicht getrennt. Im weiteren Verlauf des Mittelalters geht es sodann auf die Landesherren über, wobei es schon halbwegs zu den Hoheitsrechten zählt und sich nach und nach in einzelne Regalien verflüchtet, die dann in neuerer Zeit vollständig als Rechte des Staates und nicht mehr des Landesherren galten.

Selbst wenn man an der Theorie, dass Grundeigentum im wesentlichen Erwerb der Bodenrente bedeute, festhält, so könnte dies für das Jagdrecht höchstens in der altgermanischen Zeit gelten. Für die spätere Zeit steht zweifellos fest, dass das Jagdrecht niemals als Teil des Grundeigentumsrechtes angesehen wurde.[1]

Hält man an dieser geschichtlichen Entwicklung des deutschen Jagdrechts fest, dann sind auch jene Worte des § 37 der deutschen Grundrechte vom 27. Dezember 1848: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden" nur dahin zu verstehen, dass das Jagdrecht, welches in ältester Zeit und auch späterhin bis zur Entstehung der Regalität grundsätzlich mit dem echten Grundeigentum verbunden war, auch jetzt wieder dem Inhaber des Grundeigentums zustehen soll. Jene Worte sind doch

1) Vgl. Gierke, deutsches Privatrecht, 1. Bd. 1895, S. 716.

zu allgemein und unbestimmt gefasst, als dass man daraus den Schluss ziehen dürfte, dass die Jagdberechtigung als Bestandteil des Grundeigentums anzusehen sei. Dann könnte man eigentlich nicht mehr von Jagdberechtigung sprechen. Es müsste dann heissen: „Das Wild, welches seine natürliche Freiheit verloren hat, gilt als Ertrag des Grund und Bodens." Jene Auffassung aber, dass Fallwild vor erfolgter Okkupation als Ertrag des Bodens anzusehen sei, dürfte die Minderheit der Gelehrten für sich haben.

Denn der auf Eigentumserwerb gerichtete Wille des Jagdberechtigten und die Herstellung des thatsächlichen Gewaltverhältnisses am Wilde sind so wesentliche Erfordernisse, dass man auch in dem Falle nicht von Eigentumserwerb sprechen kann, wo der Jäger ein Wild zwar angeschossen oder auch erlegt hat, jedoch durch irgend welche Umstände nicht seiner habhaft werden kann. Schwerlich dürfte die alte Auffassung, welche das Eigentum wesentlich als Herrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache ansieht, durch jene Theorie, welche lediglich im Grundeigentum den Erwerb der Bodenrente erblickt, verdrängt werden.

Bevor wir die Repräsentationstheorie verlassen, möchten wir noch kurz auf die sog. „Reflexwirkungen" im Sinne der Jhering'schen Theorie verweisen. Jhering versteht unter „Reflexwirkung eine durch besondere Verhältnisse bedingte und ausschliesslich durch sie herbeigeführte ökonomisch vorteilhafte (oder nachteilige) Folge einer in der Person des einen eingetretenen Thatsache für eine dritte Person."[1] Da aber die

1) Jhering in s. Jahrb. 10. Bd. (1871) S. 284.

einzelnen Fälle der Reflexwirkungen auf ausdrücklicher Gesetzesbestimmung beruhen und durchaus singulärer Art sind, kann von einem allgemeinen Rechtsprinzip hierbei nicht die Rede sein. Solange daher nicht etwa durch positive Gesetzesvorschrift der Eigentumserwerb des Jagdberechtigten schon an die Okkupationshandlung des Wilderers geknüpft ist, ist die Theorie der Reflexwirkungen für unseren Fall nicht verwertbar.[1]

3. Die Theorie des blossen Besitzes.

Nachdem wir im Vorstehenden die Okkupationstheorie und auch die Repräsentationstheorie als unhaltbar hingestellt haben, bleibt nur noch eine dritte Möglichkeit übrig: Wenn weder der Wilderer noch der Jagdberechtigte durch die unbefugte Okkupationshandlung Eigentümer des Wildes wird, so muss dasselbe eben in der Rechtslage verbleiben, in der es sich befand, also nach wie vor herrenlose aber ansprüchige Sache sein. Der Wilderer wird nur Besitzer des Wildes. Dies ist die sog. Theorie des blossen Besitzerwerbes. Heute ist sie wohl die herrschende.[1] Augenscheinlich

1) Vgl. hierüber v. Anders a. a. O. S. 172 f.

1) Als Vertreter dieser Theorie sind hier vor allem zu nennen: Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. § 91, Anm. 1; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 2. Bd. 1. Abt S. 582 f.; Dernburg, Pandekten, 1. Bd. 2. Abt. 6. Aufl. § 203 Anm. 14; Lehrbuch des preussischen Privatrechts 1. Bd. (1894) § 229. Anm 16; Bluntschli, deutsches Privatrecht, 2. Aufl. § 71 No. 5; Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, 3. Bd. 5. Aufl. § 174 Anm. 7; (dagegen wurde in den früheren Auflagen die Repräsentationstheorie vertreten); Behrend in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft 4. Aufl. 1. Syst. Teil S. 552; Brunner, in Holtzendorff's Encyklopädie 2. Teil, Rechtslexikon, Artikel Jagdrecht; Schmidt, Vorlesungen über d. in d. Kgr.

dürfte diese Theorie der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Jagdrechts und seiner Natur als eines dinglichen Aneignungsrechtes am meisten gerecht werden.

Da sie nur die negative Thatsache ausspricht, dass niemand an dem Wildergut, weder der Wilderer noch der Jagdberechtigte, Eigentümer geworden ist, so ist der Beweis ihrer Richtigkeit erbracht, wenn, wie oben geschehen, die Unmöglichkeit irgend eines Eigentumserwerbes am Wildergut dargelegt ist. Gleichwohl müssen wir an dieser Stelle auf die Einwendungen der Gegner dieser Theorie näher eingehen, zumal einige derselben angeblich deshalb zur Okkupations- oder Repräsentationstheorie gegriffen haben, weil die Theorie des blossen Besitzes einen Widerspruch enthalte und namentlich in ihren Folgerungen bedenklich erscheine

Jener innere Widerspruch wird darin gefunden dass das Wild zwar einen Besitzer, aber keinen Eigentümer haben soll, als ob Besitz und Eigentum immer zusammentreffen müssten. Wie Eigentum allein existiren kann, ohne dass das Objekt desselben in irgend welchem Besitz zu sein braucht, — man denke nur an das Eigentum an verlorenen Sachen — ebenso muss doch auch das Umgekehrte möglich sein. Der Besitz ist doch bloss eine Thatsache, die an und für sich vom Rechte unabhängig ist, wenngleich an diese

Sachsen gelt. Privatr., 1. Bd. (1869) S. 188: Anscheinend Gierke, deutsches Privatrecht 1. Bd. (1895) S. 716; Czyhlarz, in Glück's Pandekten-Kommentar. Serie der Bücher 41 u. 42, 1. Teil (1887) S. 84; Jhering in s. Jahrb. 10. Bd. (1871) S. 472; v. Anders, das Jagd- und Fischereirecht (1885) S. 61 ff., S. 132 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen V 281, VI 377, VIII 275. XXIII 90.

Thatsache rechtliche Folgen geknüpft sind und der Besitz deshalb immerhin als ein Rechtsverhältnis anzusehen ist. Dass Besitzerwerb notwendig Eigentumserwerb zur Folge haben muss, steht nirgends in der Rechtsordnung. Wohl ist das Umgekehrte zutreffend, dass Eigentumserwerb ohne Besitzerwerb im heutigen deutschen Recht undenkbar ist. Insbesondere gilt dies sowohl im römischen wie im deutschen Recht von dem Eigentumserwerb durch Okkupation. Nach der Repräsentationstheorie im Sinne Schütze's und v. Brünneck's würde aber der Jagdberechtigte ohne Besitzerwerb Eigentümer des Wildes werden; denn ein Stellvertretungsverhältniss zwischen ihm und dem Wilderer liegt, wie wir oben nachgewiesen haben, nimmermehr vor, irgend welchen Anhalt hierfür im positiven Recht haben jene Autoren nicht beigebracht.

Sodann finden die Gegner der Besitztheorie eine Schwäche derselben darin, dass der Jagdberechtigte nur solange seinen Anspruch gegen den Wilderer habe, als sich das Wild noch auf dem Grundstück befinde, wo die widerrechtliche Okkupation stattgefunden habe. Die Theorie werde zur Fiktion, sobald das Tier vom Jagdrevier fortgeschafft sei.[1]

Dies führt uns zu der Frage: wie gestaltet sich überhaupt das Recht des Jagdberechtigten, nachdem sein Jagdrecht durch den Eingriff eines Unbefugten verletzt ist? Nach der Okkupations- und nach der Repräsentationstheorie wird sofort das Wild Eigentumsobjekt, sei es des Wilderers, sei es des Jagdberechtigten, und die allgemeinen Regeln des Eigentums-

1) So Jachner a. a. O. S. 7; vgl. v. Anders a. a. O. S. 164 ff.

schutzes greifen Platz. Nur muss naturgemäss die Okkupationstheorie, um wenigstens einigermassen dem deutschen Jagdrechtsbegriff gerecht zu werden, dem Jagdberechtigten gegen den Wilderer einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe des Wildes geben.

Nach der Besitztheorie bleibt zunächst das widerrechtlich okkupierte Wild in derselben Rechtslage wie zuvor, es bleibt eine herrenlose aber ansprüchige Sache. Der Wilderer ist aber Besitzer desselben. Nur insofern ist die Rechtslage des Wildes verändert, als es jetzt eine res possessa geworden ist.[1] Das dingliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, welches im allgemeinen sich nur als ein gegen jedermann gerichtetes Verbot jeglicher Störungen darstellt, äussert nunmehr seine positiven Wirkungen. Das Recht des Jagdberechtigten hat in Bezug auf den Wilderer und das von ihm okkupierte Wild die Gestalt eines bestimmten Anspruchs angenommen. Gerade so wie das Eigentumsrecht an einer Sache, solange es nicht verletzt wird, nach aussen hin nicht hervortritt, vielmehr erst dann, wenn jemand durch Entziehung des Besitzes der Sache oder sonstige Eingriffe das Recht des Eigentümers verletzt hat, in Form eines bestimmten Anspruchs gegen eine bestimmte Person zu Tage tritt, so tritt auch das Jagdrecht, wenn es verletzt wird, gegen den Wilderer als bestimmter Anspruch in die Erscheinung. Der Jagdberechtigte verlangt von dem Wilderer die Wiederherstellung der Okkupationsmöglichkeit, wie sie vordem an dem Wilde bestand. Lebt also das Tier noch, so hat es der Wilderer auf dem Jagdgebiete des Verletzten

1) v. Anders a. a. O. S. 133.

freizulassen. Ist es bereits getötet, so muss er es herausgeben. Ist die Herausgabe des Wildes aber nicht mehr möglich, so ist nach den allgemeinen Grundsätzen Wertersatz zu leisten.

Nunmehr können wir auch die Frage entscheiden: wie verhält es sich, wenn das gewilderte Tier auf ein anderes Jagdgebiet gebracht worden ist? Hat dann der erste Jagdberechtigte oder derjenige des anderen Gebietes ein Aneignungsrecht? Offenbar nur der erste Jagdberechtigte, denn sein Aneignungsrecht ist verletzt worden, nicht das des zweiten. Bezüglich des widerrechtlich okkupierten Tieres ist ja das Jagdrecht des ersteren in einen bestimmten Anspruch umgewandelt worden. Mit Recht verweist Lux[1] darauf, dass im anderen Falle der Wilderer das auf deutschrechtlichem Gebiet erlegte Wild nur in das römischrechtliche Gebiet zu bringen brauchte, — ein Fall, der an der österreichisch-italienischen Grenze alle Tage sich ereignen kann — um Eigentümer seiner Beute zu werden. Wenn dies zulässig sein soll, dann verschlägt es auch nichts, wenn der Jagdberechtigte des einen Reviers auf dem Revier eines anderen ein Wild erlegt und es dann auf sein eigenes Revier schafft. Denn bezüglich des fremden Jagdgebietes ist er Wilderer und kann Eigentum an dem Tiere dort nicht erlangen, auf seinem eigenen Jagdgebiete aber wird er an dem in Besitz genommenen Tiere Eigentümer. Ob demnach durch den Jagdberechtigten selbst oder durch einen anderen Unbefugten das Tier von dem fremden Revier auf sein Jagdgebiet gebracht worden ist, kann gleichgültig sein.

1) Lux a. a. O. S. 56 Anm. 40.

Ebensowenig wie in dem Falle, wo ein Jagberechtigter in ein fremdes Jagdrecht eingreift, er Eigentümer des erlegten Tieres wird, indem er es in sein eigenes Revier bringt, kann der Jagdberechtigte an dem von einem Wilderer auf fremdem Jagdgebiete okkupierten Wilde Eigentum erlangen.

Anders liegt der Fall, wenn der Wilderer das Wild von dem einen Jagdgebiet vertreibt und dasselbe erst auf einem anderen in Besitz nimmt. Dann verletzt er sowohl das Jagdrecht des Jagdberechtigten des einen wie des anderen Gebietes. Aber nur derjenige des letzteren Gebietes hat ein Aneignungsrecht an dem gewilderten Tiere. Der Jagdberechtigte des ersten Gebietes kann nur wegen Störung seines Jagdrechts den Wilderer auf Unterlassung verklagen.

Ganz verschieden von dem zuerst erwähnten ist aber der Fall, wenn das Wild durch irgend welche Umstände, ohne menschliches Zuthun auf ein anderes Jagdgebiet gelangt, gleichviel ob es nun lebendes oder totes Wild ist. Hier wird immer nur derjenige Jagdberechtigte Eigentümer, der das Wild auf seinem eigenen Gebiete in Besitz nimmt.[1]

Bevor wir diesen Punkt verlassen, möchten wir noch auf die Frage eingehen, ob Wildteile, z. B. ab-

1) v. Anders a. a. O. stellt diesen Fall und denjenigen, wo Wild durch menschliches Zuthun in ein anderes Gebiet hinübergeschafft wurde, gleich (S. 166 Anm. 302) und glaubt nur auf Grund einer Fiktion das Aneignungsrecht des ersten Jagdberechtigten aufrecht erhalten zu können (S. 165). Für das ohne menschliches Zuthun auf ein anderes Gebiet gelangte Wild trifft diese Ansicht zu, aber nicht für das von einem Unbefugten weggeschaffte Wild.

geworfene Geweihe, auch nach den für das deutsche Jagdrecht gefundenen Grundsätzen zu behandeln seien.

Die Frage ist zu bejahen. Anderenfalls könnte es sich nur darum handeln, ob der primus occupans oder der Grundeigentümer Eigentum an jenen Sachen erlangt. Das letzte ist ausgeschlossen, weil Wildteile nicht als Früchte des Grundstückes anzusehen sind. Eher könnte das erstere zutreffen.[1] Indessen, wenn man erwägt, dass sowohl lebendes wie totes Wild dem ausschliesslichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegt und weiterhin, dass die Teile einer Sache die gleiche rechtliche Beurteilung erfordern, wie die ganze Sache, so kommt man zu dem Schluss, dass auch an Wildteilen nur der Jagdberechtigte Eigentum erwerben kann. Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die Trennung mit oder ohne menschliches Zuthun herbeigeführt wurde.[2]

Endlich wäre hier noch des Falles, wo das Jagdausübungsrecht von dem Jagdrecht getrennt ist, Erwähnung zu thun. Hier gehen die sämtlichen Rechte des jagdberechtigten Grundeigentümers auf den Ausübungsberechtigten über. Der Grundeigentümer hat nur einen Anspruch anf den von dem Ausübungsberechtigten geschuldeten Entgelt.

Das von einem Unbefugten erlegte Wild unterliegt also in diesem Falle lediglich dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten.

1) So Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 581 Anm. 50.

2) v. Anders a. a. O. S. 162; Lux a. a. O. S. 51 f., S. 52 Anm. 30.

III. Ergebnis.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die verschiedenen Theorieen über den Eigentumserwerb am Wildergut, so erscheint für das deutsche Recht die Theorie des blossen Besitzerwerbes als die einzig richtige. Die Okkupationstheorie ist nichts weiter als ein Versuch, römische Rechssätze auf ein Gebilde der deutschen Rechtsanschauung anzuwenden. Dasselbe gilt von der Repräsentationstheorie im Sinne von Schütze und v. Brünneck. Abgesehen von der künstlichen Konstruktion einer Verwirkung steht Schütze vollständig auf dem Standpunkt der Okkupationstheorie und demnach auf römischrechtlicher Grundlage. Zudem entbehrt seine Verwirkungstheorie selbst im römischen Rechte jeder Stütze. v. Brünneck versucht ein Verhältnis unfreiwilliger Stellvertretung zwischen dem Jagdberechtigten und dem Wilderer zu konstruieren, ohne jedoch aus dem positiven Recht einen Anhaltspunkt dafür zu erbringen. Seine Beweisführung stützt sich lediglich auf Analogieen, sie trägt von vornherein den Stempel des Erzwungenen an sich.

Jachner lässt endlich den Jagdberechtigten Eigentümer des Wildergutes werden nicht auf Grund eines besonderen Jagdrechts, sondern auf Grund der

angeblich im deutschen Grundeigentumsbegriff enthaltenen Jagdberechtigung. Das Wild ist nach Jachner Ertrag des Bodens, sobald es auf irgend welche Weise seine Bewegungsfreiheit verloren hat, also auch das Fallwild. Der Eigentumserwerb am Jagdwild nach den Grundsätzen der Okkupation ist damit aufgehoben. Doch haben wir in der Entwicklung des deutschen Jagdrechts keine Spur davon gefunden, dass das Jagdrecht im Grundeigentum selbst liege; im Gegenteil sehen wir, dass die ganze Entwicklung dahin drängte, dem Jagdrecht eine vom Grundeigentum vollständig getrennte Sonderstellung zu verschaffen. Dieses historisch gewordene Jagdrecht konnte aber auch durch die Gesetzgebung von 1848 seinem Inhalt nach nicht abgeändert werden. Nur das Subjekt der Jagdberechtigung ist ein anderes geworden. Wenn, wie schon gesagt, für die Theorie des blossen Besitzerwerbes gewissermassen nur der negative Beweis erbracht wird, dass weder der Wilderer, noch der Jagdberechtigte Eigentümer geworden ist, so liegt dies in der Natur der Sache. Namentlich hiesse es die mittelalterlichen Rechtsquellen vollständig verkennen, wollte man in ihnen diese negative Thatsache in ausdrücklichen Gesetzesworten bestätigt finden.

Es erübrigt noch auf die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu der von uns vertretenen Besitztheorie einzugehen. Schon eingangs dieser Arbeit wurde erwähnt, dass das BGB. die Streitfrage nicht mit der nötigen Bestimmtheit entschieden habe.

BGB. § 958 lautet:

„Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird."

EG. zu BGB. Art. 69 enthält die Bestimmung:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des BGB."

Hieraus ergiebt sich, dass das BGB. die Okkupationstheorie verworfen hat. Weil der Wilderer durch die Besitzergreifung des Wildes das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt, erwirbt er nicht das Eigentum. Es kann sich demnach jetzt nur noch um die Frage handeln, ob nach BGB. die Repräsentationstheorie oder die Besitztheorie gilt. Einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage liefern die Motive zum BGB.[1] Dort heisst es nämlich: „dass im Falle der unerlaubten Zueignung die Sache einen Besitzer und Inhaber erhält, ohne Gegenstand des Eigentums zu werden, ist kein innerer Widerspruch. Eine Vorschrift dahin, dass in dem Falle der Zueignung unter Verletzung eines Zueignungsrechts der erfolgende Eigentumserwerb kraft Gesetzes von der Person des unbefugten Okkupanten auf die Person des Zueignungsbefugten abgelenkt werde, würde das gewichtige Bedenken gegen sich haben, dass im Widerspruch mit den in Deutschland hergebrachten Rechtsanschauungen

1) Motive zu dem Entwurfe eines BGB. 3. Bd. (1888) S. 370.

die strafrechtlichen, zum Schutz des Eigentums dienenden Vorschriften gegen den unbefugten Okkupanten, welcher die Sache sich aneignet, Anwendung finden würden."

Augenscheinlich hat man hierbei in erster Linie die Möglichkeit eines Verhältnisses unfreiwilliger Stellvertretung zwischen dem Jagdberechtigten und dem Wilderer verneinen wollen.

Übrigens hat nach den Protokollen zweiter Lesung[1] die Kommission ausdrücklich erklärt, dass § 958 Abs. 2 positiv die Fortdauer der Herrenlosigkeit des Wildes ausgesprochen sei.

Selbst wenn man gleichwohl mit Jachner der Ansicht wäre, dass der allein massgebende Gesetzestext die fortdauernde Herrenlosigkeit des vom Wilderer in Besitz genommenen Wildes nicht ausdrücklich enthalte,[2] so ist doch Jachner's Theorie, wonach das Wild, sobald es seine Bewegungsfreiheit verloren hat, gleichviel ob dies auf natürlichem Wege oder durch menschliches Zuthun verursacht wurde, Bodenertrag wird, mit dem BGB. vollständig unvereinbar. Denn die Verweisung des Art. 69 EG. auf § 958 BGB. besagt, dass das BGB. den Jagderwerb nach den Grundsätzen des Eigentumserwerbes durch Okkupation behandelt. BGB. 3. Buch, 3. Abschnitt, 3. Titel regelt den Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen, und zwar die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbes und Verlustes in 6 entsprechend über-

1) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB herausg. von Achilles, Gebhard, Spahn, 3. Bd. (1899) S. 253.

2) Jachner a. a. O. S. 42.

schriebenen Unterabteilungen. Jener § 958 steht nun in Abteilung V, welche von der Aneignung handelt. Handelte es sich bei der Jagd um Eigentumserwerb am Wild als Ertrag des Bodens, so hätte EG. Art 69 auf Abteilung IV desselben Titels verweisen müssen, wo der Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache geregelt ist.

Einer Frage müssen wir hier noch Erwähnung thun, welche mit Rücksicht auf das BGB. zweckmässig erst an dieser Stelle behandelt wird. Kann der Jagdberechtigte auch von einem gutgläubigen dritten Erwerber des Wildes die Herausgabe verlangen?

Nach den für das deutsche Jagdrecht gefundenen Grundsätzen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass an der Rechtsnatur des Jagdwildes durch die widerrechtliche Okkupation nichts geändert wird. Einerseits bleibt die Herrenlosigkeit des Wildes bestehen, andererseits hat der Jagdberechtigte sein dingliches Aneignungsrecht nach wie vor. Zu der Annahme, dass derjenige, welcher vom Wilderer in gutem Glauben erwirbt, Eigentümer des Wildes werde, ist kein Grund gegeben. Derivativer Eigentumserwerb liegt nicht vor, ebensowenig Erwerb durch Okkupation. Denn das Jagdrecht als dingliches Aneignungsrecht gilt gegen jedermann, gleichviel ob der Erwerber des Wildes in bösem oder gutem Glauben handelte.[1]

1) Bluntschli a. a. O. S. 203 lässt den gutgläubigen Käufer Eigentum am Wilde erwerben, ein näherer Grund hierfür ist nicht angegeben; auch nach Dernburg, Pandekten a. a. O. § 203 Anm. 14 wird der gutgläubige Erwerber Eigentümer; ebenso Janus a. a. O. S. 66, welcher den Anspruch des Jagdberechtigten lediglich aus der rechtswidrigen Handlung des Wilderers herleitet.

Es fragt sich, ob diese für das gemeine deutsche Recht gefundene Lösung auch auf das BGB. zutrifft? BGB. § 932 besagt nämlich, dass der gutgläubige Erwerber einer Sache auch dann Eigentümer derselben werde, wenn die Sache dem Veräusserer nicht gehörte. Nach § 935 tritt dieser Erwerb des Eigentums nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

In diesen Bestimmungen, welche sich schon in Art. 306 des alten Handelsgesetzbuches finden, ist offenbar der Grundsatz des deutschen Rechts zum Ausdruck gebracht:

„Hand muss Hand wahren."

Es fragt sich, was aus diesen Vorschriften für unseren Fall zu entnehmen ist? Wilke[1] kommt zu dem Ergebnis, dass der Jagdberechtigte auch von dem gutgläubigen dritten Erwerber des Wildes die Herausgabe verlangen könne auf Grund folgender Erwägungen: Jenen Vorschriften des BGB. ist das deutschrechtliche Prinzip zu Grunde gelegt worden: „Hand wahre Hand." Daher ist der dritte Erwerber in dem Falle nicht zur Herausgabe der Sache verpflichtet, wenn der Eigentümer dieselbe freiwillig aus der Hand gegeben hat. In allen anderen Fällen, wo jemand ohne seinen Willen und ohne sein Zuthun den Gewahrsam einer Sache

---

die Klage gegen denselben sei daher eine persönliche, gegen den gutgläubigen Erwerber des Wildes gehe sie nicht. – Vgl. dagegen über die im Text vertretene Ansicht: Wilke a. a. O. S. 59 ff.; v. Anders a. a. O. S. 158 f.

1) S. 76 ff.

verloren hat, kann sie von jedem herausverlangt werden. Nun gehöre zwar das Wild eigentlich nicht zu jenen in § 935 BGB. erwähnten gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen, aber die ratio, welche das BGB. bei jenen Sachen den Eigentumserwerb des gutgläubigen Dritten ausschliessen lasse, treffe auch auf die Beute des Wilderers zu; der Eigentumserwerb des gutgläubigen Dritten müsse, weil der ursprüngliche Eigentümer die Sache nicht freiwillig aus der Hand gegeben habe, hier ebenso wie im Falle des Diebstahls ausgeschlossen sein. Wenn der Gesetzgeber bei dem Erlass dieser Vorschrift nur an den nächstliegenden Fall, an die Stellung des gutgläubigen Erwerbers gegenüber der rei vindicatio, gedacht habe, so müsse der Satz wegen der Gleichheit des Grundes auch der Aneignungsklage gegenüber gelten.

Indes dürfte diese analoge Ausdehnung der Vorschriften des § 935 BGB. auf das Wildergut nicht statthaft sein; denn wenn dasselbe nicht zu den gestohlenen oder verloren gegangenen Sachen gehört, so kann es ebensowenig zu den sonst abhanden gekommenen gezählt werden. Der Begriff des Abhandenkommens setzt voraus, dass die Sache wenigstens schon im Besitz des Berechtigten gewesen ist, was aber beim Wilde nicht der Fall ist. Sollte in § 935 nur ein allgemeines Prinzip zum Ausdruck gelangt sein, dann wäre dies auch in entsprechender Weise zum Ausdruck gebracht worden und es wären nicht einzelne Fälle angeführt worden, in denen § 932 keine Anwendung finden soll. Man muss vielmehr jene Vorschriften des BGB. dahin verstehen, dass in § 932

die Regel aufgestellt wird: Der gutgläubige Erwerber wird Eigentümer auch dann, wenn die übertragene Sache nicht dem Veräusserer gehört. Diese Regel erleidet nur eine Ausnahme in den drei in § 935 angegebenen Fällen.

Wäre dagegen als Grundsatz aufgestellt: Der gutgläubige Erwerber erlangt das Eigentum nur in dem Falle, dass der Veräusserer die Sache vom Eigentümer erhalten hat, dann wäre man berechtigt, in allen anderen Fällen, und demnach auch in unserem Falle wo der Wilderer seine Beute an den gutgläubigen Dritten veräussert, Eigentumserwerb des letzteren auszuschliessen.

Der gutgläubige Erwerber wird demnach Eigentümer des Wildergutes,[1] und das ausschliessliche dingliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt in Gemässheit des § 936 BGB., welcher die ausdrückliche Bestimmung enthält:

„Ist eine veräusserte Sache mit dem Rechte eines, Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums."

1) Vgl. Pfenningsdorf a. a. O. S. 89 f., welcher namentlich mit Rücksicht auf das Interesse des Verkehrs zu der nämlichen Ansicht gelangt.

Litteratur.

v. Anders, das Jagd- und Fischereirecht, 1885.

Arndts, Pandekten, 13. Aufl. 1886.

Behrend, Lex Salica, 1897.

Behrend, in von Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1882, 1. Syst. Teil.

Bekker, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, 6. Bd. 1863.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1885, 2. Bd.

Bluntschli, deutsches Privatrecht, 2. Aufl. 1860.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten 2. Aufl. 1. Bd. 1873.

v. Brünneck, De dominio ferarum quae illicite capiuntur. Diss. Halle 1862.

v. Brünneck, das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild, im Archiv für die civilistische Praxis, 48 Bd. 1865.

v. Brünneck, die Jagdgenossenschaften, 1867.

v. Brünneck, das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preussischem Recht, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts von Gruchot, 16. Jahrg. 1872.

v. Brünneck, Artikel „Jagdrecht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. a. 4. Bd. 1892.

Brunner, in von Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Teil, Rechtslexikon, 2. Aufl. 1875, Artikel „Jagdrecht".

Caesar, De bello Gallico.

Cujas, Opera omnia, Neapoli 1758, Tom. III.

Czyhlarz, in Glück's Pandekten-Kommentar, Serie der Bücher 41 u. 42, 1. Teil, 1887.

Dernburg, Pandekten, 1. Bd. 2 Abt. 6 Aufl. 1900.

Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 1. Bd. 5. Aufl. 1894.

Donellus, Commentarii de iure civili, ed. Koenig Norimbergae 1805, Vol II.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1834 f.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Joh. Faber, Lectura super institutionibus, Lugduni 1543.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, 3. Bd. 5 Aufl. 1887.

Fritsch, Corpus iuris venatorio-forestalis, 1675.

Gaill, Practicarum observationum libri duo, Coloniae Agrippinae 1668.

Geffcken, Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 21. Bd. 1900, Germ. Abt.

Geffcken, Lex Salica, 1898.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895.

Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum, 1817.

Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd. 1873.

Gierke, deutsches Privatrecht, 1. Bd. 1895.

Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und für preussisches Strafrecht, 16. Bd. 1868; 26 Bd. 1878.

Göppert, in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 13. Bd. 1871.

Grimm, Weistümer. Bd. 1—6, 1840—1869.

Grimm, deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg. 1899.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1885.

Jachner, Eigentumserwerb am Wildergut, Göttinger Diss. 1897.

Janus, der Eigentumserwerb am Wildergut, Bresl. Diss. 1894.

Ickstatt, Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten, Nürnberg 1749.

Jhering, in seinen Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, 1. Bd. 1857; 10. Bd. 1871; 23. Bd. 1885.

von Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd. 1879; 2. Bd. 1891; 3. Bd. 1. Teil 1899, 2. Teil 1901.

Kaerger, Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte, 1882.

Kirchovius, Receptarum sententiarum centuriae octo, Francof. 1576.

Kohli, die preussischen Jagdgesetze, 2. Aufl. 1891.

Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 1872.

Kreittmayr, Kommentar zum Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.

Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1 u. 2. 1886.

Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts, 1876.

Laurent, Principes de droit civil, Tome VIII, 1887.

Leyser, Meditationes ad pandectas, Lipsiae et Guelpherbyti 1744.

Lux, der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren, Bresl. Diss. 1896.

von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, 1854.

von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, 3. Bd. 1863.

Maurenbrecher, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts, 1840.

Monumenta Germaniae historica, Legum Tomus III, Hannoverae 1863; Tomus IV, 1868; Tomus V, 1883.

Motive zu dem Entwurfe eines BGB., 3. Bd. 1888.

Mynsinger, Apotelesma, hoc est corpus perfectum scholiorum ad institutiones, 1619.

Nussbaum, Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild. Erlanger Diss. 1897.

Pfenningsdorf, das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung des mecklenburgischen Landesrechts sowie der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. 1900.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. von Achilles, Gebhard, Spahn, 1899.

Pufendorf, Natur- und Völkerrecht, 1711.

Pufendorf, De iure naturae et gentium, Francof. et Lipsiae 1744.

Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. 1. Bd. 1854.

Regelsberger, Pandekten, 1. Bd. 1893.

Reyscher, Das gesamte württembergische Privatrecht, 2. Bd. 1843.

Roding, Pandectae iuris cameralis, Coloniae Agrippinae 1710.

Roth, Kritischer Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung, den Besitz und das Eigentum des Wildes betr. in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 5. Bd. 1863.

Schilter, Praxis iuris Romani in foro Germanico, Francof. ad M. 1733, Tom. III.

Schirmer, Kennen die Römer ein Jagdrecht des Grundeigentümers? in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 11. Bd. 1873.

Schirmer, Noch einmal das Jagdrecht des Römischen Grundeigentümers, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 3. Bd. 1882, Rom. Abt.

Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechts, 1847.

Schmidt, Vorlesungen über das in dem Königreich Sachsen geltende Privatrecht, 1869.

Schütze, Vom Eigentumserwerb am Wildergut, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, 6. Bd. 1863.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1898.

Schröder, Die Franken und ihr Recht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 2. Bd. 1881, germ. Abt.

Seibertz, Das Westfälische Jagdrecht, im Neuen Archiv für Preussisches Recht und Verfahren, 14. Jahrg. 1850, 15. Jahrg. 1851—52.

Sickel, Zur Geschichte des Bannes, 1886.

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. 2. Bd. 1. Abt. 1896.

Tacitus, Germania.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878.

Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung in Deutschland, 1860.

Vigelius, Methodus observationum camerae imperialis, Coloniae 1595.

Voet, Commentarius ad pandectas, Hagae-Comitum, 1734.

Wächter, Pandekten, 2. Bd. 1881.

Wächter, In der Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig 1870, 1. Bd.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Bd. 2. Abt. 3. Aufl. 1882; 4. Bd. 2. Aufl. 1885; 6. Bd. 1875; 8. Bd. 1878.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1855.

Wendt, Pandekten, 1888.

Wendt, Römisches Jagdrecht, in Jhering's Jahrbuch, 19. Bd. 1881.

Wesenbecius, In pandectas iur. civ. commentarii, Basileae 1575.

Wilke, die Streitfrage nach dem rechtlichen Schicksal des von einem Unbefugten okkupierten Wildes Erlanger Diss. 1898.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 1. Bd. 7. Aufl. 1891; 8. Aufl. 1900.

Zachariae von Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl. 1. Bd. 1894.

Siegel u. Tomaschek, Österreichische Weistümer. 1. Bd. die Salzburgischen Taidinge, 1870.

v. Zingerle u. von Inama-Sternegg, Österreichische Weistümer, 2. u. 3. Bd. die Tirolischen Weistümer 1875 u. 77.

v. Bischoff u. Schönbach, Österreichische Weistümer, 6. Bd. Steirische und Kärntische Taidinge, 1881.